



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1972

Montag, den 18. Dezember 1972

Nr. 51

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

a) Anrechnung von Zuschüssen der Rentenversicherungsträger auf die beihilfefähigen Aufwendungen
b) Beihilfen zu den Aufwendungen kieferorthopädischer Behandlungen

Anwendung des § 8 Abs. 2 und 3 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen i. d. F. der Zweiten Änderungsverordnung vom 17. 11. 1970 auf Angestellte und Arbeiter des Landes, die von den Geltungsbereichen des BAT bzw. des MTL II erfaßt werden

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rossert, Main-Taunus-Kreis

Technische Baubestimmungen; hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen. 2. Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden

§§ 81 und 82 HBO

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren an Azetylenflaschen, die durch Brand- oder Wärmeeinwirkung zerknallgefährdet sind

Technische Baubestimmungen; hier: Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 1972)

Richtlinien über Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien)

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterbringung des Finanzamts Wetzlar
Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Verordnung FR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 3. 1953 vom 1. 7. 1955 in der Fassung vom 6. 3. 1961

Änderung der Rufnummer beim Finanzamt Groß-Gerau

Änderung der Rufnummer der Außenstelle des Finanzamts Bensheim in Fürth/Odw.

Unterkünfte aller Behörden des Landes Hessen; hier: Richtlinien zur Erfassung in einem zentralen Unterbringungsverzeichnis

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung einer Gemeindefraße sowie Abstufung und Einziehung im Zuge der Landesstraßen 3236 und 3237 in der Stadt Kassel

Gebührenvergünstigung bei der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten und Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

2145

2146

2146

2146

2154

2154

2154

2154

2155

2155

2155

2155

2155

2158

2158

2158

Der Landeswahlleiter für Hessen

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 19. 11. 1972 im Lande Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Alfred Dregger (CDU)

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Walter Wallmann (CDU)

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Wilfried Böhm (CDU)

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ vom 20. 11. 1972

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. 11. 1972

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Niederzell, Landkreis Schlüchtern

Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Gondelbahn zwischen dem Heidetränktal und dem Großen Feldberg

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Herzhausen, Landkreis Biedenkopf

1. Nachtrag zur Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Gondelbahn zwischen dem Heidetränktal und dem Großen Feldberg im Taunus

Auflösung des Zweckverbandes „Planungsverband Landkreis Wetzlar“

Vorhaben der Firma Philipp Rodenheber Söhne oHG in Rüsselsheim

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Witzenhausen in Witzenhausen

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Hünfeld, Krs. Fulda, im Stadtteil Oberrombach

Öffentlicher Anzeiger

III. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 12. Dezember 1972

Tierseuchenbeiträge 1973

Seite 2145

1530

Der Hessische Minister des Innern

- a) Anrechnung von Zuschüssen der Rentenversicherungsträger auf die beihilfefähigen Aufwendungen
- b) Beihilfen zu den Aufwendungen kieferorthopädischer Behandlungen

I

Nach § 4 Abs. 4 und 5 HBeihVO sind Sachleistungen, die einer krankenversicherungspflichtigen Person oder einem freiwillig versicherten Angestellten mit Beitragszuschuß nach § 405 RVO auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften zustehen, nicht beihilfefähig. Sehen diese Vorschriften nur die Gewährung von Zuschüssen vor, so sind die Aufwendungen dieser Personen nur mit dem den Zuschuß übersteigenden Betrag beihilfefähig.

Die Rentenversicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten) gewähren unter bestimmten Voraussetzungen als Leistungen zur Förderung der Gesundheit besondere „Beihilfen“ bei zahnärzt-

lichen Sonderleistungen und bei der Beschaffung größerer Heil- oder Hilfsmittel (§§ 84 AVG, 1305 RVO und die dazu ergangenen Richtlinien), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte daneben bei kieferorthopädischen Behandlungen. Daneben werden Zuschüsse zu Heilbehandlungsmaßnahmen (Badekuren, Behandlung in Spezialanstalten) zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewährt (§§ 13, 14 AVG, 1236, 1237 RVO). Diese Leistungen werden durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und die Ersatzkassen erbracht, sofern die anspruchsberechtigte Person Mitglied dieser Kasse ist, sonst durch die Rentenversicherungsträger unmittelbar. Bei der Zahlung durch die Krankenkasse muß diese den Leistungsanteil des Rentenversicherungsträgers gesondert ausweisen.

Diese Leistungen der Rentenversicherungsträger sind Zuschüsse im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 HBeihVO; sie mindern also die beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt auch für derartige Leistungen, die der Versicherte für die nach der Hessischen Beihilfenverordnung berücksichtigungsfähigen Perso-

nen erhält. Die Leistungen der Rentenversicherungsträger sind unter Nr. 3 des Antragsvordrucks über die Gewährung von Beihilfen als Kostenerstattung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu vermerken. Der Vordruck wird bei nächster Gelegenheit ergänzt werden.

Ich bitte, die in Betracht kommenden Berechtigten in deren Interesse auf die Möglichkeit hinzuweisen, Zuschüsse zu den genannten Aufwendungen bei den Trägern der Rentenversicherung beantragen zu können. Anspruchsberechtigt sind die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen, welche die Wartezeit (Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten) erfüllt haben oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Zuschußantrag mindestens 12 Monatsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben.

II.

In der Vergangenheit ist die kieferorthopädische Behandlung durchweg als vorbeugende Maßnahme angesehen worden; die Krankenkassen haben deshalb zumeist nur Zuschüsse zu den Behandlungskosten gewährt. Nach der jüngeren Rechtsprechung stellen aber zumindest schwere Zahnstellungs- und Kieferanomalien Krankheitsfälle dar, für die die Versicherten Anspruch auf kostenfreie zahnärztliche Versorgung haben. Zuzahlungen der Versicherten sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit findet bei der in Form von Sachleistungen gewährten zahnärztlichen Krankenhilfe nicht mehr § 4 Abs. 4 Satz 3 HBeihVO, sondern allein § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 HBeihVO Anwendung.

Wiesbaden, 23. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — P 1820 A — 184
StAnz. 51/1972 S. 2145

1531

Anwendung des § 8 Abs. 2 und 3 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen i. d. F. der Zweiten Änderungsverordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701) auf Angestellte und Arbeiter des Landes, die von den Geltungsbereichen des BAT bzw. des MTL II erfaßt werden.

Für die Übertragung von Erholungsurlaub bestehen für Beamte, Angestellte und Arbeiter nach § 8 der vorbezeichneten Urlaubsverordnung, § 47 BAT und § 53 MTL II unterschiedliche Regelungen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Bediensteten des Landes bin ich in Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß auch der Erholungsurlaub der unter den BAT fallenden Angestellten und der unter den MTL II fallenden Arbeiter nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen i. d. F. der Zweiten Änderungsverordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701) übertragen wird. Dies gilt erstmals für den aus dem Urlaubsjahre 1972 zu übertragenden Urlaub.

Wiesbaden, 28. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2160 A — 47
StAnz. 51/1972 S. 2146

1532

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rossert, Main-Taunus-Kreis

Die Gemeinde Rossert im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In mit grünen Eichenblättern bestreutem silbernem Feld ein roter Schrägbalken, belegt mit zwei silbernen Leisten.“

Wiesbaden, 30. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 35/72
StAnz. 51/1972 S. 2146

1533

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Technische Baubestimmungen;

hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen

2. Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden

Bezug: Erlaß vom 26. 11. 1971 (StAnz. S. 2048)

Die Verzeichnisse

1. der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen (Teil 1 der Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen) und
2. der Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden (Teil 2 der Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen)

wurden überarbeitet und werden in der Fassung November 1972 (Stand: 16. 11. 1972) neu herausgegeben. Die vorhergehenden Ausgaben der beiden Verzeichnisse sind überholt und somit gegenstandslos.

Ich weise darauf hin, daß das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen und die Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden in das nächste „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ aufgenommen werden.

Die in dem Verzeichnis der technischen Baubestimmungen und in den Hinweisen für die Bauaufsichtsbehörden aufgeführten Einführungserlasse sind Bestandteil dieses Erlasses und werden deshalb, auch soweit sie vor dem 1. 1. 1963 veröffentlicht wurden, von Nr. II der Gemeinsamen Anordnung vom 29. 9. 1970 (StAnz. S. 1901) nicht berührt und bleiben demnach weiterhin in Kraft.

Wiesbaden, 16. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16 01 — 1/72
StAnz. 51/1972 S. 2146

*

Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen*)

Gliederung:

Abschn. I Lastannahmen

Abschn. II Baustoffe

- a) Mauersteine
- b) Deckensteine
- c) Bindemittel
- d) Betonzuschlagstoffe
- e) Holz
- f) Neue Baustoffe und Bauarten

Abschn. III Berechnungsgrundlagen

- a) Grundbau
- b) Mauerwerksbau
- c) Beton- und Stahlbetonbau
- d) Stahlbau
- e) Holzbau
- f) Fliegende Bauten

Abschn. IV Bautenschutz

Abschn. V Verschiedenes

*) Nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik. Die nicht vom Deutschen Normenausschuß erarbeiteten Technischen Baubestimmungen sind auf Grund der tatsächlichen allgemeinen Anerkennung ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik aufzufassen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
StAnz. = Staats-Anzeiger f. d. Land Hessen					
Abschnitt I = Lastannahmen					
1	1055 Bl. 1	März 1963	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile	30. 11. 1963	1964 S. 156
2	1055 Bl. 2	Juni 1963	Lastannahmen für Bauten; Bodenwerte, Berechnungsgewicht, Winkel der inneren Reibung, Kohäsion	30. 11. 1963	1964 S. 156
3	1055 Bl. 3	Juni 1971	dgl. — Verkehrslasten	18. 4. 1972	S. 881
4	1055 Bl. 4	Juni 1938	dgl. — Verkehrslasten (Windlast)	10. 10. 1969	S. 1928
5	1055 Bl. 5	Dez. 1936	dgl. — Verkehrslasten (Schneelast)	21. 3. 1970	S. 1138
			Ergänzung (höhere Schneelasten)	19. 11. 1971	S. 2000
6	1055 Bl. 6	Nov. 1964	dgl. — Lasten in Silozellen	22. 4. 1965	S. 566
7	1072	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken — Lastannahmen — Ergänzung	4. 3. 1968 23. 9. 1968	S. 500 S. 1801
8	4024	Jan. 1955	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen (Ziff 2.2 bis 2.4))	2. 3. 1955	S. 375
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
Abschnitt II: Baustoffe					
a) Mauersteine					
1	105	Juli 1969	Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel	8. 10. 1970	S. 2143
2	106 Bl. 1	April 1969	Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine	19. 11. 1971	S. 2001
3	398	Juli 1965	Hüttensteine, Voll- und Lochsteine	26. 9. 1966	S. 1377
4	1057	Aug. 1969	Mauersteine für freistehende Schornsteine	29. 9. 1971	S. 1844
5	18 151	Sept. 1952**)	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	26. 9. 1960	S. 1269
6	18 152	Juli 1971	Vollsteine aus Leichtbeton	22. 9. 1972	S. 1797
7	Vornorm 18 153 Bl. 1	Sept. 1968	Hohlblocksteine und T-Hohlsteine aus Beton mit geschlossenem Gefüge	5. 8. 1969	S. 1485
b) Deckensteine					
1	4158	April 1943*) Fassung Sept. 1943	Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken	30. 7. 1969	S. 1832
2	4159	Febr. 1962	Deckenziegel, statisch mitwirkend	20. 7. 1962	S. 1058
3	4160	Febr. 1962	Deckenziegel, statisch nicht mitwirkend	20. 7. 1962	S. 1058
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
c) Bindemittel					
1	1060	Dez. 1967	Baukalk	23. 7. 1968	S. 1248
2	1164 Bl. 1—8	Juni 1970	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement	20. 1. 1971	S. 326
3	4207	Febr. 1972	Mischbinder	23. 5. 1972	S. 1100
4	4208	Okt. 1962	Anhydritbinder	17. 7. 1963	S. 931
5	18 550	Juni 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung	15. 7. 1968	S. 1247
6	51 043 Bl. 1	Jan. 1972	Traß, Anforderungen, Prüfung	23. 5. 1972	S. 1100
d) Betonzuschlagstoffe					
1	4226 Bl. 1	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Zuschlag mit dichtem Gefüge; Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung	10. 5. 1972	S. 1020
2	4226 Bl. 2	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag), Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung	10. 5. 1972	S. 1020
3	4226 Bl. 3	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Prüfung von Zuschlag mit dichtem oder porigem Gefüge	10. 5. 1972	S. 1020

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
e) Holz					
1	1101	Apr. 1970	Holzwohle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung	24. 5. 1971	S. 1003
2	1102	Apr. 1970	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101	24. 5. 1971	S. 1003
3	1104 Bl. 1	Apr. 1970	Richtlinien für die Verarbeitung		
3	1104 Bl. 1	Apr. 1970	Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwohle; Maße, Anforderungen, Prüfung	24. 5. 1971	S. 1003
4	1104 Bl. 2	Apr. 1970	Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwohle; Richtlinien f. d. Verarbeitung	24. 5. 1971	S. 1003
5	4074 Bl. 1	Dez. 1958	Gütebedingungen für Bau-schnittholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	S. 571
6	4074 Bl. 2	Dez. 1958	Gütebedingungen für Bau-rundholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	S. 571
7	68 705 Bl. 1	Jan. 1968	Sperrholz, Begriffe, allgem. Anforderungen, Prüfung	7. 10. 1968	S. 1627
8	68 705 Bl. 2	Jan. 1968	Sperrholz für allgemeine Zwecke, Gütebedingungen	7. 10. 1968	S. 1627
9	68 705 Bl. 3	Jan. 1968	Sperrholz, Bau-Furnierplatten, Gütebedingungen	7. 10. 1968	S. 1627
10	68 705 Bl. 4	Juli 1968	Sperrholz, Bau-Tischlerplatten, Gütebedingungen	7. 10. 1968	S. 1627
11	68 750	April 1958	Poröse und harte Holzfasersplatten, Gütebedingungen	7. 10. 1968	S. 1627
12	68 751	Juli 1968	Kunststoffbeschichtete, dekorative Holzfasersplatten, Begriffe, Anforderungen, Prüfung	7. 10. 1968	S. 1627
13	68 761 Bl. 1	Juni 1961	Holzspanplatten Rohdichte 450 kg/m ³ bis 750 kg/m ³ , Begriffe, Anforderungen und Prüfung	7. 10. 1968	S. 1627
14	68 761 Bl. 2	Febr. 1963	Holzspanplatten, Rohdichte bis 450 kg/m ³ (leichte Holzspanplatten), Anforderungen und Prüfung	7. 10. 1968	S. 1627
15	68 761 Bl. 3	Sept. 1967	Holzspanplatten, Flachpreßplatten für die Anwendung im Bauwesen, Gütebedingungen, Prüfung, Eigenschaften	7. 10. 1968	S. 1627
16	—	Sept. 1968	Ergänzende Bestimmungen für die Verwendung von Holzwerkstoffen	7. 10. 1968	S. 1627
f) Neue Baustoffe und Bauarten					
1	4110	Juli 1938	Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauweisen	17. 7.*) 1938	—
			Änderung	20. 4.**)	— 1943
Abschnitt III: Berechnungsgrundlagen					
a) Grundbau					
1	1054	Nov. 1969	Baugrund, zulässige Belastung des Baugrunds	13. 5. 1971	S. 999
2	4044	Nov. 1969	Bohrpfähle, Herstellung und zulässige Belastung	13. 5. 1971	S. 1001
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
3	4026	Juli 1968	Rammpfähle, Richtlinien	13. 5. 1971	S. 1001
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
b) Mauerwerksbau					
1	1053	Nov. 1962	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	24. 1. 1964	S. 230
			Ergänzung (Bindemittel)	7. 2. 1956	S. 165
			Ergänzung (Anrechnung der Mörtelgruppen)	8. 3. 1966	S. 445
		Sept. 1969	Vorl. Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von schlaffbewehrten Flachstützen	17. 11. 1969	S. 2039
2			Richtlinien für die Prüfung und Überwachung von gemauerten Gebäuden mit 6 und mehr Vollgeschossen	1. 4. 1954	S. 424

*) veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt S. I 427
 **) veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt S. I 274

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.
3		Fassung Juni 1967	Richtlinien für Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen	15. 1. 1969 S. 237	17	4234	Jan. 1953	Stahlbeton-Maste, Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung	8. 4. 1953 S. 478
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)					Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	
4	1056 Bl. 1	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971 S. 1844	18	4239 Bl. 1	Sept. 1956	Verbundträger-Hochbau, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	31. 10. 1957 S. 1233
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)					Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	
5	1056 Bl. 2	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Richtlinien für die Prüfung der Baustoffe und Bauteile	29. 9. 1971 S. 1844				d) Stahlbau	
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		1	120 Bl. 1	Nov. 1938	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	30. 7. 1949 S. 1436
								Ergänzung (zulässige Spannungen für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppe I und II)	19. 11. 1970 S. 116
6	1058	Aug. 1969	Säureschornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971 S. 1844	2	120 Bl. 2	Nov. 1938	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen, Grundsätze für die bauliche Durchbildung (einschl. Erläuterung gemäß Beiblatt)	30. 7. 1969 S. 1436
			Hinweis auf Tonerdeschmelzzement	28. 6. 1962 S. 979				Ergänzung	19. 11. 1971 S. 16
7	4106	Mai 1953	Wanddicken für Wohnungsbauten	23. 6. 1953 S. 616	3	1000	März 1956*)	Stahlhochbauten, Ausführung	14. 9. 1970 S. 2022
			c) Beton- und Stahlbetonbau		4	1050	Juni 1968	Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung	14. 9. 1970 S. 2020
			Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton		5		2. Ausgabe 1963	Vorläufige Richtlinien für die Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen (HV-Verbindungen)	14. 9. 1970 S. 2022
1	488 Bl. 1	April 1972	Betonstahl; Begriffe, Eigenschaften, Werkkennzeichnung	13. 11. 1972 S. 2052	6		März 1967	Ergänzung	14. 9. 1970 S. 2022
2	488 Bl. 2	April 1972	Betonstahl; Betonstabstahl, Abmessungen	13. 11. 1972 S. 2052	7		Febr. 1970	Richtlinien für Verbindungen mit Schließringbolzen im Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung	4. 3. 1971 S. 588
3	488 Bl. 3	April 1972	Betonstahl; Betonstabstahl, Prüfungen	13. 11. 1972 S. 2052	8	1073	Jan. 1941	Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken (Anhang ersetzt durch DIN 4114)	31. 3. 1970 S. 1138
4	488 Bl. 4	April 1972	Betonstahl; Betonstahlmatten, Aufbau	13. 11. 1972 S. 2052	9	1078 Bl. 1	Sept. 1955	Verbundträger-Straßenbrücken, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	12. 10. 1955 S. 1119
5	488 Bl. 5	April 1972	Betonstahl; Betonstahlmatten, Prüfung	13. 11. 1972 S. 2052				Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	
6	1045	Jan. 1972	Beton- und Stahlbetonbau, Bemessung und Ausführung	17. 5. 1972 S. 1093	10	1079	Sept. 1970	Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung	19. 11. 1971 S. 2001
7		Fassung Aug. 1967	Vorläufige Richtlinien für Ausführung und Prüfung von Stahlleichtbeton	5. 10. 1967 S. 1347	11	4100 mit Beibl. 1+2	Dez. 1968	Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung, Berechnung und bauliche Durchbildung	14. 9. 1970 S. 2016
8	1048 Bl. 1	Jan. 1972	Prüfverfahren für Beton, Frischbeton, Festbeton besonders hergestellter Probekörper	18. 5. 1972 S. 1099	12		2. Auflage Jan. 1969	Vorl. Empfehlung zur Wahl der Stahlgütgruppen	14. 9. 1970 S. 2016
9	1048 Bl. 2	Jan. 1972	Prüfverfahren für Beton, Festbeton fertiger Bauwerke und Bauglieder	18. 5. 1972 S. 1099	13	4101	Juli 1937	Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählerne Straßenbrücken	31. 3. 1970 S. 1136
10	1075	April 1955	Massive Brücken, Berechnungsgrundlagen	5. 7. 1955 S. 794	14	4111 Bl. 1	Nov. 1943*) Fassung Dez. 1960	Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen; stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung, Berechnungsgrundlagen	31. 3. 1970 S. 1136
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		15	4114 Bl. 1	Juli 1952	Stabilitätsfälle (Knickung, Klippung, Beulung)	20. 11. 1962 S. 6
11	4104	Okt. 1951	Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung	18. 10. 1951 S. 708			Fassung Okt. 1961		
12	4165	Febr. 1959	Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	14. 10. 1959 S. 1218			Aug. 1950	Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau	28. 8. 1950 S. 369
13	4223	Juli 1958	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959 S. 1219				Ergänzung (Anerkannte Stellen)	30. 5. 1951 S. 375
14	4227	Okt. 1953	Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	28. 12. 1954 S. 90				Ergänzung (Zuläss. Spannungen von Schweißverbindungen)	14. 2. 1961 S. 354
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)						
		Juli 1957	Vorläufige Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannglieder	20. 10. 1958 S. 1431					
			Ergänzung (Korrosionsschutz)	12. 7. 1967 S. 970					
		Febr. 1968	Zusätzl. Bestimmungen für Brücken aus Spannbeton	24. 5. 1967 S. 706					
15	4228	Okt. 1964	Spannbeton-Maste, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	20. 10. 1965 S. 1383					
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)						
16	4232	Jan. 1972	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge	22. 9. 1972 S. 1796					

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
16	4118	Sept. 1960	Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	7. 6. 1961	S. 722
17	4119 Bl. 1	Okt. 1961*	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen	31. 1. 1964	S. 232
18	4129	Febr. 1948	Trag- und Abspannseile von Kranen	6. 11. 1953	S. 1032
19	4131	März 1969	Antennentragwerke aus Stahl, Berechnung und Ausführung	23. 7. 1970	S. 1741
20	8560	Aug. 1968	Prüfung von Stahlschweißern	14. 9. 1970	S. 2021
21	17 100	Sept. 1966	Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften	14. 9. 1970	S. 2022
e) Holzbau					
1	104 Bl. 1	Jan. 1952	Holzbalkendecken; Balken auf 2 Stützen, Berechnung	29. 5. 1952	S. 487
2	104 Bl. 2	März 1954	Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf 3 Stützen	20. 5. 1954	S. 587
3	1052 Bl. 1	Okt. 1969	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung	19. 11. 1970	1971 S. 112
4	1052 Bl. 2	Okt. 1969	Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen bes. Art	19. 11. 1970	1971 S. 112
5		Aug. 1963	Ergänzung zu DIN 1052 Holzhäuser in Tafelbauart, Bemessung und Ausführung	1. 11. 1963	1964 S. 151
6		Mai 1967	Ergänzung zu DIN 1052 Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Bau-furnierplatten	25. 1. 1968	S. 371
7	1074	Aug. 1941	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	31. 3. 1970	S. 1136
8	68 140	Juni 1960	Holzverbindungen, Keilzinkenverbindungen als Längsverbinding	14. 2. 1961	S. 355
f) Fliegende Bauten					
1	4112	März 1960	Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	16. 5. 1962	S. 835
Abschnitt IV: Bautenschutz					
1	4031	Nov. 1959	Wasserdruckhaltende bituminöse Abdichtungen für Bauwerke, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	17. 1. 1961	S. 224
2	4102 Bl. 2	Febr. 1970	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	24. 2. 1971	S. 523
			Ergänzung (Wände eingeschloss. Garagen)	12. 8. 1964	S. 1169
3	4102 Bl. 3	Febr. 1970	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Begriffe, Anforderungen und Prüfung von Sonderbauteilen Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	24. 2. 1971	S. 523
4	4102 Bl. 4	Febr. 1970	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Einreihung in die Begriffe Ergänzung Nr. 5.4.2	24. 2. 1971	S. 523
		Febr. 1970	Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4102, 3. Fassung	24. 2. 1971	S. 523
5	4108	Aug. 1969	Wärmeschutz im Hochbau Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	11. 12. 1970	S. 114
6	4109 Bl. 1	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Begriffe Ergänzung (Armaturen und Geräte der Wasserinstallation) Änderung	4. 12. 1963 28. 1. 1969 18. 12. 1969	1964 S. 111 S. 267 1970 S. 34

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.	
7	4109 Bl. 2	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Anforderungen —	4. 12. 1963	1964 S. 1
8	4109 Bl. 3	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Ausführungsbeispiele —	4. 12. 1963	1964 S. 111
9	4109 Bl. 4	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Schwimmende Estriche auf Massivdecken; Richtlinien für die Ausführung	4. 12. 1963	1964 S. 111
10	4117	Nov. 1960	Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, Richtlinien für die Ausführung	20. 6. 1961	S. 839
11	4122	Juli 1968	Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien	2. 12. 1969	S. 2072
12	18 164	Aug. 1966	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen Eigenschaften Prüfung	13. 7. 1967	S. 973
13	18 165	März 1963	Faserdämmstoffe für den Hochbau; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung	17. 7. 1963	S. 932
14	55 928	Juni 1959*) v. März 1968	Schutzanstrich von Stahlbauwerken, Richtlinien	14. 9. 1970	S. 2023
15	68 800	Sept. 1956	Holzschutz im Hochbau Ergänzung (Nachbehandlung bei Verwendung wasserlöslicher Schutzmittel) Ergänzung (Phosphathaltige Holzschutzmittel)	18. 11. 1957 10. 7. 1959 7. 12. 1964	S. 1235 S. 795 1965 S. 1
Abschnitt V: Verschiedenes					
1	DVGW-TRGI	1972	Technische Regeln für Gas-Installationen, Abschnitte 4.2 bis 4.4 und 5	16. 11. 1972	S.
2	VDE 0210	Mai 1969	Bestimmungen für den Bau von Starkstromfreileitungen über 1 KV §§ 9, 10 und 14	4. 3. 1971	S. 588
3		8. Aufl.	Allgemeine Blitzschutzbestimmungen	2. 6. 1969	S. 1008
4	TRF	1969	Techn. Regeln Flüssiggas	17. 2. 1971	S. 475
5	274 Bl. 1	April 1972	Asbestzement-Wellplatten; Maße, Anforderungen, Prüfungen	13. 11. 1972	S.
6	274 Bl. 2	April 1972	Asbestzement-Wellplatten; Anwendung bei Dachdeckungen	13. 11. 1972	S.
7	277	Nov. 1950*)	Hochbauten; umbauter Raum	3. 2. 1961	S. 278
8	1986 Bl. 1	Juni 1962	Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau	2. 12. 1963	S. 1449
9	1986 Bl. 2	Juni 1962	Grundstücksentwässerungsanlagen; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten der Rohrleitungen	2. 12. 1963	S. 1449
10	1999 Bl. 1	Nov. 1959	Benzinabscheider, Baugrundsätze	7. 3. 1960	S. 440
11	1999 Bl. 2	Sept. 1958	Benzinabscheider, Richtlinien für Größe, Einbau und Betrieb	19. 5. 1959	S. 621
12	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruck-Gasbehälter (Unterabschnitte 1.1, 1.3 und 2.2 und Abschn. 3 und 4)	13. 8. 1958	S. 1050
13	3397	Dez. 1969	Niederdruck-Gasbehälter, Berechnungsgrundlagen	19. 11. 1971	S. 2001
14	4040	Jan. 1957	Fettabscheider, Baugrundsätze	18. 11. 1957	S. 1244
15	4041	Jan. 1957	Fettabscheider; Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien	18. 11. 1957	S. 1244

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz		Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz	
16	4043	Juli 1961	Heizölsperren, Heizölabscheider, Baugrundsätze, Einbau, Betrieb Prüfung	6. 8. 1964	S. 1088	40	6624	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl, bis 3500 l Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
17	4103	Juni 1950 1958*)	Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	22. 7. 1950 27. 1. 1959	S. 310 S. 212	41	6625 Bl. 1	Sept. 1967	Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl, Bau- und Prüfungsgrundsätze	27. 6. 1969	S. 1313
			1. Ergänzung (zul. Spannungen der Schweißverbindungen)	14. 5. 1959	S. 621	42	11 535 Bl. 1	Mai 1958	Gewächshäuser, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	15. 8. 1958	S. 1050
			2. Ergänzung (Eignungsnachweis)	30. 6. 1970	S. 1700	43	18 017 Bl. 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft, Einzelschichtanlagen	27. 10. 1960	S. 1378
19	4121	Sept. 1968	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien f. d. Ausführung	28. 3. 1969	S. 724	44	18 017 Bl. 2	Aug. 1961	Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft, Sammelschichtanlagen	17. 7. 1963	S. 1066
20	4411	Juli 1952	Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile	10. 10. 1969	S. 1881				Hinweis auf Ausgabe August 1961*)	31. 1. 1964	S. 233
21	4411 Bl. 2	März 1962	Leitergerüste, Zweisprossige Leiter (Süddeutsche Gerüstleiter)	6. 11. 1962	S. 1618	45	18 017 Bl. 3	Aug. 1970	Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster mit Ventilatoren	9. 3. 1972	S. 734
22	4411 Bl. 3	März 1962	Vollsprossige Leiter (Berliner Gerüstleiter)	6. 11. 1962	S. 1618	46	18 081 Bl. 1	Febr. 1969	Feuerbeständige einflügl. Stahltüren (T 90-1-Türen), Maße und Anforderungen	8. 10. 1970	S. 2144
23	4420	Jan. 1952* Fassung Juni 1955	Gerüstordnung	10. 10. 1969	S. 1881	47	18 081 Bl. 2	Febr. 1969	Feuerbeständige einflügl. Stahltüren (T 90-1-Türen), gebrannte Kieselgurplatten, Anforderungen und Prüfung	8. 10. 1970	S. 2144
			Ergänzung (Bestimmungen für Traggerüste)	31. 3. 1969	S. 722	48	18 081 Bl. 3	Febr. 1969	Feuerbeständige einflügl. Stahltüren (T 90-1-Türen), Mineralfasereinlagen, Anforderungen und Prüfung	8. 10. 1970	S. 2144
24	4420 Beibl. 1	Jan. 1952	Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen	10. 10. 1969	S. 1881	49	18 082 Bl. 1	Jan. 1969	Feuerhemmende einflüglige Stahltüren (T 30-1-Türen), Maße und Anforderungen	8. 10. 1970	S. 2142
25	4420 Beibl. 2	Jan. 1952	Stangengerüste besonderer Bauart	10. 10. 1969	S. 1881	50	18 082 Bl. 2	Febr. 1969	Feuerhemmende einflüglige Stahltüren (T 30-1-Türen), Mineralfasereinlagen, Anforderungen und Prüfung	8. 10. 1970	S. 2142
26	4755	Juli 1966	Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze	18. 10. 1967	S. 1449	51	18 084	Febr. 1969	Feuerhemmende zweiflüglige Stahltüren (T 30-2-Türen), Maße und Anforderungen	8. 10. 1970	S. 2141
27	4756	Febr. 1966	Gasfeuerungen in Heizungsanlagen, Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze	19. 10. 1967	S. 1450	52	18 090	Febr. 1969	Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970	S. 2140
28	6608 Bl. 1	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890	53	18 091	Febr. 1969	Aufzüge, Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970	S. 2140
29	6608 Bl. 2	März 1965	Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	17. 10. 1967	S. 1448	54	18 092	Mai 1963	Kleinlasten-Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970	S. 2140
30	6608 Bl. 3	März 1963	Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Transport und Einbau	27. 1. 1964	S. 231	55	18 150	Jan. 1964	Hauschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm ²	20. 7. 1964	S. 989
31	6616	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890	56	18 160 Bl. 1	Dez. 1962	Feuerungsanlagen, Hauschornsteine, Bemessung und Ausführung	6. 12. 1963	1964 S. 22
32	6617	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1963	S. 1890				Berichtigung	7. 2. 1964	S. 288
33	6618	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890				Ergänzung (Schornsteinquerschnitt)	13. 12. 1971	1972 S. 195
34	6619	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890	57	18 160 Bl. 2	Febr. 1963	Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke	6. 12. 1963	1964 S. 22
35	6620 Bl. 1	Juli 1968	Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl-Behälter	25. 11. 1968	S. 1890	58	18 160 Bl. 5	Febr. 1963*)	Feuerungsanlagen, Einrichtungen für das Reinigen von Hauschornsteinen	6. 12. 1963	1964 S. 22
36	6620 Bl. 2	Juli 1968	Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl - Verbindungsrohrleitungen	25. 11. 1968	S. 1890	59	18 180	Juni 1967	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung	19. 11. 1971	S. 2002
37	6622 Bl. 1	Juli 1968	Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 l Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl	25. 11. 1968	S. 1890	60	18 181	Jan. 1968	Gipskartonplatten im Hochbau; Richtlinien für die Verarbeitung	13. 11. 1971	S. 2000
38	6622 Bl. 2	Juli 1968	Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 l Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl	25. 11. 1968	S. 1890	61	19 520	Mai 1964	Abwässer aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung	15. 7. 1965	S. 998
39	6623	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl, bis 1000 l Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890						

Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden auf Normblätter (Baunormen) des Deutschen Normenausschusses oder auf sonstige Richtlinien*)

Gliederung:

- Abschnitt I Lastannahmen
- Abschnitt II Baustoffe
 - a) Mauersteine
 - b) Deckensteine
 - c) Bindemittel
 - d) Betonzuschlagstoffe
 - e) Holz
 - f) Neue Baustoffe und Bauarten
 - g) Stahl
 - h) Dachdeckungsstoffe
- Abschnitt III Berechnungsgrundlagen
 - a) Grundbau
 - b) Mauerwerksbau
 - c) Beton- und Stahlbetonbau
 - d) Stahlbau
 - e) Holzbau
 - f) Fliegende Bauten
- Abschnitt IV Bautenschutz
- Abschnitt V Verschiedenes

*) Die Kenntnis dieser Normblätter ist geeignet, den Bauaufsichtsbehörden die Prüfung von Bauanträgen und die Überwachung der Bauausführung zu erleichtern. Die Hinweise sind nicht als „eingeführte technische Baubestimmungen“ im Sinne des § 29 Abs. 2 der HBO anzusehen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht	Datum StAnz.
h) Dachdeckungsstoffe — Dachsteine, Dachpappen u. a.					
1	456	Mai 1958	Dachziegel, Güteeigenschaften und Prüfverfahren	22. 7. 1959	S. 917
2	1115	Juli 1950	Betondachsteine, Güte, Prüfung, Überwachung und Lieferbedingungen	22. 7. 1959	S. 917
3	1116	April 1954	Betondachsteine — Biber-schwanz —	22. 7. 1959	S. 917
4	1117	März 1951	Betondachsteine — Falz-dachsteine —	22. 7. 1959	S. 917
5	1118	Okt. 1960	Betondachsteine — Pfanne —	3. 2. 1961	S. 276
6	1119	Aug. 1958	Betondachsteine — First- und Gratsteine	22. 7. 1959	S. 917
7	52 121	Sept. 1959	Teerdachpappen, beiderseitig besand, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 6. 1961	S. 839
8	52 123	Nov. 1960	Dachpappen und nackte Pappen, Prüfverfahren	19. 6. 1961	S. 839
9	52 128	April 1957	Bitumendachpappen mit beiderseitiger Bitumen-Deckschicht, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	24. 7. 1957	S. 776
10	52 140	Sept. Vornorm	Teer-Sonderdachpappen und Teer-Bitumendachpappen, beide mit beiderseitiger Sonderdeckschicht, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 6. 1961	S. 839
Abschnitt III: Berechnungsgrundlagen					
1	1080	Nov. 1961	Zeichen für statische Berechnungen im Bauingenieurwesen	22. 5. 1962	S. 799
a) Grundbau					
1	1054 Beibl.	Nov. 1969	Baugrund; zulässige Belastungen des Baugrunds: Erläuterungen	13. 5. 1971	S. 999
2	4014 Beibl.	Nov. 1969	Bohrpfähle, Herstellung u. zulässige Belastung. Erläuterungen	13. 5. 1971	S. 1001
3	4020	Juli 1953	Bautechnische Bodenuntersuchungen, Richtlinien	13. 5. 1971	S. 999
4	4021	Mai 1955	Baugrund und Grundwasser, Erkundung, Bohrungen, Schürfe, Probenahmen, Grundsätze	13. 5. 1971	S. 999
5	4022 Bl. 1	Nov. 1969	Baugrund und Grundwasser, Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels, Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	13. 5. 1971	S. 999
6	4023	Febr. 1955	Baugrund- und Wasserbohrungen, Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse	13. 5. 1971	S. 999
7	4026	Juli 1968	Rammpfähle, Richtlinien, Erläuterung der Richtlinien	13. 5. 1971	S. 1001
8	4093	Juni 1962	Grundbau, Einpressungen in Untergrund und Bauwerke, Richtlinien für Planung und Ausführung	30. 11. 1962	S. 3
9	4094 Bl. 1	Mai 1964	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Abmessungen und Arbeitsweise der Geräte	16. 11. 1965	S. 1515
10	Vornorm 4094 Bl. 2	Juni 1965	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Hinweise auf die Anwendung	16. 11. 1965	S. 1515
11	4107	Juli 1969	Baugrund; Setzungsbeobachtungen an entstehenden und fertigen Bauwerken	13. 5. 1971	S. 999
12	4149	Juli 1957	Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Richtlinien für die Bemessung und Ausführung	26. 10. 1957	S. 1203
13	18 196	Juni 1970	Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
13	18 196	Juni 1970	Erdbau; Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen	13. 5. 1971	S. 999

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht	Datum StAnz.
Abschnitt I: Lastannahmen					
1	1072 Beibl.	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken Erläuterungen	4. 3. 1968	S. 500
Abschnitt II: Baustoffe					
a) Mauersteine					
1	18 505	Jan. 1960	Leichtziegel, Leichtziegelplatten	7. 7. 1960	S. 898
2	18 167	Juli 1960	Keramische Trenn- oder Zellenwandsteine	17. 4. 1961	S. 494
b) Deckensteine					
c) Bindemittel					
1	1168 Bl. 1	März 1955	Baugips, Begriffe und Kennzeichnung	2. 11. 1955	S. 1226
2	1168 Bl. 2	März 1955	Stückgips und Putzgips, Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte	2. 11. 1955	S. 1226
3	18 550 Beibl.	Juli 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung — Erläuterungen	15. 7. 1968	S. 1247
d) Betonzuschlagstoffe					
e) Holz					
f) neue Baustoffe und Bauarten					
g) Stahl					

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz		Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz	
b) Mauerwerksbau						d) Stahlbau					
1	1053 Beibl.	Sept. 1963	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung - Erläuterungen -	24. 1. 1964	S. 230	1	1076	Dez. 1959	Straßen- und Wegbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung	19. 4. 1961	S. 494
2	18 162	Mai 1954	Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt)	31. 8. 1954	S. 922	2	4114 Bl. 2	Febr. 1953*)	Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beugung) Berechnungsgrundlagen, Richtlinien	7. 3. 1956	S. 163
3	18 163	Mai 1966	Wandbauplatten aus Gips Eigenschaften, Anordnung, Prüfung	25. 11. 1966	S. 7	3	4119 Bl. 2	Okt. 1961	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Erklärungen und Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen	31. 1. 1964	S. 232
c) Beton- und Stahlbetonbau						e) Holzbau					
1	1078 Bl. 2	Sept. 1955	Verbundträger, -Straßenbrücken, Begründungen und Erklärungen Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	12. 10. 1955	S. 1119	4	6914	Aug. 1962	Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
2	4025	Okt. 1958	Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer), Hinweise für die Bemessung und Ausführung	18. 4. 1959	S. 571	5	6915	Aug. 1962	Sechskantmütern mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
3	4166	Febr. 1959	Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	14. 10. 1959	S. 128	6	6916	Aug. 1962	Scheiben für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
4	4235	Okt. 1955	Innenrüttler zum Verdichten von Beton, Richtlinien für die Verwendung	4. 11. 1955	S. 1227	7	6917	Aug. 1962	Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an I-Trägern in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
5	4239 Bl. 2	Sept. 1956	Verbundträgerhochbau Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung, Ergänzungen und Erläuterungen Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	31. 10. 1957	S. 1235	8	6918	Aug. 1962	Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an U-Trägern in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
6	4240	April 1962	Kugelschlagprüfung von Beton mit dichtem Gefüge, Richtlinien für die Anwendung	9. 10. 1962	S. 1487	9	19 702	Sept. 1960	Berechnung der Stand-sicherheit von Wasserbauten, Richtlinien	19. 12. 1961	S. 28
7	4241	Juli 1959	Kugelschlagprüfung für Gas- und Schaumbeton, Richtlinien für die Anwendung	17. 1. 1961	S. 224	10	19 704	Dez. 1963	Berechnungsgrundlagen für Stahlwasserbauten	26. 2. 1964	S. 442
8	18 500	Febr. 1955	Betonwerkstein, Güte, Prüfung und Überwachung	23. 4. 1955	S. 494	11	19 705	Dez. 1963	Richtlinien für bauliche Durchbildung von Stahlwasserbauten	26. 2. 1964	S. 442
9		Dez. 1965	Vorläufige Richtlinien für die Prüfung bei Zulassung, Herstellung und Überwachung von Spannstählen für Spannbeton	8. 3. 1967	S. 428	f) Fliegende Bauten					
						1	4112 Beibl.	Okt. 1962	Fliegende Bauten, Bemessung und Ausführung; Erläuterungen zu den Richtlinien	17. 7. 1963	S. 1004

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel		Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.
Abschnitt IV: Bautenschutz					
1	4109 Bl. 5	April 1963	Schallschutz im Hochbau — Erläuterungen		4. 12. 1963 S. 111
2	4150	Juli 1939	Erschütterungen im Bauwesen**)		10. 12. 1957 S. 1339
3	52 175	Juni 1954	Holzschutz, Grundlagen, Begriffe		6. 3. 1957 S. 280
4	52 210	März 1960	Bauakustische Prüfungen, Messungen zur Bestimmung des Luft- und Trittschallschutzes		17. 1. 1961 S. 224
5	Vornorm 52 214	März 1960	Bauakustische Prüfungen, Bestimmung der dynamischen Steifigkeit von Dämmschichten für schwimmende Estriche		10. 10. 1960 S. 1299
6	52 612 Bl. 1	Jan. 1966	Wärmeschutztechnische Prüfungen — Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät — Versuchsdurchführung und Versuchsauswertung		6. 9. 1967 S. 1236
7	52 612 Bl. 2	Febr. 1967	Wärmeschutztechnische Prüfungen — Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät — Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit für die Anwendung im Bauwesen		6. 9. 1967 S. 1236

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel		Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum StAnz.
Abschnitt V: Verschiedenes					
1	1262	Mai 1960*)	Druckrohre aus Blei, Nenndruck 10		28. 8. 1962 S. 1311
2	1263	Mai 1960*)	Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen		28. 8. 1962 S. 1311
3	1946 Bl. 1	April 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Grundregeln		7. 12. 1961 S. 28
4	1946 Bl. 2	April 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Lüftung von Versammlungsräumen		7. 12. 1961 S. 28
5	1988	Jan. 1962	Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb		28. 8. 1962 S. 1311
6	1999 Bl. 3	Jan. 1956	Benzinabscheider, Prüfung		15. 8. 1956 S. 917
7	2001	Mai 1959	Leitsätze für die Einzeltrinkwasserversorgung		15. 2. 1962 S. 273
8	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruckgasbehälter, Richtlinien für Bau, Ausrüstung und Aufstellung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb — Abschn. 1.1, 1.3, 2.2 u. 3.4, 4.		13. 8. 1958 S. 1059
9	4033	Mai 1963	Entwässerungskanäle und -leitungen aus vorgefertigten Rohren — Richtlinien für die Ausführung		27. 1. 1964 S. 441
10	4751	April 1960	Heizungsanlagen — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C		7. 12. 1961 S. 4
11	4787	Okt. 1967	Ölbrenner, Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung		24. 7. 1968 S. 1247
12	4788	Febr. 1966	Gasbrenner, Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung		19. 10. 1967 S. 1450
13	5035	Juli 1953	Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht — Leitsätze —		20. 12. 1953 S. 29
14	18 064	Aug. 1959	Treppen, Begriffe, Bezeichnung, Ausführung		8. 8. 1960 S. 831
15	19 800 Bl. 1	Jan. 1956	Asbestzement-Druckrohre, Maße		28. 8. 1962 S. 1310
16	19 800 Bl. 2	Jan. 1956	Asbestzement-Druckrohre, Techn. Lieferbedingungen		28. 8. 1962 S. 1310
17	19 801	Dez. 1956	Asbestzement-Druckrohrleitungen für Wasser außerhalb von Gebäuden, Richtlinien für Druckprüfung		28. 8. 1962 S. 1310
18	19 830	März 1961	Asbestzement-Abflußrohre und -formstücke, Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren		2. 12. 1963 S. 1449
19	19 831 Bl. 1 bis 9	März 1961	Asbestzement-Abflußrohre und -formstücke mit Muffe		2. 12. 1963 S. 1449
20	19 841 Bl. 1 bis 6	März 1961	Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke ohne Muffe		2. 12. 1963 S. 1449
21	52 117	Mai 1957	Rohfilzpappe, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften		24. 7. 1957 S. 776
22	52 126	Sept. 1959	Nackte Teerpappen, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften		19. 6. 1961 S. 839
23	52 129	Sept. 1959	Nackte Bitumenpappen, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften		19. 6. 1961 S. 839
24	18 262	Mai 1969	Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren		8. 10. 1970 S. 2144

***) abgedruckt im Gotsch-Hasenjäger „Techn. Baubestimmungen“, Verlag R. Müller, Oldenburg

1534

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

§§ 81 und 82 HBO

Bezug: Mein Erlaß vom 19. 4. 1962 (StAnz. S. 703)

Mein Erlaß vom 19. 4. 1962 (StAnz. S. 703) über §§ 81 und 82 der Hessischen Bauordnung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 23. 11. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 4 — 61 a 92/23 — 5/72
StAnz. 51/1972 S. 2154

1535

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren an Azetylenflaschen, die durch Brand- oder Wärmeeinwirkung zerknallgefährdet sind

Nachstehend gebe ich die „Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren an Azetylenflaschen, die durch Brand- oder Wärmeeinwirkung zerknallgefährdet sind“ bekannt. Sie sind bei der Ausbildung und beim Einsatz der Feuerwehren zu beachten.

Die Richtlinien werden in der Hessischen Feuerwehrzeitung veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 12. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
VI 54 — 65 a — 06
StAnz. 51/1972 S. 2154

*

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren an Azetylenflaschen, die durch Brand- oder Wärmeeinwirkung zerknallgefährdet sind

In Azetylenflaschen kann durch Flammenrückschlag oder äußere Wärmeeinwirkung eine Azetylenzersetzung eingeleitet werden, die zum Flaschenzerknall führen kann.

Eine Azetylenzersetzung hat begonnen, wenn die Temperatur der Flaschenwand, vom Flaschenkopf beginnend, ansteigt oder das aus dem geöffneten Flaschenventil austretende Gas Ruß mitführt oder einen abnormen Geruch aufweist.

Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

1. Gefährdete Azetylenflaschen sind mit großen Wassermengen; aus größerer Entfernung und gesicherter Position ständig zu kühlen. Zündquellen sind zu löschen.
2. Lagern gefährdete Azetylenflaschen in Gebäuden, so sind diese und die gefährdete Nachbarschaft von Menschen zu räumen.
Türen und Fenster in diesen Gebäuden sind zu öffnen.
3. Nach erster intensiver Kühlung sind geöffnete Flaschenventile zu schließen und die Flaschen auf Erwärmung zu kontrollieren.

Nach dem Erreichen normaler Temperatur müssen die Flaschen mindestens 24 Stunden an einem sicheren Platz (ausreichender Abstand von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und bewohnten Räumen) lagern. Die Flaschentemperatur muß während des Lagerns ständig überwacht werden. Zum Lagerplatz dürfen Flaschen erst transportiert werden, wenn die Flaschenwandung an allen Teilen mit der ungeschützten Hand berührt werden kann. Das Flaschenventil bleibt geschlossen.

4. Ist in unmittelbarer Nähe kein sicherer Lagerplatz vorhanden, so ist die gefährdete Azetylenflasche in einem Behälter mit Wasser zu einem solchen zu transportieren. Der Transportbehälter muß die Flasche in ganzer Länge aufnehmen. Die Flasche soll in leichter Schräglage, Ventil nach oben, im Behälter so festgelegt werden, daß sie allseitig von Wasser umspült wird. Reservekühlwasser ist bei längeren Transporten mitzuführen. Während des Transportes ist das Kühlwasser wiederholt auf Temperaturanstieg zu überprüfen.
5. In die Alarmpläne der Feuerwehren sind geeignete Lagerplätze für zerknallgefährdete Azetylenflaschen aufzunehmen.

Diese Lagerplätze sollen absichts von Verkehrswegen und Gebäuden, z. B. in Sandgruben, Müllabladepätzen u. ä. liegen; besonders geeignet sind Lagerplätze an Bach- und Flußufern, an denen die Flaschen zur Kühlung im Wasser gelagert werden können.

Dort sind die gefährdeten Azetylenflaschen mindestens 24 Stunden im Wasser zu lagern. Der Lagerplatz ist während dieser Zeit im Umkreis von mindestens 100 m abzusperren.

6. Nach dieser 24stündigen Lagerzeit kann der Betreiber über die Azetylenflasche verfügen. Er ist jedoch verpflichtet, die Flaschen, in denen eine Azetylenzersetzung stattgefunden hat oder eine solche angenommen werden kann, nicht weiter zu benutzen und sie deutlich zu kennzeichnen. Flaschenlieferant und Füllwerk sind über den Schadensfall zu informieren.

Ich empfehle den Feuerwehren, den Betreiber anläßlich eines Schadensfalles auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen.

1536

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Technische Baubestimmungen:

hier: Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 1972)

Bezug: Meine Erlasse vom 9. 10. 1962 (StAnz. S. 1474) und vom 23. 11. 1964 (StAnz. S. 1534)

1. Die Abschnitte 4.2 bis 4.4 und 5 der Technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 1972) werden hiermit nach § 29 Abs. 2 HBO als Technische Baubestimmung eingeführt.
Die DVGW-TRGI 1972 ersetzen die DVGW-TV Gas (1962) und deren Ergänzungen, eingeführt mit Erlassen vom 9. 10. 1962 (StAnz. S. 1474) und vom 23. 11. 1964 (StAnz. S. 1534); diese Erlasse werden aufgehoben.
2. Es wird auf folgendes hingewiesen:
 - 2.1 Gasfeuerstätten gelten als betriebssicher, wenn sie entsprechend Abschnitt 4.2.1.1 TRGI 1972 anerkannt und gekennzeichnet sind.
 - 2.2 Durch Außenwand-Gasfeuerstätten dürfen Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Hierbei ist insbesondere bei der Anordnung der Abgasführung in der Nähe von Verkehrsflächen zu achten. Bei Abständen zu Fenstern unter 2,50 m darf die Außenwand-Gasfeuerstätte eine Nennwärmeleistung von 20 000 kcal/h nicht überschreiten und der Abstand zwischen den Abgasöffnungen mehrerer Außenwand-Gasfeuerstätten nicht kleiner als 2,50 m sein.
3. In das mit Erlaß vom 16. 11. 1972 (StAnz. S. 2146) herausgegebene Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen sind die DVGW-TRGI 1972 in Abschnitt V lfd. Nr. 1 aufgenommen.
Die DVGW-TRGI 1972 können beim ZVGW-Verlag, 6 Frankfurt (Main), Zeppelinallee 38, bezogen werden.

Wiesbaden, 16. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 12 05 — 4 72
StAnz. 51/1972 S. 2154

1537

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Richtlinien über Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR)

Bezug: Meine Erlasse vom 20. 7. 1972 (StAnz. S. 1372) und vom 8. 9. 1972 — (StAnz. S. 1672)

In den Heizölbehälter-Richtlinien, die ich mit Erlaß vom 20. 7. 1972 (StAnz. S. 1372) mit Änderung vom 8. 9. 1972 (StAnz. S. 1672) für die Bauaufsicht eingeführt habe, ist u. a. auch auf Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRLF) hingewiesen.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um TRbF 203, 205, 206, 212 und 213 vom 3. 8. 1970 mit Berichtigung und Änderungen vom 6. 8. 1971, 9. 8. 1971 und 18. 1. 1972 (Bundesarbeitsblatt — Facheil Arbeitsschutz — Heft 8/1970, 12/1970, 9/1971 und 3/1972).

Einige dieser Technischen Regeln, und zwar TRbF 205, 206 und 213, sind inzwischen erneut geändert worden (12. bis 14. Nachtrag zu den TRbF; Bundesarbeitsblatt — Facheil Arbeitsschutz — Heft 9/1972). Daraus ergibt sich folgendes:

1. In TRbF 213 Nr. 2.11 wird der bisherige Absatz 2 durch neue Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:
„Der Anforderung von Absatz 1 kann dadurch entsprochen werden, daß der Befüllvorgang überwacht wird.
Tanks, die mit einer Sicherung gegen Überfüllen (Grenzwertgeber) nach TRbF 205 Nr. 2.3, TRbF 206 Nr. 3.3 oder

TRbF 207 Nr. 3.4 ausgerüstet sind, müssen unter Anwendung der Abfüllsicherung befüllt werden.“ (12. Nachtrag)
In TRbF 213 Nr. 2.13 wird der 2. Absatz durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„Bei solchen Abfüllvorgängen muß die Sicherung gegen Überfüllen für das jeweilige Tanksystem zugelassen sein.“ (13. Nachtrag)

2. Die TRbF 205 und 206 sind wegen umfangreicher Änderungen (TRbF 205 Nrn. 1 bis 1.262, TRbF 206 Nrn. 1 bis 1.26 und 2.15) als Ausgabe August 1972, in die alle bisherigen Änderungen eingearbeitet sind, neu gefaßt worden. (14. Nachtrag)

Wiesbaden, 13. 11. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 1 — 64 b 12/03 — 56/72
StAnz. 51/1972 S. 2154

1538

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterbringung des Finanzamts Wetzlar

Die Amtsbetriebsprüfung, die Strafsachenstelle und die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts Wetzlar sind in die bundeseigene Liegenschaft in Wetzlar, Frankfurter Straße 97, verlegt worden und unter der Fernsprechnummer:

Wetzlar (06 441) 2 20 44

zu erreichen.

Wiesbaden, 27. 11. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 79 — I A 23
StAnz. 51/1972 S. 2155

1539

Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. März 1953, vom 1. Juli 1955 in der Fassung vom 6. März 1961

Mein Erlaß vom 17. Januar 1962 (StAnz. S. 177) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 23. 11. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/72 — III A 11
StAnz. 51/1972 S. 2155

1540

Änderung der Rufnummer beim Finanzamt Groß-Gerau

Ab sofort ist das Finanzamt Groß-Gerau unter der Rufnummer:

(06152) 1 41 (Durchwahl 14 . . .)

zu erreichen.

Wiesbaden, 28. 11. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 159 — I A 22
StAnz. 51/1972 S. 2155

1541

Änderung der Rufnummer der Außenstelle des Finanzamts Bensheim in Fürth/Odw.

Die Außenstelle des Finanzamtes Bensheim in Fürth/Odw. hat ab sofort die nachstehende neue Rufnummer:

(06 253) 40 46

Wiesbaden, 28. 11. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 3 — I A 22
StAnz. 51/1972 S. 2155

1542

Unterkünfte aller Behörden des Landes Hessen;

hier: Richtlinien zur Erfassung in einem zentralen Unterbringungsverzeichnis

Bezug: Mein Rundschreiben vom 8. Juni 1972 — VV 2500 — 104/1 — IV B 62 (n. v.)

Die mit meinem Rundschreiben vorgeschlagene Neugestaltung des Unterbringungsverzeichnisses und des Meldeverfahrens ist übereinstimmend von allen Ressorts und dem Hessischen Rechnungshof begrüßt und als zweckmäßig bezeichnet worden. Ich gebe daher nachstehend die Richtlinien für die Erfassung der Unterkünfte aller Behörden des Landes

Hessen und der Vordruckmuster mit der Bitte bekannt, mir die Meldungen erstmalig zum Stichtag 1. Januar 1973 bis 31. Januar 1973 zuzuleiten.

Die erforderlichen Vordrucke (Unterbringungskarte A und B) sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, 6200 Wiesbaden, Humboldtstraße 14, unter der Bestell-Nr. 6.1074 bzw. Bestell-Nr. 6.1075 erhältlich.

Wiesbaden, 29. 11. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2500 — 104/1 — IV B 62
StAnz. 51/1972 S. 2155

Richtlinien für die Erfassung der Unterkünfte aller Behörden des Landes Hessen in einem zentralen Unterbringungsverzeichnis

1. Für alle zu dienstlichen Zwecken genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Dienstgebäude, Behördenhäuser, Behördenzentren und Diensträume ist durch die nutzende Behörde eine neue Unterbringungskarte A oder B nach beiliegendem Muster (Bestell-Nr. 6.1074 bzw. Bestell-Nr. 6.1075) erstmalig nach dem Stand vom 1. Januar 1973 zu erstellen und über den zuständigen Fachminister dem Hessischen Minister der Finanzen bis spätestens 31. Januar 1973 zuzuleiten. Blatt 2 des Vordrucksatzes ist als Durchschlag für die Akten der nutzenden Behörde bestimmt. Die beiden übrigen Ausfertigungen (ein weiterer Durchschlag und eine zweite Karteikarte) sind für Zwecke des eigenen Geschäftsbereichs bestimmt. Die Verwendung bitte ich in eigener Zuständigkeit festzulegen.
2. Jede Behörde des Landes Hessen hat die Angaben über die von ihr genutzten Unterkünfte künftig jährlich, und zwar zum Stichtag 1. April j. J. zu überprüfen und alle Änderungen über den zuständigen Fachminister dem Hessischen Minister der Finanzen bis spätestens 30. April jeden Jahres mitzuteilen. Dabei sind neue Unterkünfte oder Veränderungen durch Zu- oder Abgang von Räumen und Flächen grundsätzlich durch eine neue vollständig ausgefüllte Unterbringungskarte anzuzeigen. Bei sonstigen Abweichungen gegenüber der letzten Meldung (z. B. Änderung des Mietzinses, der Vertragsdauer usw.) genügt eine formlose Mitteilung. Mitzuteilen sind ferner Veränderungen der Belegungsstärke um mehr als 10 Personen. Sind keine Änderungen gegenüber dem Vorjahresstand eingetreten, ist Fehlanzeige erforderlich.
3. Ist eine Behörde in mehreren Gebäuden untergebracht, so ist für jede Unterkunft eine gesonderte Unterbringungskarte anzufertigen. Diese Unterkünfte sind in der dafür vorgesehenen Zeile auf der jeweiligen Karteikarte oben nachrichtlich anzugeben.
4. Sind in einem Gebäude (z. B. Behördenhaus oder Dienstgebäude) oder auf einem Grundstück (Behördenzentrum) mehrere Behörden untergebracht, so meldet jede Behörde die von ihr genutzten Räumlichkeiten auf dem Dienstweg dem Hessischen Minister der Finanzen.
5. Die erforderlichen Vordrucke sind über die Landesbeschaffungsstelle Hessen, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 14, unter den Bestell-Nrn.: 6.1074 (Unterbringungskarte A) und 6.1075 (Unterbringungskarte B) zu beziehen. (s. Anlage)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Unterbringungskarte A

(Unterbringung in landeseigenen Liegenschaften)

Gemeinde () Dienststelle: _____ Stand: _____
 Kreis: _____
 Straße/Nr. (Stockwerk): _____ Zuständiger Fachminister: _____
 Weitere Unterkünfte der Dienststelle: _____

Hauptverwaltende Behörde (Anschrift): _____											
Anzahl der Belegstellen	Gesamtsfläche der Dienststelle qm	davon werden genutzt für Bürozwecke			für andere Zwecke (Sonderräume, Flure, Toiletten)			Garagen		Parkplätze	Anzahl und Fläche d. im Gebäude vorhandenen Dienststellen und monatlicher Mietwert
		Insgesamt qm	je Belegstelle qm	Anzahl d. Büroräume	Art (Sitzungs-, Archiv-, Unterrichts-, Konferenz-, Boden-, Kellerräume usw.)	Anzahl	Größe qm	Anzahl der Einstellplätze	davon für Schwerbeschäd. res.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11
										 Dienstwohnungen nach § 29 HDWV qm DM (DW-Vergütung) Dienstwohnungen nach § 30 HDWV qm DM (DW-Vergütung)
a) Baujahr des Gebäudes _____ b) Friedensbaujahr 1913 _____ c) Art der Beheizung _____ d) Telefonanlage (Fabrikat, Bauj., Ausbaustufe) _____										Bemerkungen u. Angabe von Mitbenutzern des Gebäudes (Landesdienststellen)	
12										14	
Grundbuch- und Katasterbezeichnung der Liegenschaft u. Grundstücksgröße											
Grundbuch von _____ Band _____ Blatt _____ Flur _____ Flurstück _____ Grundstücksgröße _____ qm											
e) Telefonanlage landeseigenen [a/m/ka]											

Anlage

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Unterbringungskarte B

(Unterbringung in angemieteten Liegenschaften)

Gemeinde: (.....) Dienststelle: Stand:
 Kreis:
 Straße/Nr. (Stockwerk): Zuständiger Fachminister:
 Weitere Unterkünfte der Dienststelle:

Eigenümer der Liegenschaft (Name, Anschrift):		Hausverwaltende Behörde (Anschrift):		davon werden genutzt für andere Zwecke (Sonderräume, Flure, Toiletten)		Garagen		Parkplätze		Anzahl und Fläche d. im Gebäude vorhandenen Wohnungen der Dienststelle und monatliche Miete
Anzahl der Bediensteten	Gesamtfläche der Unterkunft der Dienststelle qm	für Bürozwicke		Art (Sitzungs-, Archiv-, Unterrichts-, Kantinen-, Boden-, Kellerräume usw.)	Anzahl	Größe qm	Anzahl der Einstellplätze	mit. Miete DM	davon für Schwerbeschäd. res. 10a	
		insgesamt qm	je Bediensteten qm							Anzahl d. Büroräume
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
a) Baujahr d. Gebäudes	12	Monatsmiete (ohne Nebenkosten)		13	a) Beginn des Mietverhältnisses	14		15		Bemerkungen sowie Angabe von Mitbenutzern des Gebäudes (Landesdienststellen)
b) Art der Beheizung		a) insgesamt			b) Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen	DM a)				
c) Telefonanlage (Fabrikat, Baujahr, Ausbaustufe)		b) je qm Gesamtl. DM			für	DM b)				
d) Telefonanlage landeseigen ja/nein										

1543

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Aufstufung einer Gemeindestraße sowie Abstufung und Einziehung im Zuge der Landesstraße 3236 und 3237 in der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße (Osterholzstraße)

von km 1,155 (bei km 1,164 der bisherigen L 3237)
bis km 1,350 (bei km 2,197 der L 3237) = 0,195 km
einschließlich der weiteren Anschlußarme an die L 3237

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3236 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3237
von km 1,164 bis km 1,947 = 0,783 km
verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1972 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 1,164 bis km 1,894 = 0,730 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

b) Die Teilstrecke
von km 1,894 bis km 1,947 = 0,053 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Strecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3237
von km 0,011 (bei km 3,509 der B 7)
bis km 1,155 = 1,144 km
einschließlich des weiteren Anschlußarmes an die B 7
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 Teilstrecke der Landesstraße 3236.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 11. 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 51/1972 S. 2158

1544

Gebührenvergünstigung bei der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten und Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Bezug: Erlaß des HMWT vom 3. 11. 1972 (StAnz. S. 2061)

In Abs. 2 des o. a. Erlasses muß es in der 2. Zeile statt „berücksichtigten Forstgrundkarten“ richtig heißen:

„berichtigten Forstgrundkarten“.

Die Redaktion
StAnz. 51/1972 S. 2158

1545

Der Landeswahlleiter für Hessen

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 19. November 1972 im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich gemäß § 76 Abs. 1 der Bundeswahlordnung das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 19. November 1972 im Lande Hessen bekannt

I. Ergebnis der Wahl nach den Erststimmen und Zweitstimmen in den Wahlkreisen**Wahlkreis 126**

Wahlberechtigte	139 838
Wähler	127 906
Ungültige Erststimmen	1 529
Gültige Erststimmen	126 377

davon für Bewerber

1. Rudolf Walther	(SPD)	67 743
2. Hans Wissebach	(CDU)	49 833
3. Klaus Schuchhardt	(F.D.P.)	7 598
4. Heinrich Leck	(DKP)	420
5. Karl Leyhe	(NPD)	783

gewählt: Rudolf Walther, Bürgermeister, 3501 Zierenberg, Dörnbergstr. 12

Ungültige Zweitstimmen	861
Gültige Zweitstimmen	127 045

davon für Landeslisten

1. SPD	64 347
2. CDU	50 039
3. F.D.P.	11 428
4. DKP	356
5. EFP	73
6. NPD	802

Wahlkreis 127

Wahlberechtigte	185 517
Wähler	169 217
Ungültige Erststimmen	1 312
Gültige Erststimmen	167 905

davon für Bewerber

1. Holger Börner	(SPD)	100 903
2. Lothar Haase	(CDU)	55 045
3. Richard Wurbs	(F.D.P.)	10 883
4. Niko Damm	(DKP)	1 074

gewählt: Holger Börner, Bundesgeschäftsführer,
3500 Kassel, Ebereschweg 1

Ungültige Zweitstimmen	1 093
Gültige Zweitstimmen	168 124

davon für Landeslisten

1. SPD	93 249
2. CDU	54 926
3. F.D.P.	18 495
4. DKP	746
5. EFP	153
6. NPD	555

Wahlkreis 128

Wahlberechtigte	140 024
Wähler	131 203
Ungültige Erststimmen	1 292
Gültige Erststimmen	129 911

davon für Bewerber

1. Egon Höhmann	(SPD)	83 221
2. Dr. Erich Mende	(CDU)	39 938
3. Dr. Heinz Bliss	(F.D.P.)	6 117
4. Wolfgang Peter Hart	(DKP)	635

gewählt: Egon Höhmann, Lehrer a. D., 3437 Hess.-Lichtenau, Ottilienstr. 46

Ungültige Zweitstimmen	730	
Gültige Zweitstimmen	130 473	
davon für Landeslisten		
1. SPD	78 984	
2. CDU	40 837	
3. F.D.P.	9 665	
4. DKP	463	
5. EFP	110	
6. NPD	414	
Wahlkreis 129		
Wahlberechtigte	136 070	
Wähler	124 923	
Ungültige Erststimmen	1 174	
Gültige Erststimmen	123 749	
davon für Bewerber		
1. Dr. Heinz Kreuzmann (SPD)	66 823	
2. Hermann Stahlberg (CDU)	47 892	
3. Heinrich Kohl (F.D.P.)	8 163	
4. Walter Stahnke (DKP)	373	
5. Hildegard Niewöhner (NPD)	498	
gewählt: Dr. Heinz Kreuzmann, Reg.-Direktor a. D., 3587 Borken, Kellerwaldstr. 7		
Ungültige Zweitstimmen	927	
Gültige Zweitstimmen	123 996	
davon für Landeslisten		
1. SPD	63 867	
2. CDU	48 398	
3. F.D.P.	10 664	
4. DKP	336	
5. EFP	81	
6. NPD	650	
Wahlkreis 130		
Wahlberechtigte	158 917	
Wähler	147 342	
Ungültige Erststimmen	2 725	
Gültige Erststimmen	144 617	
davon für Bewerber		
1. Dr. Wendelin Enders (SPD)	79 861	
2. Wilfried Böhm (CDU)	58 312	
3. Dr. Otto Fischer (F.D.P.)	5 326	
4. Martin Ebel (DKP)	503	
5. Dr. Hartwig Golf (NPD)	615	
gewählt: Dr. Wendelin Enders, Oberstudienrat a. D., 6431 Hauneck-Eitra, Harthstr. 5		
Ungültige Zweitstimmen	1 065	
Gültige Zweitstimmen	146 277	
davon für Landeslisten		
1. SPD	75 341	
2. CDU	59 301	
3. F.D.P.	10 448	
4. DKP	374	
5. EFP	98	
6. NPD	715	
Wahlkreis 131		
Wahlberechtigte	152 804	
Wähler	139 108	
Ungültige Erststimmen	1 703	
Gültige Erststimmen	137 405	
davon für Bewerber		
1. Gerhard Jahn (SPD)	73 317	
2. Dr. Walter Wallmann (CDU)	57 635	
3. Peter Becker (F.D.P.)	4 889	
4. Hermann Krüger (DKP)	932	
5. Wolfgang Penzler (NPD)	632	
gewählt: Gerhard Jahn, Bundesminister, 3550 Marburg a. d. Lahn, Am Richtsberg 1		
Ungültige Zweitstimmen	909	
Gültige Zweitstimmen	138 199	

davon für Landeslisten		
1. SPD	65 909	
2. CDU	57 776	
3. F.D.P.	12 852	
4. DKP	740	
5. EFP	108	
6. NPD	814	
Wahlkreis 132		
Wahlberechtigte	181 355	
Wähler	164 179	
Ungültige Erststimmen	1 327	
Gültige Erststimmen	162 852	
davon für Bewerber		
1. Helmut Kater (SPD)	89 517	
2. Christian Lenzer (CDU)	61 574	
3. Barbara Lüdemann (F.D.P.)	10 184	
4. Dr. Werner Petschick (DKP)	666	
5. Paul Löding (NPD)	911	
gewählt: Helmut Kater, Arbeitsdirektor, 6330 Wetzlar, Dilichstr. 4		
Ungültige Zweitstimmen	1 102	
Gültige Zweitstimmen	163 077	
davon für Landeslisten		
1. SPD	81 929	
2. CDU	61 034	
3. F.D.P.	18 390	
4. DKP	565	
5. EFP	136	
6. NPD	1 023	
Wahlkreis 133		
Wahlberechtigte	172 628	
Wähler	158 158	
Ungültige Erststimmen	1 988	
Gültige Erststimmen	156 170	
davon für Bewerber		
1. Erwin Horn (SPD)	83 183	
2. Dr. Berthold Martin (CDU)	63 194	
3. Günther Thüringer (F.D.P.)	8 024	
4. Michael Beltz (DKP)	762	
5. Emil Münch (NPD)	1 007	
gewählt: Erwin Horn, Oberstudiendirektor a. D., 6301 Fernwald-Annerod, Kirchstraße 49		
Ungültige Zweitstimmen	1 192	
Gültige Zweitstimmen	156 966	
davon für Landeslisten		
1. SPD	76 723	
2. CDU	63 234	
3. F.D.P.	15 308	
4. DKP	591	
5. EFP	136	
6. NPD	974	
Wahlkreis 134		
Wahlberechtigte	175 979	
Wähler	162 175	
Ungültige Erststimmen	1 478	
Gültige Erststimmen	160 697	
davon für Bewerber		
1. Günther Wuttke (SPD)	63 320	
2. Dr. Hermann Götz (CDU)	89 849	
3. Theodor Christ (F.D.P.)	6 295	
4. Hans Adamo (DKP)	482	
5. Walther Neukirch (NPD)	751	
gewählt: Dr. Hermann Götz, Angestellter, 6400 Fulda, Scharnhorststraße 15		
Ungültige Zweitstimmen	1 510	
Gültige Zweitstimmen	160 665	
davon für Landeslisten		
1. SPD	59 658	
2. CDU	89 252	
3. P.D.P.	10 516	
4. DKP	341	
5. EFP	90	
6. NPD	808	

Wahlkreis 135

Wahlberechtigte	221 349
Wähler	204 539
Ungültige Erststimmen	2 040
Gültige Erststimmen	202 499
davon für Bewerber	
1. Dr. Dietrich Sperling (SPD)	96 610
2. Walther Leisler Kiep (CDU)	92 023
3. Karl-Hermann Flach (F.D.P.)	12 272
4. Dr. Robert Steigerwald (DKP)	606
5. Franz Brandl (NPD)	988

gewählt: Dr. Dietrich Sperling, Direktor, 6243 Königstein/Ts.-Falkenstein, Reichenbachweg 26

Ungültige Zweitstimmen	1 086
Gültige Zweitstimmen	203 453

davon für Landeslisten

1. SPD	85 163
2. CDU	90 052
3. F.D.P.	26 255
4. DKP	593
5. EFP	188
6. NPD	1 202

Wahlkreis 136

Wahlberechtigte	191 382
Wähler	176 170
Ungültige Erststimmen	1 379
Gültige Erststimmen	174 791
davon für Bewerber	
1. Georg Schlag a (SPD)	94 110
2. Knut von Kühlmann - Stumm (CDU)	70 671
3. Christian Zeis (F.D.P.)	8 114
4. Franz Oppolzer (DKP)	757
5. Karl Nagel (NPD)	1 139

gewählt: Georg Schlag a, Rektor a. D., 6361 Rosbach-Rodheim, Königstraße 27

Ungültige Zweitstimmen	1 138
Gültige Zweitstimmen	175 032

davon für Landeslisten

1. SPD	86 630
2. CDU	70 532
3. F.D.P.	15 940
4. DKP	593
5. EFP	145
6. NPD	1 192

Wahlkreis 137

Wahlberechtigte	163 531
Wähler	150 231
Ungültige Erststimmen	1 921
Gültige Erststimmen	148 310
davon für Bewerber	
1. Wolfgang Schmidt (SPD)	66 333
2. Benno Erhard (CDU)	75 070
3. Volker Menz (F.D.P.)	5 806
4. Dr. Johannes H. von Heiseler (DKP)	366
5. Alexander Jehnke (NPD)	715

gewählt: Benno Erhard, Rechtsanwalt und Notar, 6208 Bad Schwalbach, Gartenfeldstraße 5

Ungültige Zweitstimmen	1 122
Gültige Zweitstimmen	149 109

davon für Landeslisten

1. SPD	61 764
2. CDU	74 457
3. F.D.P.	11 686
4. DKP	288
5. EFP	117
6. NPD	797

Wahlkreis 138

Wahlberechtigte	185 496
Wähler	165 077
Ungültige Erststimmen	2 173
Gültige Erststimmen	162 904

davon für Bewerber	
1. Horst Krockert (SPD)	85 384
2. Dr. Hans-Joachim Jentsch (CDU)	65 878
3. Dr. Inge Segall (F.D.P.)	9 977
4. Friedemann Schuster (DKP)	699
5. Horst-Jürgen Fuhlrott (NPD)	966

gewählt: Horst Krockert, Pfarrer, 6200 Wiesbaden, Humboldtstraße 24

Ungültige Zweitstimmen	1 066
Gültige Zweitstimmen	164 011

davon für Landeslisten

1. SPD	76 611
2. CDU	85 445
3. F.D.P.	20 201
4. DKP	603
5. EFP	159
6. NPD	992

Wahlkreis 139

Wahlberechtigte	205 780
Wähler	189 774
Ungültige Erststimmen	1 224
Gültige Erststimmen	188 550

davon für Bewerber

1. Gerhard Flämig (SPD)	101 870
2. Dieter Hussing (CDU)	75 484
3. Werner Dausien (F.D.P.)	8 917
4. Josef Mayer (DKP)	1 237
5. Laurenz Seifert (NPD)	1 042

gewählt: Gerhard Flämig, Bürgermeister a. D. und Journalist, 6450 Hanau, An der Ochsenwiese 4

Ungültige Zweitstimmen	1 061
Gültige Zweitstimmen	188 713

davon für Landeslisten

1. SPD	92 641
2. CDU	75 262
3. F.D.P.	18 453
4. DKP	1 056
5. EFP	217
6. NPD	1 084

Wahlkreis 140

Wahlberechtigte	149 869
Wähler	134 748
Ungültige Erststimmen	1 390
Gültige Erststimmen	133 358

davon für Bewerber

1. Georg Leber (SPD)	73 127
2. Dr. Friedrich Freiwald (CDU)	51 205
3. Andreas von Schoeler (F.D.P.)	7 334
4. Rudi Maurer (DKP)	834
5. Hans Mokry (NPD)	858

gewählt: Georg Leber, Bundesminister, 6231 Schwalbach/Ts., Sossenheimer Weg 40

Ungültige Zweitstimmen	825
Gültige Zweitstimmen	133 923

davon für Landeslisten

1. SPD	64 451
2. CDU	51 568
3. F.D.P.	16 301
4. DKP	555
5. EFP	150
6. NPD	898

Wahlkreis 141

Wahlberechtigte	164 470
Wähler	145 938
Ungültige Erststimmen	1 470
Gültige Erststimmen	144 468

davon für Bewerber

1. Karl Fred Zander (SPD)	74 897
2. Prof. Dr. Wolfram Engels (CDU)	55 219
3. Wolfgang Mischnick (F.D.P.)	12 543
4. Dr. Ellen Weber (DKP)	982
5. Johann-Kurt Bauer (NPD)	827

gewählt: Karl Fred Zander, Gewerkschaftssekretär,
6230 Frankfurt am Main 80, Dunantring 3

Ungültige Zweitstimmen	799
Gültige Zweitstimmen	145 139
davon für Landeslisten	
1. SPD	68 712
2. CDU	54 480
3. F.D.P.	20 223
4. DKP	717
5. EFP	139
6. NPD	868

Wahlkreis 142

Wahlberechtigte	139 596
Wähler	124 964
Ungültige Erststimmen	1 258
Gültige Erststimmen	123 706

davon für Bewerber

1. Hans Matthöfer	(SPD)	66 766
2. Helmut Link	(CDU)	46 436
3. Heinz Herbert Karry	(F.D.P.)	9 122
4. Willi Malkomes	(DKP)	666
5. Erhard Zutt	(NPD)	716

gewählt: Hans Matthöfer, Dipl.-Volkswirt, 6000 Frankfurt am Main, Atzelbergstraße 62

Ungültige Zweitstimmen	768
Gültige Zweitstimmen	124 196

davon für Landeslisten

1. SPD	59 866
2. CDU	46 551
3. F.D.P.	16 345
4. DKP	570
5. EFP	107
6. NPD	757

Wahlkreis 143

Wahlberechtigte	223 368
Wähler	209 008
Ungültige Erststimmen	1 883
Gültige Erststimmen	207 125

davon für Bewerber

1. Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen	(SPD)	117 416
2. Otto Zink	(CDU)	78 288
3. Eberhard Weghorn	(F.D.P.)	8 966
4. Josef Knecht	(DKP)	1 192
5. Mathias Quintus	(NPD)	1 263

gewählt: Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen, Verleger, 6232 Bad Soden am Taunus, Oranienstraße 20

Ungültige Zweitstimmen	1 223
Gültige Zweitstimmen	207 785

davon für Landeslisten

1. SPD	106 224
2. CDU	78 792
3. F.D.P.	20 512
4. DKP	717
5. EFP	196
6. NPD	1 344

Wahlkreis 144

Wahlberechtigte	192 522
Wähler	177 178
Ungültige Erststimmen	1 611
Gültige Erststimmen	175 567

davon für Bewerber

1. Manfred Coppik	(SPD)	95 731
2. Dr. Hanna Walz	(CDU)	67 239
3. Dr. Wolfgang Weimershaus	(F.D.P.)	10 947
4. Alwin Borst	(DKP)	934
5. Ursula Diehl	(NPD)	716

gewählt: Manfred Coppik, Rechtsanwalt, 6050 Offenbach am Main, Hainbachweg 2

Ungültige Zweitstimmen	967
Gültige Zweitstimmen	176 211

davon für Landeslisten

1. SPD	86 097
2. CDU	67 326
3. F.D.P.	21 020
4. DKP	807
5. EFP	185
6. NPD	776

Wahlkreis 145

Wahlberechtigte	186 636
Wähler	172 031
Ungültige Erststimmen	1 671
Gültige Erststimmen	170 360

davon für Bewerber

1. Günther Metzger	(SPD)	96 006
2. Gerhard O. Pfeffermann	(CDU)	62 016
3. Klaus-Jürgen Hoffie	(F.D.P.)	9 941
4. Dr. Heinz Schäfer	(DKP)	1 018
5. Manfred Bauer	(EFP)	334
6. Prof. Dr. Ernst Anrich	(NPD)	1 045

gewählt: Günther Metzger, Rechtsanwalt und Notar, 6101 Traisa, Am Roten Berg 9

Ungültige Zweitstimmen	1 148
Gültige Zweitstimmen	170 883

davon für Landeslisten

1. SPD	84 406
2. CDU	62 622
3. F.D.P.	21 874
4. DKP	708
5. EFP	278
6. NPD	995

Wahlkreis 146

Wahlberechtigte	212 702
Wähler	199 146
Ungültige Erststimmen	2 761
Gültige Erststimmen	196 385

davon für Bewerber

1. Willi Bäuerle	(SPD)	104 014
2. Walter Picard	(CDU)	82 451
3. Willy Glas	(F.D.P.)	7 594
4. Wilhelm Ruppert	(DKP)	1 254
5. Georg Hartmann	(NPD)	1 072

gewählt: Willi Bäuerle, Technischer Zeichner, 6050 Offenbach am Main, Mödlingstraße 26

Ungültige Zweitstimmen	1 753
Gültige Zweitstimmen	197 393

davon für Landeslisten

1. SPD	95 173
2. CDU	82 691
3. F.D.P.	17 129
4. DKP	1 010
5. EFP	234
6. NPD	1 156

Wahlkreis 147

Wahlberechtigte	161 271
Wähler	149 468
Ungültige Erststimmen	1 598
Gültige Erststimmen	147 870

davon für Bewerber

1. Wolfgang Schwabe	(SPD)	76 265
2. Dr. Carl Otto Lenz	(CDU)	65 766
3. Otto Pulch	(F.D.P.)	4 541
4. Horst Riegert	(DKP)	513
5. Eva-Maria von Wolzogen	(NPD)	785

gewählt: Wolfgang Schwabe, Reg.-Direktor a. D., 6145 Lindenfels, Gartenweg 5

Ungültige Zweitstimmen	1 302
Gültige Zweitstimmen	148 166

davon für Landeslisten

1. SPD	69 577
2. CDU	65 196
3. F.D.P.	11 853
4. DKP	485
5. EFP	104
6. NPD	951

II. Über die Landesliste gewählte Bewerber:**SPD**

1. Dr. Helga Timm, Dozentin, 6079 Sprendlingen, Hegelstraße 18
2. Günther Wuttke, Techn. Angestellter, 6400 Fulda, Petersberger Straße 90
3. Wolfgang Schmidt, Kaufm. Angestellter, 6251 Niederselters, Brunnenstraße 34

CDU

1. Dr. Alfred Dregger, Direktor, Oberbürgermeister a. D., 6400 Fulda, Über der Aue 5
2. Walther Leisler Kiep, Versicherungskaufmann, 6242 Kronberg, Philosophenweg 9a
3. Otto Zink, Werkzeugmacher, 6090 Rüsselsheim, Wartburgweg 1
4. Dr. Walter Wallmann, Richter, 3550 Marburg a. d. Lahn, Erfurter Straße 17
5. Dr. Hanna Walz, Hausfrau, 6400 Fulda, Magdeburger Straße 61
6. Berthold Martin, Obermedizinalrat a. D., 6300 Gießen, Stadtwald 6
7. Dr. Carl Otto Lenz, Rechtsanwalt, 6149 Heppenheim-Kirschhausen, Sudetenstraße 14
8. Lothar Haase, Dipl.-Volkswirt, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, Hunrodstraße 48
9. Helmut Link, Elektro-Mechaniker, 6000 Frankfurt am Main, Atzelbergstraße 56
10. Dr. Erich Mende, Bundesminister a. D., 3501 Niestetal-Heiligenrode, Am Teich 3
11. Christian Lenzer, Oberstudienrat a. D., 6349 Burg, Am Türmchen 1
12. Dr. Friedrich W. Freiwald, Hauptgeschäftsführer, 6000 Frankfurt am Main, Lerchesbergring 56a
13. Walter Picard, Rektor a. D., 6051 Nieder-Roden, Goethestraße 20
14. Hans Wissebach, Rechtsanwalt, 3550 Marburg a. d. Lahn, Von-Harnack-Straße 1
15. Wilfried Böhm, Dipl.-Volkswirt, 3508 Melsungen, Oberes Bachfeld 25
16. Gerhard O. Pfeffermann, Ingenieur, 6100 Darmstadt, Heidenreichstraße 23
17. Knut von Kühlmann-Stumm, Land- und Forstwirt, 6490 Schlüchtern-Ramholz, Schloßstraße 1

F.D.P.

1. Wolfgang Mischnick, Bundesminister a. D., 6000 Frankfurt am Main, Kullmannstraße 16
2. Karl-Hermann Flach, Journalist, 6374 Steinbach a. Ts., Hohenwaldstraße 36
3. Richard Wurbis, Bauingenieur, 3500 Kassel, Grüner Waldweg 25
4. Klaus-Jürgen Hoffie, Journalist, 6104 Jugenheim a. d. Bergstraße, Waldstraße 4
5. Andreas von Schoeler, Student, 6000 Frankfurt am Main, Schaubstraße 10

III. Gesamtergebnis:

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „Wahlschein“	3 592 751
A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „Wahlschein“	248 131
A 3 Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 BWO (selbständige Wahlscheine)	222
A Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	3 841 104
B Wähler insgesamt	3 522 483
B 1 Darunter Wähler mit Wahlschein	234 271
A/B Wahlbeteiligung (in %)	91,7
C Ungültige Erststimmen	36 907
D Gültige Erststimmen	3 485 576
E Ungültige Zweitstimmen	23 647
F Gültige Zweitstimmen	3 498 836

Verteilung der Erst- und Zweitstimmen

Partei	Erststimmen Anzahl	%	Zweitstimmen Anzahl	%
1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 856 417	53,3	1 697 322	48,5
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands	1 411 018	40,5	1 409 771	40,3
3. Freie Demokratische Partei	183 553	5,3	355 558	10,2
4. Deutsche Kommunistische Partei	16 925	0,5	13 214	0,4
5. Europäische Föderalistische Partei	334	0,0	3 204	0,1
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands	17 329	0,5	19 767	0,6
zusammen:	3 485 576	100	3 498 836	100

Wiesbaden, 5. 12. 1972 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II — 41 — 3 e 36/13 — 13/72 — 2
StAnz. 51/1972 S. 2158

1546**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Alfred Dregger (CDU)**

Der Abgeordnete Herr Dr. Alfred Dregger hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist Herr Winfried Rippert, Kaufmann, geb. am 3. 9. 1935, 64 Fulda, Goerdelerstr. 10,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 5. 12. 1972 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II 41 — 3 e 34/17 — 8/72 — 1
StAnz. 51/1972 S. 2162

1547**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Walter Wallmann (CDU)**

Der Abgeordnete Herr Dr. Walter Wallmann hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist Herr Dr. Werner Flach, Diplomingenieur, geb. am 21. 1. 1936, 6350 Bad Nauheim, Höhenweg 11,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 5. 12. 1972 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II 41 — 3 e 34/17 — 8/72 — 1
StAnz. 51/1972 S. 2162

1548**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Wilfried Böhm (CDU)**

Der Abgeordnete Herr Wilfried Böhm hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist Herr Wolf-Dieter Firnhaber, Geschäftsführer, geb. am 19. 4. 1934, 62 Wiesbaden, Emser Straße 12,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 5. 12. 1972 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II 41 — 3 e 34/17 — 8/72 — 1
StAnz. 51/1972 S. 2162

1549 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ vom 20. 11. 1972

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349) sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum RNG vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem RNG vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — Wiesbaden verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des RNG unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus

1. der Insel „Mariannenaue“ in den Gemarkungen Erbach und Hattenheim (Rheingaukreis) zwischen Rheinstrom-km 513.1 und 516.1;
2. den Stillwasserflächen zwischen den Leitwerken und den Leitwerken und Anlandungen, die im Süden und Norden an der Insel „Mariannenaue“ von Rheinstrom-km 512.04 bis 517.35 vorbeiführen;
3. der Sandbank, die der Insel „Mariannenaue“ am Nordufer von Rheinstrom-km 514.4 bis 515.2 vorgelagert ist.

(2) Das Naturschutzgebiet ist im Süden durch das Leitwerk zwischen Rheinstrom-km 512.04 und 517.35 begrenzt. Die Westgrenze stellt eine gedachte Linie zwischen dem nördlichen und südlichen Leitwerk bei Rheinstrom-km 517.35 dar. Im Norden wird die Grenze durch das am Nordufer der Insel „Mariannenaue“ vorbeiführende Leitwerk von Rheinstrom-km 512.04 bis 517.35 gebildet. Das Naturschutzgebiet umfaßt etwa 196 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:5 000 rot eingetragen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Karten und diese Verordnung sind bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt und bei dem Kreisausschuß des Rheingaukreises — untere Naturschutzbehörde — in Rüdeshcim a. Rhein.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 16 Abs. 2 des RNG vorzunehmen.

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 RNG) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen einschließlich Bäume und Strauchwerk zu beschädigen, zu entfernen, abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren oder zu filmen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. zwischen Rheinstrom-km 514 und 517.35 auf Wasserwild in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Januar, auf Bläßhühner bis zum 15. März, die Jagd auszuüben;

4. Pflanzen oder Tiere einzubringen;

5. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;

6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Wasserflächen zu beeinträchtigen;

7. feste oder flüssige Abfallstoffe einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;

8. Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht der Schifffahrt dienen;

9. Baumaßnahmen aller Art vorzunehmen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Freileitungen oder Versorgungsanlagen zu errichten;

10. Biozide anzuwenden;

11. an der Insel „Mariannenaue“ oder an der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sandbank anzulanden oder sie zu betreten;

12. zu baden, zu lärmern oder Feuer anzuzünden;

13. in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März

- a) mit Wasserfahrzeugen aller Art die Wasserflächen zwischen den Leitwerken und zwischen den Leitwerken und der Insel „Mariannenaue“ zu befahren;
- b) an den Leitwerken anzulanden oder sie zu betreten;
- c) die Sportfischerei zwischen Rheinstrom-km 514.2 und 517 auszuüben;
- d) die Berufsfischerei, sofern es sich dabei um die sogenannte Stillfischerei handelt, auszuüben;

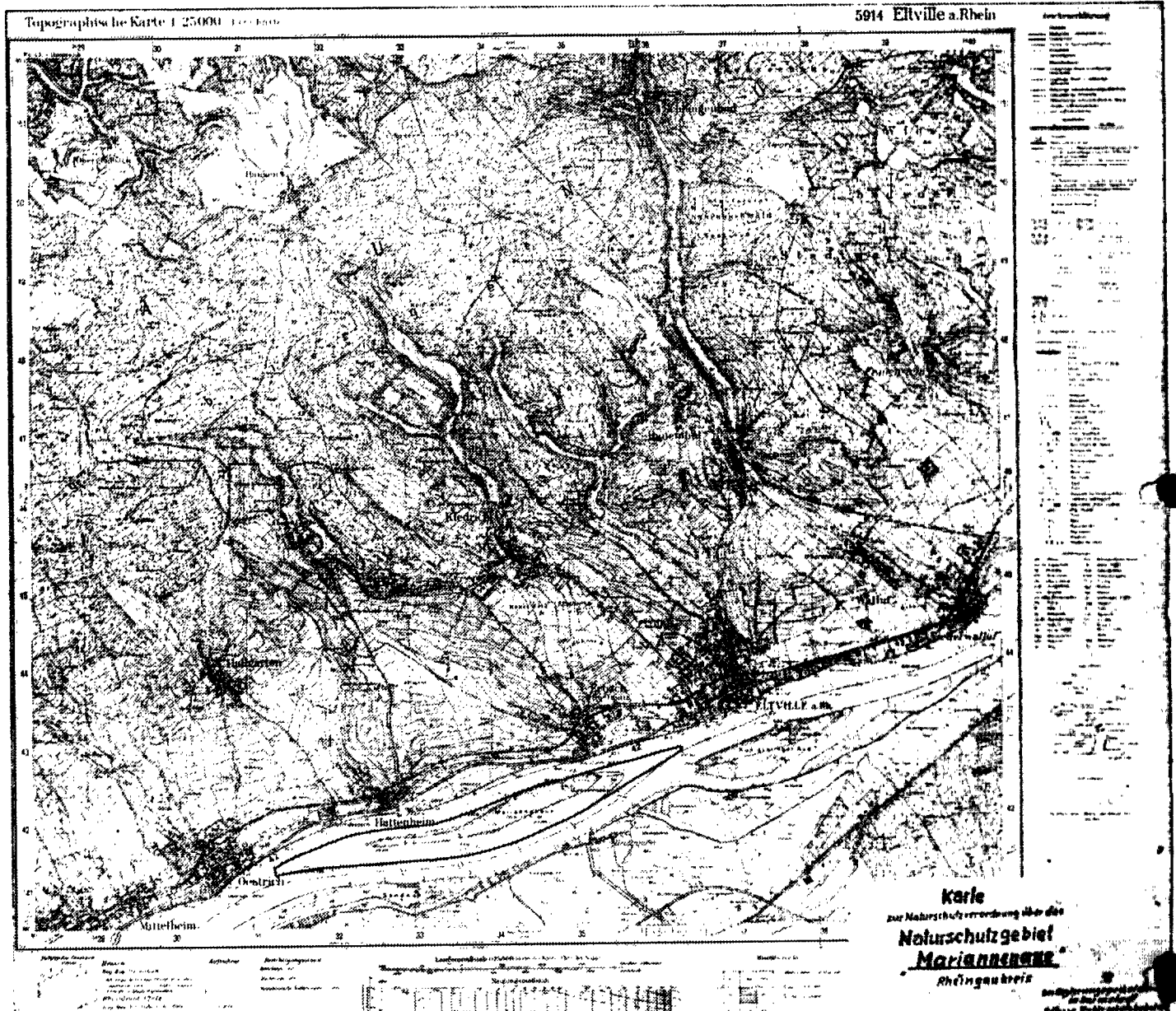
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers der Insel oder der sonst Berechtigten;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art (ohne Rodung, Waldneuanlage sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen und Weiden);
3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Einschränkungen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c und d genannten Einschränkungen;
5. die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes — als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und als Träger der Unterhaltungslast — durchzuführenden Maßnahmen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststelle oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht;
7. die zur Erhaltung der Versorgungsleitungen und zum Errichten, Betreiben und Unterhalten von Fernsprechanlagen erforderlichen Maßnahmen;
8. die wasserbaulichen Maßnahmen, die durch Straßenbauvorhaben der Hessischen Straßenbauverwaltung erforderlich werden;
9. das Anlanden, Betreten und Baden sowie das Lagern und Zelten im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sandbank in der Zeit vom 16. März bis zum 31. Oktober.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).



§ 5

(1) In begründeten Fällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sowie unter Vorbehalt des Widerrufs und befristet oder unter auflösenden Bedingungen erteilt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen ersetzen nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

Wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nach § 3 verbotene Maßnahmen in dem Naturschutzgebiet vornimmt, kann von der höheren Naturschutzbehörde, mit deren Ermächtigung, von der unteren Naturschutzbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten den früheren Zustand teilweise oder völlig wiederherzustellen.

§ 7

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten ha-

ben der obersten Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum RNG).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Darmstadt, 20. 11. 1972

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
VII 9 — 46 d 04 01 M 1

gez. Dr. Wierschel

StAnz. 51/1972 S. 2163

1550

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. 11. 1972

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349) sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum RNG vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem RNG vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — Wiesbaden verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des RNG unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus

1. der Insel „Rüdesheimer Aue“ in der Gemarkung Rüdesheim (Rheingaukreis) zwischen Rheinstrom-km 525.2 + 60 m und 525.9 + 69 m;
2. dem Leitwerk oberhalb der Insel „Rüdesheimer Aue“ von Rheinstrom-km 525.0 bis 525.2 + 69 m und dem Leitwerk unterhalb dieser Insel von Rheinstrom-km 525.9 + 60 m bis 526.8 + 50 m, soweit diese in Hessen liegen;
3. dem Gebiete der Aufhöhung der Stromsohle um die Insel „Rüdesheimer Aue“ bis nahezu GIW (Gleichwertiger Wasserstand) von Rheinstrom-km 524.7 bis 527.3 (Wasserfläche) einschließlich der dort sich befindenden Buhnen, soweit es in Hessen liegt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen im Süden entlang der Landesgrenze Hessen — Rheinland-Pfalz von Rheinstrom-km 524.7 bis 527.3 und im Norden entlang der nördlichen Grenze des Gebietes der Aufhöhung der Stromsohle um die Insel „Rüdesheimer Aue“ bis nahezu GIW (Gleichwertiger Wasserstand) von Rheinstrom-km 524.7 bis 527.3. Das Naturschutzgebiet umfaßt etwa 28,75 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Karten und diese Verordnung sind bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt und bei dem Kreis Ausschuß des Rheingaukreises — untere Naturschutzbehörde — in Rüdesheim a. Rhein.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 16 Abs. 2 des RNG vorzunehmen.

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 RNG) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen einschließlich Bäume und Strauchwerk zu beschädigen, zu entfernen, abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren oder zu filmen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. auf Wasserwild in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Januar, auf Bläßhühner bis zum 15. März die Jagd auszuüben;
4. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
5. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Wasserflächen zu beeinträchtigen;
7. feste oder flüssige Abfallstoffe einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
8. Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht der Schifffahrt dienen;
9. Baumaßnahmen aller Art vorzunehmen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Freileitungen oder Versorgungsanlagen zu errichten;
10. Biozide anzuwenden;
11. an der Insel „Rüdesheimer Aue“ anzulanden oder sie zu betreten;
12. zu baden, zu lärmern oder Feuer anzuzünden;
13. in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März
 - a) mit Wasserfahrzeugen aller Art die Wasserflächen zwischen den Buhnen von Rheinstrom-km 525.9 + 60 m bis 526.8 + 50 m zu befahren;
 - b) an den Buhnen und Leitwerken anzulanden oder sie zu betreten;
 - c) die Sportfischerei auszuüben;
 - d) die Berufsfischerei auszuüben;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

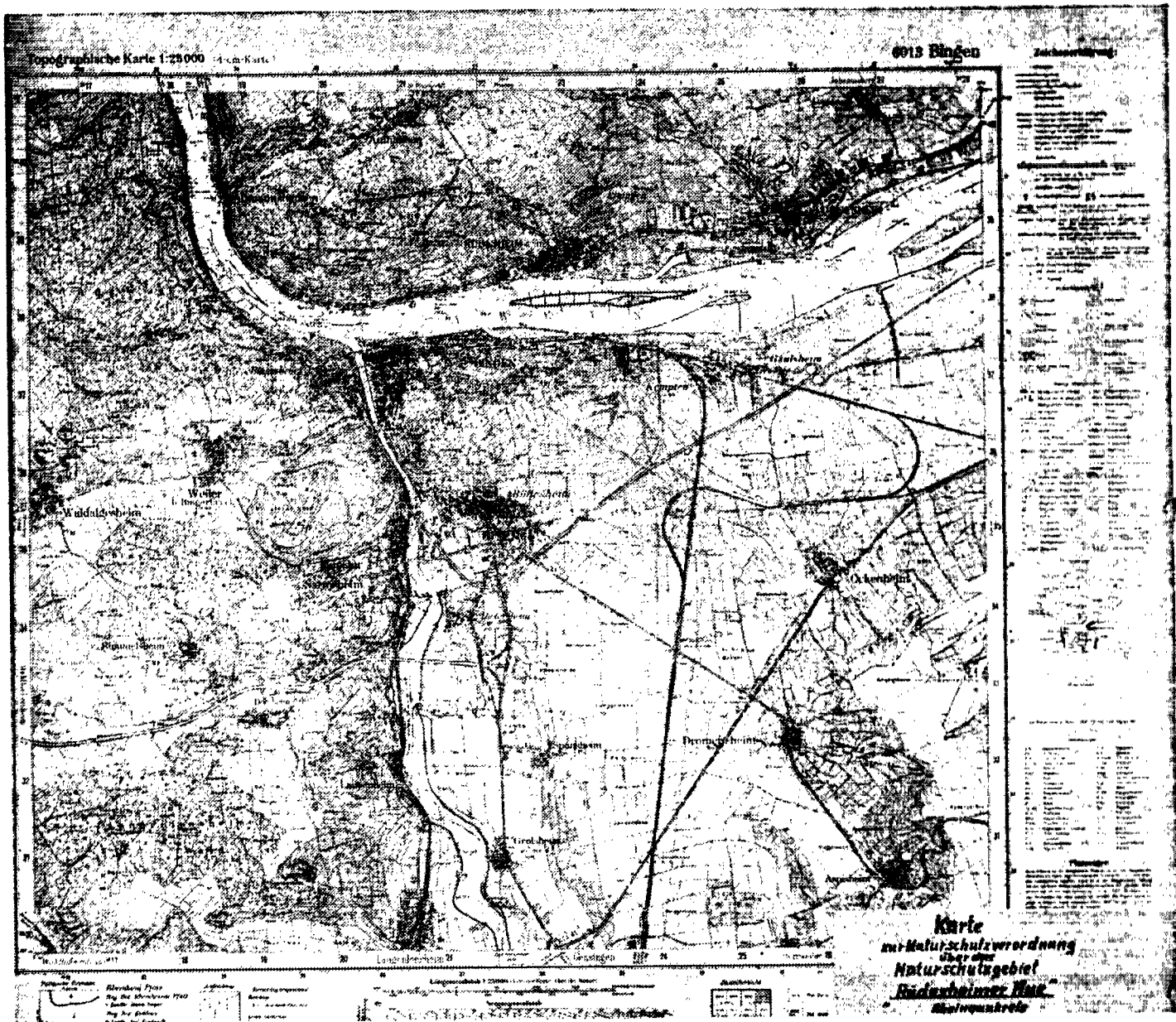
(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers der Insel oder der sonst Berechtigten;
2. die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art (ohne Rodung, Waldneuanlage sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen und Weiden);
3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Einschränkungen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c und d genannten Einschränkungen;
5. die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes — als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und als Träger der Unterhaltungslast — durchzuführende Maßnahmen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht;
7. die zur Erhaltung der Versorgungsleitungen und zum Erreichen, Betreiben und Unterhalten von Fernsprechanlagen erforderlichen Maßnahmen;
8. die wasserbaulichen Maßnahmen, die durch Straßenbauvorhaben der Hessischen Straßenbauverwaltung erforderlich werden.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Fällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.



(2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sowie unter Vorbehalt des Widerrufs und befristet oder unter auflösenden Bedingungen erteilt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen ersetzen nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ähnl.

§ 6

Wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nach § 3 verbotene Maßnahmen in dem Naturschutzgebiet vornimmt, kann von der höheren Naturschutzbehörde, mit deren Ermächtigung von der unteren Naturschutzbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten den früheren Zustand teilweise oder völlig wiederherzustellen.

§ 7

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der obersten Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich

zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum RNG).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Darmstadt, 20. 11. 1972

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
VII 9 46 d 04/01

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 51/1972 S. 2165

1551

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Niederzell, Landkreis Schlüchtern

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Niederzell, Landkreis Schlüchtern, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Niederzell und Schlüchtern erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zonen I (Fassungsbereiche)
- Zonen II (engere Schutzzonen)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
- Zonen II (engere Schutzzonen = blaue Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für die Bergwiesenquelle (Quellschutzgebiet I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 36 und 37/1 (teilweise) der Gemarkung Niederzell. Der auf das Flurstück Flur 2 Nr. 37/1 entfallende Teil wird im Nordosten durch eine Parallele zur Südwestgrenze dieses Flurstückes im Abstand von 15 m begrenzt.

2. Fassungsbereich für die Höllstrauchquelle (Quellschutzgebiet II)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 19 und 18 (teilweise) der Gemarkung Niederzell. Der auf das Flurstück Flur 2 Nr. 18 entfallende Teil wird im Norden durch eine Parallele zur Südgrenze dieses Flurstückes im Abstand von 10 m begrenzt.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. Engere Schutzzone für die Bergwiesenquelle

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Niederzell:

Flur 1, Flurstück Nr. 6/1 tlw. (im Nordwesten durch eine Linie, die vom westlichen Eckpunkt des Grabens Nr. 16 auf die Südostseite des Weges Nr. 7 verläuft und im Norden durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 58 [auf der Südostseite des Weges Nr. 7] und 35 [auf der Südostseite des Weges Nr. 9] begrenzt), Wege Nrn. 7 tlw. (im Nordwesten bis zu dessen Knickpunkt), 9 tlw. (im Nordosten bis zum Polygonpunkt 35), 18 tlw. und Graben Nr. 16 tlw. (im Westen jeweils bis zum westlichen Eckpunkt des Grabens),

Flur 2, Flurstücke Nrn. 33, 37/3, 37/5, 48/1, Weg Nr. 37/4, Graben Nr. 35, Flurstücke Nrn. 31 tlw. (im Süden durch die Nordseite des Grabens Nr. 32 begrenzt), 34 tlw., 38 tlw. (im Südosten begrenzt durch eine Gerade zwischen dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37/3 und dem südlichsten Eckpunkt des Grabens Nr. 35), 37/1 (mit Ausnahme des auf den Fassungsbereich entfallenden Teiles), 48/2 tlw. (im Osten begrenzt durch eine Gerade zwischen dem nördlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 37/4 und dem Polygonpunkt 35) und Graben Nr. 32 tlw. (im Osten bis zum Graben Nr. 35).

2. Engere Schutzzone für die Höllstrauchquelle

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Niederzell:

Flur 1, Flurstück Nr. 21 tlw. (im Südwesten begrenzt durch eine Linie, die von der Nordwestseite in einer Entfernung

von 90 m vom nördlichsten Eckpunkt auf eine Länge von 65 m parallel zur Nordostseite und sodann genau nach Süden verläuft),

Flur 2, Flurstücke Nrn. 20, 30, 15 tlw. (im Westen begrenzt durch eine Linie, die vom Polygonpunkt 91 200 m genau nach Süden und sodann senkrecht hierzu nach Osten verläuft), 17 tlw., Weg Nr. 16 tlw. (jeweils im Süden begrenzt durch die verlängerte Südgrenze des Flurstückes Nr. 20), Flurstücke Nrn. 18 (mit Ausnahme des auf den Fassungsbereich entfallenden Teiles), 29 tlw. (im Osten begrenzt durch eine Linie, die vom südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 31 auf den nördlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 21 verläuft), 31 tlw. (im Norden begrenzt durch die Südseite des Grabens Nr. 32), Wege Nrn. 14 tlw. (im Westen bis zum Polygonpunkt 91) und 21 tlw. (im Osten bis zur Ostseite des Flurstückes Nr. 18).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die gemeinsame weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Niederzell und Schlüchtern:

Gemarkung Niederzell

Flur 1, Flurstücke Nrn. 3, 4, 5, 6/2, 8, 17, 20, Weg Nr. 19, Flurstücke Nrn. 2 tlw. (im Westen begrenzt durch eine Gerade, die von dem westlichen Knickpunkt des Weges Nr. 24 (gegenüber von Polygonpunkt 70) auf die Nordseite des Flurstückes Nr. 2 verläuft und diese in einer Entfernung von 90 m vom westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 schneidet), 61, 21, Wege Nr. 7 und 18 sowie Graben Nr. 16 (jeweils mit Ausnahme der auf die engere Schutzzone entfallenden Teile), Flur 2, Flurstück Nr. 15 und Weg Nr. 14 (jeweils mit Ausnahme der auf die engere Schutzzone entfallenden Teile).

Gemarkung Schlüchtern

Flur 28, Flurstück Nr. 22 tlw. (im Nordosten begrenzt durch eine Linie, die vom nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 6/2 der Gemarkung Niederzell auf den südlichsten Eckpunkt des Weges Flur 28 Nr. 13 der Gemarkung Schlüchtern und von hier aus in südwestlicher Richtung auf die Nordostgrenze verläuft und diese in einer Entfernung von 90 m vom westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 4 der Gemarkung Niederzell schneidet).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffang-

räume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziff. 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunsdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Niederzell und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
61 Darmstadt
Rheinstraße 62
2. dem Herrn Landrat des Landkreises Schlüchtern
— Untere Wasserbehörde —
649 Schlüchtern
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern
— Kreisbauamt —
649 Schlüchtern
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden
Leberberg 9—11
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden
— Außenstelle Hanau —
645 Hanau/Main
6. dem Katasteramt Schlüchtern
649 Schlüchtern
7. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Niedertzell
6491 Niedertzell

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 11. 1972

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 e 04/01 (12064) — N —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 51/1972 S. 2167

1552

Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Gondelbahn zwischen dem Heidetränktal und dem Großen Feldberg im Taunus

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) erteile ich hiermit der

„Feldberg-Lift GmbH, 6372 Stierstadt/Ts.,
Wiesenstraße 7—9 (Postfach 9),

die widerrufliche, unbefristete Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Bergbahn-Gondelbahn.

Die Trasse der Gondelbahn verläuft von Heidetränktal, Gemarkung Oberstedten, in Richtung Osten zum Gipfel des Großen Feldbergs auf einer Länge von 3,38 km. Soweit im Zuge der Trassenführung Holzeinschlag erforderlich wird, darf der Waldauftrieb 8 m Breite nicht überschreiten.

Technische Daten:

Horizontale Länge	3 350 m
Höhendifferenz	460 m
Förderleistung in jeder Richtung	1 000 Pers./h
Seilgeschwindigkeit	3,0 m/s
minimales Zeitintervall zwischen 2 Fahrzeugen	14,4 s

minimaler Fahrzeugabstand	43,2 m
Anzahl der Kabinen	163
Anzahl der Stützen	19
Seildurchmesser	32 mm
Fahrtdauer in einer Richtung	19 min.
Motorleistung Spitze/Dauer	300/325 PS
Antrieb in der	Bergstation

Folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

1. Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind die im Entwurf vorliegende Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil, Entwurf 1969) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) i. d. F. vom 7. 7. 1967, die entsprechenden DIN-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die Unfallverhütungsvorschriften aller zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.

2. a) Vor Baubeginn sind sämtliche für die Ausführung erforderlichen Konstruktionsunterlagen, insbesondere Werkstattzeichnungen, Seilberechnungen und Bewehrungszeichnungen für die Stützenfundamente, dem Technischen Überwachungsamt Frankfurt/M. und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

b) Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange sind bereits bei der Bearbeitung der Detailpläne (für die noch gesondert einzuholende Baugenehmigung) zu berücksichtigen bzw. zu klären.

c) Die für die Ausführung genehmigten Konstruktionsunterlagen sind von Baubeginn an auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Etwaige Prüfbemerkungen und im Prüfbericht enthaltene Weisungen und Auflagen sind zu beachten bzw. zu erfüllen.

3. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, daß die bei ihrem Betrieb entstehenden Geräusche das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreiten und die Nachbarschaft nicht belästigen. Die Gesamtanlage hat sich der vorhandenen Landschaft und Umgebung anzupassen.

4. Die elektrischen Anlagen haben den geltenden Errichtungs-vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu entsprechen.

5. Alle Auflaufstellen an Antriebs- und Umlenkscheibe, Leit- und Lenkrollen sind im Verkehrs- und Arbeitsbereich zu sichern.

6. Sofern die Anlage bei Dunkelheit betrieben werden soll, ist die Tal- und Bergstation ausreichend zu beleuchten.

7. Für die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind in unmittelbarer Nähe der Talstation und der Bergstation je ein heizbarer Aufenthaltsraum sowie eine Toilette zu errichten.

8. Die Gondeln sind fortlaufend zu nummerieren.

9. a) Die Schaffung der erforderlichen Parkplätze hat im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, den zuständigen Straßenverkehrsbehörden und gegebenenfalls der Forstverwaltung zu erfolgen.

b) Auf Grund der ungünstigen Erdungsverhältnisse auf dem Großen Feldberg ist eine Erdung zu installieren, die eine Beeinflussung der Sendeanlagen von Post und Rundfunk ausschließt. Falls erforderlich, ist die gesamte Liftanlage in das Erdungssystem einzubeziehen.

Beim Ausbau der Talstation sowie der Zufahrt zur Talstation muß ein vorhandenes Fernmeldekabel (Pos. 1 im Lageplan der OPD) möglicherweise geschützt werden. Nähere Angaben über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen können jedoch erst nach Vorliegen der Baupläne bei der Oberpostdirektion Frankfurt/M. gemacht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Bei den im beigefügten Lageplan der OPD unter den Pos. 2 + 3 sowie 4 + 5 eingezeichneten Punkten kreuzen Fernmeldekabel.

Stützen dürfen an diesen Punkten nicht errichtet werden.

10. Fremdwerbung im Zusammenhang mit den Anlagen (z. B. durch Anbringen von Werbeschildern und -tafeln) ist nicht zulässig. Werbung dieser Art in eigenem Interesse, hat sich in einem angemessenen Rahmen zu halten und auf die Berg- und Talstation zu beschränken.

11. Die Unternehmerin hat für eine dauernde Sauberhaltung des beanspruchten und benachbarten Geländes zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge auf der Trasse durchzuführen.

12. Wird zum Schutze der Bergbahn vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag) die Anlage bestimmter Einrichtungen notwendig, die die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe der Bergbahn beeinträchtigen können, so ist dies unverzüglich dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik anzuzeigen. Sollten Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit den Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen, die die Sicherheit des Betriebes der Bergbahn beeinträchtigen, vorhanden sein, so ist dies ebenfalls dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik mitzuteilen.

13. a) Die Anlage ist einer jährlichen Abnahmeprüfung durch den Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und das Technische Überwachungsamt Frankfurt/M. zu unterziehen. Abnahmeniederschrift ist dem Regierungspräsidenten in Darmstadt vorzulegen.

b) Das Förderseil ist neben den jährlichen Abnahmen in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren einer magnetinduktiven Prüfung zu unterziehen.

14. Die technische Aufsicht über den Bau und Betrieb der Bergbahn übt der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik aus.

15. Der Unternehmer hat einen obersten Betriebsleiter und mindestens einen Stellvertreter des obersten Betriebsleiters zu bestellen. Die Bestellungen bedürfen meiner Bestätigung.

Außerdem ist ein Bergbahn-Betriebsleiter zu bestellen, der den Betriebsdienst leitet und für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Die Bestellung bedarf ebenfalls meiner Bestätigung.

Auch für den Bergbahn-Betriebsleiter ist ein Vertreter zu bestellen. Die Funktionen des Bergbahn-Betriebsleiters können bei dessen Verhinderung auch vom obersten Betriebsleiter oder dessen Vertreter wahrgenommen werden.

Die sonstigen beim Betrieb der Bergbahn eingesetzten Personen sind mir zu benennen.

16. Eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlage oder des Betriebes der Bergbahn ist nur nach vorheriger Änderung bzw. Ergänzung dieser Erlaubnis zulässig. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen sind mir daher rechtzeitig anzuzeigen.

17. Bei endgültiger Stilllegung der Gondelbahn sind sämtliche Anlagen zu entfernen.

18. Mit dem Bau der Anlage (Gondelbahn) darf erst nach Vorliegen der gesondert eingeholten baurechtlichen Genehmigung begonnen werden.

19. Die Erteilung weiterer Auflagen behalte ich mir vor.

20. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- der Unternehmer gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die erteilten Auflagen verstößt;
- Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ein Mangel an Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. der vertretungsberechtigten Personen ergibt;
- der Betrieb dauernd eingestellt wird;
- über das Vermögen des Unternehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

21. Die Erteilung dieser Erlaubnis erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

22. Die Eröffnung des Betriebes der Gondelbahn bedarf meiner besonderen Zustimmung.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn durch eine Abnahme festgestellt wird, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist, Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis erfüllt, die Betriebsleiter und deren Vertreter bestellt sowie die Befähigung, die Tauglichkeit und die Zuverlässigkeit der für den Betrieb der Anlage bestimmten Personen nachgewiesen sind.

23. Zum Abnahmetermine sind insbesondere der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik, das Technische Überwachungsamt Frankfurt/M. sowie die Vertreter meiner Behörde (Dezernat IV/1) einzuladen.

Gebührenfestsetzung

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes i. d. F. vom 28. 9. 1966 (GVBl. I S. 277) in Verbindung mit Ziff. 30 des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses wird für die Erteilung dieser Erlaubnis eine Gebühr von

DM 500,—

in Worten: „Fünfhundert Deutsche Mark“ festgesetzt.

Diesen Betrag bitte ich mittels Zahlkarte bei der Staatskasse Darmstadt einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Darmstadt, 15. 7. 1971

Der Regierungspräsident
IV 1 — 66 d 02 03 — 2

gez. Dr. Wierscher
StAnz. 51/1972 S. 2169

1553

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Herzhausen, Landkreis Biedenkopf

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Herzhausen, Landkreis Biedenkopf, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkung Herzhausen erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne l. M. 1:1000 und 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen zw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 8 Nr. 20 der Gemarkung Herzhausen. Im Norden wird er durch das Flurstück 80, im Westen, Osten und Süden jeweils durch eine Linie von 10 m ab Brunnen begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Herzhausen:

Flur 8, Flurstücke Nrn. 19 tlw. (westlicher Teil — durch eine Linie vom Eckpunkt der Flurstücke 31—32 und 16—103 begrenzt), 20, 22, 23/2 tlw. (östlicher Teil, auf eine Länge von ca. 30 m zu Flurstück 24), 24, 25, 27 tlw. (südlicher Teil, durch eine Linie vom Eckpunkt der Flurstücke 29—30 und einem Punkt 50 m südlich des Eckpunktes der Flurstücke 25—26 — 23/1 begrenzt), 30, 31, 80 tlw. (westlicher Teil vom Eckpunkt der Flurstücke 31—32), 26, 23/1 tlw. (Teil, angrenzend an die Flurstücke 25 und 23/2) und 21,

Flur 1, Flurstücke Nrn. 126/2, 126'1, 125 und 122 tlw. (südlicher Teil des Grundstücks, begrenzt durch eine Linie vom Eckpunkt der Flurstücke 124—125 und Flurstück 23'1).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstückteile der Gemarkung Herzhausen, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Ausgehend von der westlichen Seite der engeren Schutzzone läuft die Grenze in der Gemarkung Herzhausen, Flur 8 zwi-

schen den Flurstücken 22 und 11, überquert das Wegeflurstück 80, teilt das Flurstück 23/2, überquert das Wegeflurstück 23/1 und läuft weiter zwischen den Flurstücken 127, 23/1 und 126/1; 124 und 126/1; 124 und 125; 124 und 122; 123 und 122, läuft dann entlang der Grenze zwischen der Flur 8 und Flur 1 bis zur Grenze der Flur 7.

Weiter wird die weitere Schutzzone durch die nördliche Grenze der Flur 7 eingeschlossen bis zur Grenze mit der Flur 6. Von hier läuft die Grenze zwischen Flurstück 1 in Flur 7 und Flurstück 61, Flur 6, läuft zwischen den Flurstücken 58 und 61 in der Flur 6, weiter zwischen den Flurstücken 58 und 60; 60 und 57/1 und teilt dann das Flurstück 57/1 um auf die Grenze der Flur 8 zu stoßen.

In der Flur 8 läuft die Grenze zwischen den Flurstücken 49 und 50, überquert das Wegeflurstück 48, trennt die Flurstücke 59 und 70; 68 und 70; 69 und 70, überquert das Wegeflurstück 69, teilt dann das Flurstück 68 und läuft weiter entlang der Grenze zwischen Flurstück 68 und 67, 68 und 82, 71 und 82, 72 und 82, überquert das Wegeflurstück 82, läuft weiter zwischen den Flurstücken 86 und 87, überquert das Wegeflurstück 87, läuft weiter zwischen den Flurstücken 88 und 84, 89 und 84, 89 und 90/1, 89 und 90/2, 91 und 90/2, um dann entlang der südlichen Grenze der Flur 8 bis zu dem Graben Flurstück 103 der Flur 8 zu laufen. Von hier läuft die Grenze entlang dem Grabenflurstück bis zur Einmündung in das Grabenflurstück 79 (Kaltenbach). Weiter läuft die Grenze zwischen dem Grabenflurstück 79 und den Flurstücken 19, 20, 21 und 22 bis zum Ausgangspunkt.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- b) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- c) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- d) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- e) 1. Das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;

- f) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- j) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- r) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) Durchführen von Bohrungen,
- e) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen.
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten überführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Herzhausen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Biedenkopf als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
6100 Darmstadt
Rheinstraße 62

2. dem Landrat des Landkreises Biedenkopf
— untere Wasserbehörde —
3560 Biedenkopf
Kiesackerstraße 12
3. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Biedenkopf
— Bauaufsichtsbehörde —
3560 Biedenkopf
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
6200 Wiesbaden
Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg
6340 Dillenburg
Behördenhaus
6. dem Katasteramt Biedenkopf
3560 Biedenkopf
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Herzhausen
3569 Herzhausen

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 11. 1972

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (11 764) — H

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 51/1972 S. 2172

1554

1. Nachtrag zur Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Gondelbahn zwischen dem Heidetränktal und dem Großen Feldberg im Taunus

Der Feldberg-Lift GmbH, Stierstadt/Ts., Wiesenstr. 7—9, wird gem. § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) i. V. m. Ziffer 16 der Erlaubnis vom 15. Juli 1971 (StAnz. 1972 S. 2171) die Erlaubnis erteilt, die in der o. a. Erlaubnis festgelegte Trasse um ca. 450 m (lt. beigelegtem Plan) zu verlängern.

Weitere Auflagen sind noch zu erfüllen:

- a) Durch die geplante Baumaßnahme wird ein wichtiges Fernkabel der Deutschen Bundespost berührt.
Beim Ausbau der Endstation sowie der Zufahrt zu dieser muß das Kabel möglicherweise besonders geschützt werden. Nähere Angaben über die erforderlichen Schutzmaßnahmen können von der Deutschen Bundespost erst nach Vorlage der Baupläne gemacht werden.
Unter der Voraussetzung, daß auf der Trasse des Kabels der Deutschen Bundespost keine Anlagen der Klein-Kabinenbahn errichtet werden, bestehen seitens der Deutschen Bundespost keine Bedenken gegen die geplante Verlängerung.
Dem Fernmeldeamt 4 in Frankfurt/Main ist ein Satz der endgültigen Baupläne vor Baubeginn zwecks Prüfung zu übersenden.
- b) Im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung (Ziffer 18 der Erlaubnis vom 15. 7. 1971) sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde entsprechende Planunterlagen, insbesondere der Berg- und Talstation, zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Gebührenfestsetzung

Gemäß Ziffer 30 der Anlage zu § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes wird für die Erteilung des 1. Nachtrags zu der Erlaubnis vom 15. Juli 1971 eine Gebühr von

200,— DM

in Worten: „Zweihundert Deutsche Mark“ festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch einlegen.

Darmstadt, 29. 9. 1972

Der Regierungspräsident

IV 1 — 86 d 02/03 — 2 — Bd. 2

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 51/1972 S. 2172

1555

Auflösung des Zweckverbandes „Planungsverband Landkreis Wetzlar“

Auf Grund des von der Verbandsversammlung gemäß § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung gefaßten Beschlusses vom 28. 6. 1972 und der von den Vertretungskörperschaften aller Verbandsmitglieder gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung übereinstimmend gefaßten Beschlüsse beschließe ich hiermit gemäß § 11 in Verbindung mit den §§ 7 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die Auflösung des Zweckverbandes „Planungszweckverband Landkreis Wetzlar“.

Darmstadt, 30. 11. 1972

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 u 02/01 (24) — 3

StAnz. 51/1972 S. 2173

1556

Vorhaben der Firma Philipp Rodenheber Söhne oHG in Rüsselsheim

Die Firma Philipp Rodenheber oHG in 609 Rüsselsheim, Haßlocher Straße 73, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Betonfertigteilwerkes auf ihrem Grundstück in Bischofsheim und Rüsselsheim

Flur 14, Flurstück 404—421, Bischofsheim und
Flur 2, Flurstück 173/4, Bauschheim,

gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a zur Einsicht offen.

Darmstadt, 29. 11. 1972

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — R

StAnz. 51/1972 S. 2173

1557

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Witzenhausen in Witzenhausen

Auf Antrag und zugunsten des Wasserverbandes Witzenhausen werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—39) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in Zonen unterteilt, und zwar

I. beim Bohrbrunnen I Ellingerode, beim Bohrbrunnen III Rodeberg, beim Bohrbrunnen II Ellerberg, beim Bohrbrunnen Sandwald und bei den Quellfassungen II und III Hündelshausen in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

II. bei den Bohrbrunnen I—IV Ermschwerd in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III u. III A (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung,
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = orange Umrandung.

Die topographischen Übersichtskarten sind als Anlagen zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

Die Wasserschutzgebiete umfassen:

I. bei dem Bohrbrunnen I Ellingerode und dem Bohrbrunnen III Rodeberg

a) im Fassungsbereich (Zone I)

1. beim Bohrbrunnen I Ellingerode

das Grundstück Gemarkung Witzenhausen, Flur 1, Flurstück 19/1 teilweise,

2. beim Bohrbrunnen III Rodeberg

die Grundstücke Gemarkung Witzenhausen, Flur 1, Flurstück 19/1 teilweise, und Flur 2, Flurstück 144 teilweise,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Witzenhausen, Flur 1, Flurstücke 12, 19/1 teilw., Flur 2, Flurstücke 134 teilw., 139, 140/1, 142, 143, 144 teilw., 145, 146, 147, 153, 165, 185 teilw., 186, 187/5 teilw., 188, 189, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3, 204 teilw., 246,

Gemarkung Ellingerode, Flur 2, Flurstücke 1 teilw., 55/1 teilweise, 60/1 teilweise, 72/1 teilweise, 79/58 teilweise.

Beim Bohrbrunnen II Ellerberg

a) im Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Witzenhausen, Flur 3, Flurstücke 13/1 teilw., 68 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Witzenhausen, Flur 3, Flurstücke 13/1 teilw., 62 teilw., 63, 64, 65, 66, 67, 68 teilw., 70/1, 71, 72, 73/1, 74/1, 75/2, 205,

c) in der gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III)

Teile der Gemarkungen Kleinalmerode, Ellingerode, Witzenhausen und Ermschwerd.

II. bei den Bohrbrunnen I—IV Ermschwerd

a) im Fassungsbereich (Zone I)

1. beim Bohrbrunnen I Ermschwerd,
das Grundstück Gemarkung Ermschwerd, Flur 2, Flurstück 42/2 teilw.,

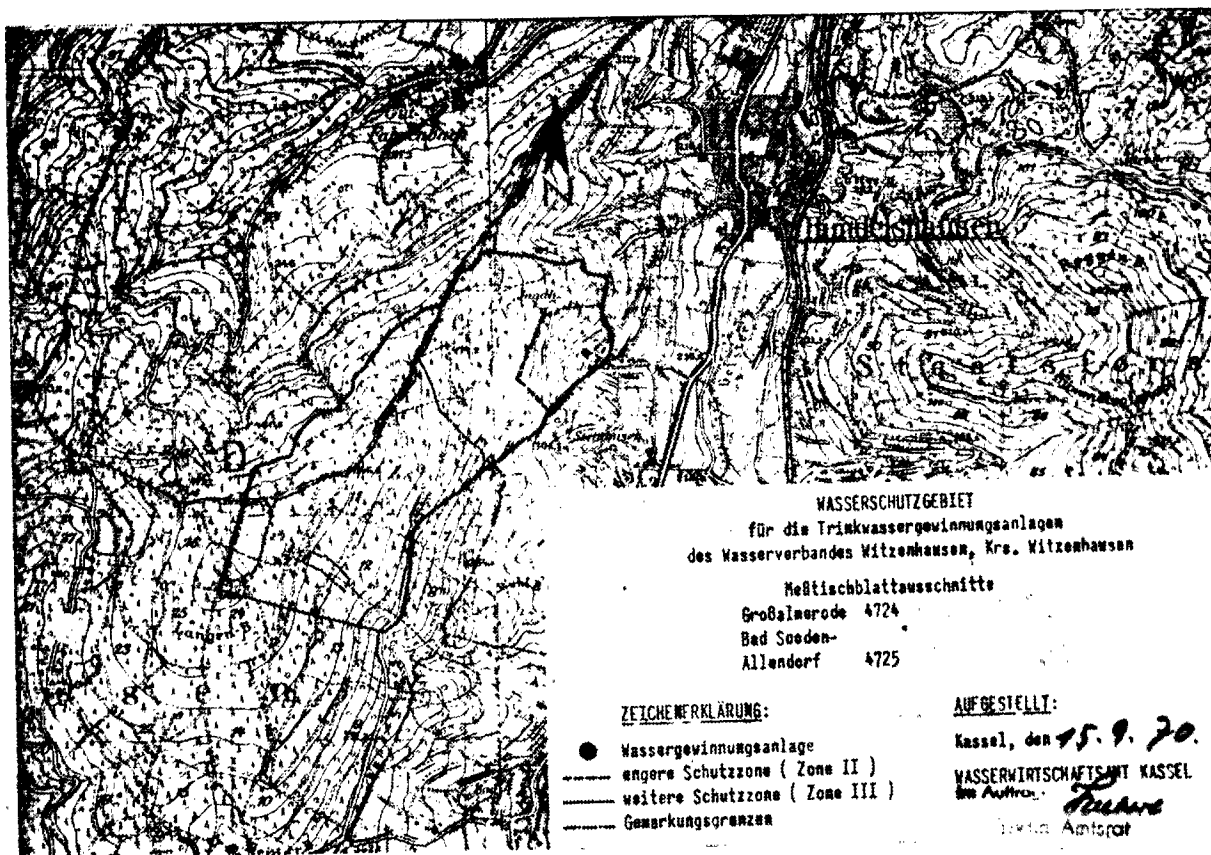
2. beim Bohrbrunnen II Ermschwerd,
das Grundstück Gemarkung Ermschwerd, Flur 2, Flurstück 39/2 teilw.,

3. beim Bohrbrunnen III Ermschwerd,
das Grundstück Gemarkung Ermschwerd, Flur 2, Flurstück 2/1 teilw.,

4. beim Bohrbrunnen IV Ermschwerd,
das Grundstück Gemarkung Ermschwerd, Flur 3, Flurstück 31 teilweise,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II) bei den Bohrbrunnen I—IV Ermschwerd

die Grundstücke Gemarkung Ermschwerd, Flur 1, Flurstück 16/1 teilw., Flur 2, Flurstücke 2/1 teilw., 2/2, 20 teilw., 29 teilw., 30 teilw., 32/1, 36/2 teilw., 38, 39/2 teilw., 39/3, 42/2 teilw., 42/3, 46, 47 teilw., 54/2 teilw., 55, 56, 57, 58, 59 teilw., 60, 61/1, 62/1 teilw., 63/1, 64 teilw., 68 teilw., 69, 70, 76/3, 78/3, 79/3, 80/3, 81/3, 83/5, 84/5, Flur 3, Flurstücke 6 teilw., 78/24 teilw., 29/1 teilw., 31 teilw., 33/2, 33/3, 68/34 teilw., 69/34, 37/1, 44, 45 teilw., 46 teilw., 47 teilw., 48, 49, 50 teilw., 60 teilw., 61 teilw., 82/4, Flur 6, Flurstücke 84/3, 85/1, 87 teilw., 108 teilw.,



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Witzenhausen, Kreis Witzenhausen.

- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III A und III B)
Teile der Gemarkungen Ermschwerd, Ziegenhagen und Hubenrode.

III. bei dem Bohrbrunnen „Sandwald“

- a) im Fassungsbereich (Zone I)
das Grundstück Gemarkung Witzenhausen, Flur 7, Flurstück 21/2 teilweise,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)
die Grundstücke Gemarkung Witzenhausen, Flur 6, Flurstücke 54 teilw., 109,
Flur 7, Flurstücke 7 teilw., 8—20, 1, 21/2 teilw., 22—26,
29 teilw., 30 teilw., 56 teilw., 58 teilw., 59 teilw., 61 teilw.,
62, 68.
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)
Teile der Gemarkung Witzenhausen.

IV. bei den Quellfassungen II und III Hundelshausen

- a) im Fassungsbereich (Zone I)
die Grundstücke Gemarkung Hundelshausen, Flur 12, Flurstück 22 1 teilw.,
Flur 13, Flurstücke 105/1, 250/105 teilw., 210 1 teilw.,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)
die Grundstücke Gemarkung Hundelshausen, Flur 12, Flurstück 22 1 teilw.,
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)
Teile der Gemarkungen Dohrenbach, Hundelshausen und des Forstgutsbezirks Kaufunger Wald.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fas-

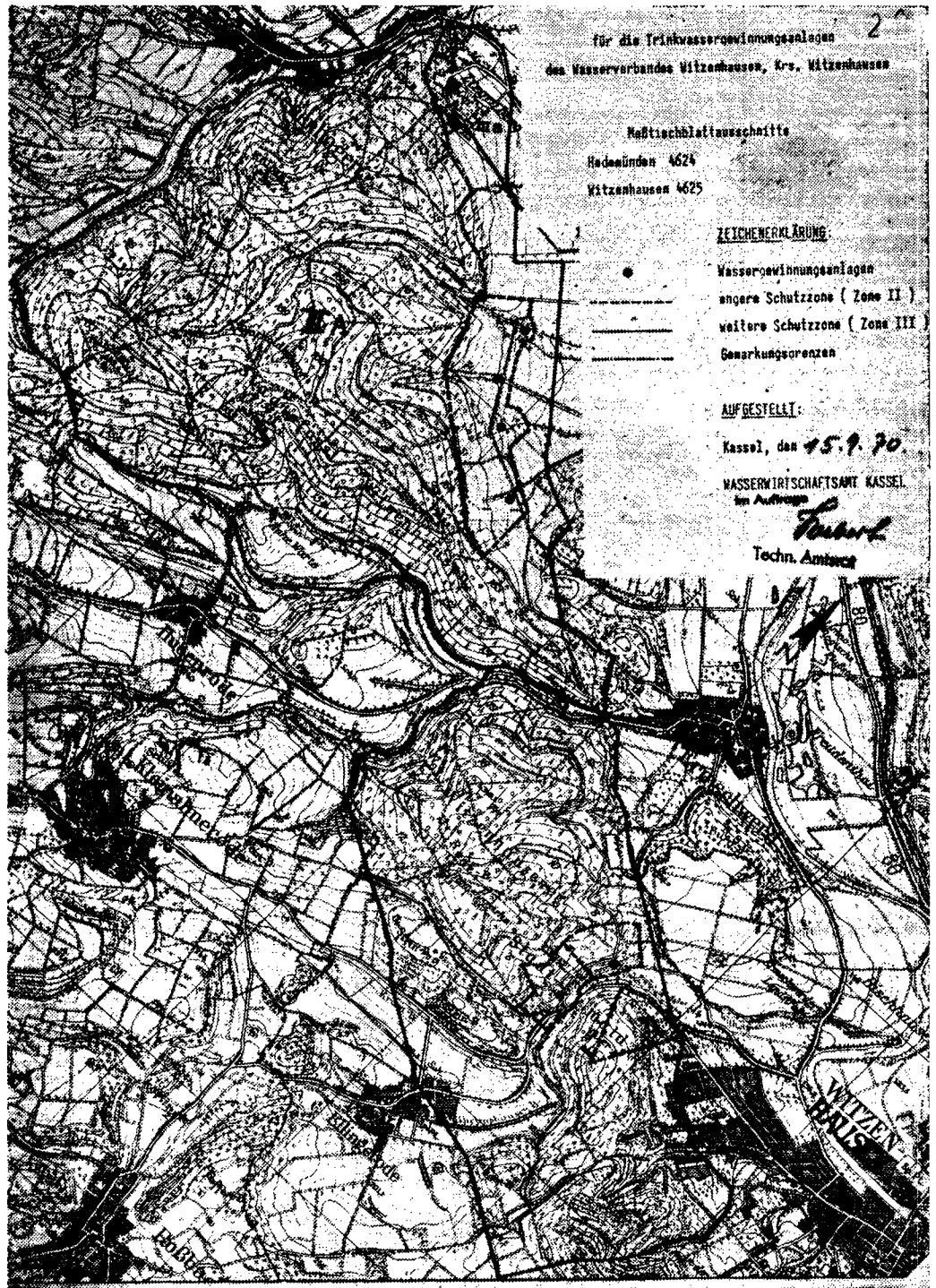
sungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III und III A)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

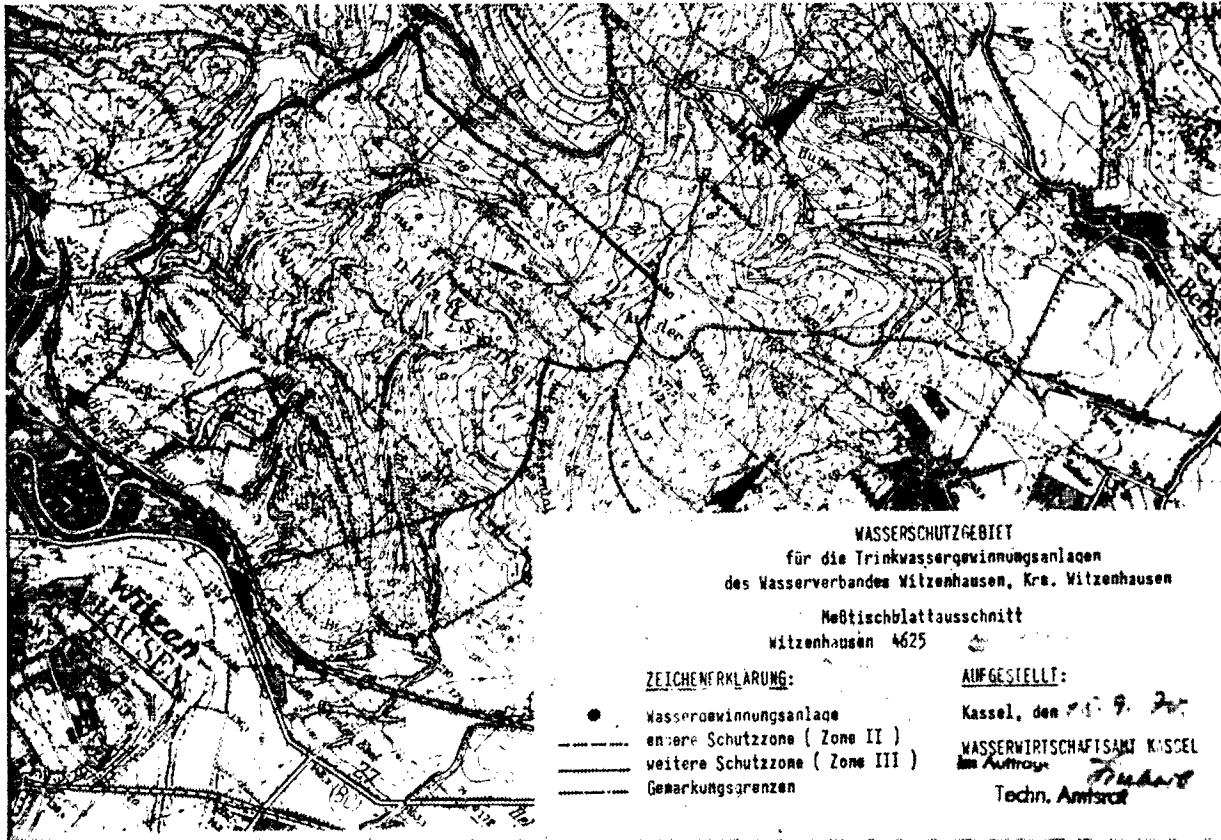
1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1987 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Witzenhausen, Krs. Witzenhausen.

- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Witzenhausen, Krs. Witzenhausen.

(4) Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone III B)

Verboten sind insbesondere

1. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
3. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen.

(5) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;

10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);

11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;

13. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;

14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;

15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;

16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(6) Fassungs Bereich (Zone I)

Der Fassungs Bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungs Bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;

3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserverbandes Witzenhausen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzuzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Witzenhausen — untere Wasserbehörde — in Witzenhausen, Nordbahnhofsweg 1;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, Goethestr. 7;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisbauamt — in Witzenhausen, Nordbahnhofsweg 1;
6. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 5—6;
7. beim Kreisaußschuß des Landkreises Witzenhausen — Gesundheitsamt — in Witzenhausen, Nordbahnhofsweg 1;

8. beim Katasteramt in Witzenhausen;
9. beim Wasserverband Witzenhausen in Witzenhausen, Am Markt 1.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. 10. 1972

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 228)
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 51/1972 S. 2175

1558

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Hünfeld, Kreis Fulda, im Stadtteil Oberrombach

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Hünfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Oberrombach, Flur 2, Flurstück 69.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Oberrombach, Flur 2, Flurstücke 65—68, 70—73, 74 teilweise, 75 teilweise, 76 teilweise; Gemarkung Oberfeld, Flur 1, Flurstücke 7, 9 teilweise, 33 teilweise und 34/2.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Oberrombach, Oberfeld, Michelsrombach, Rudolphshaus (alles Stadtteile von Hünfeld) und Hünfeld.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

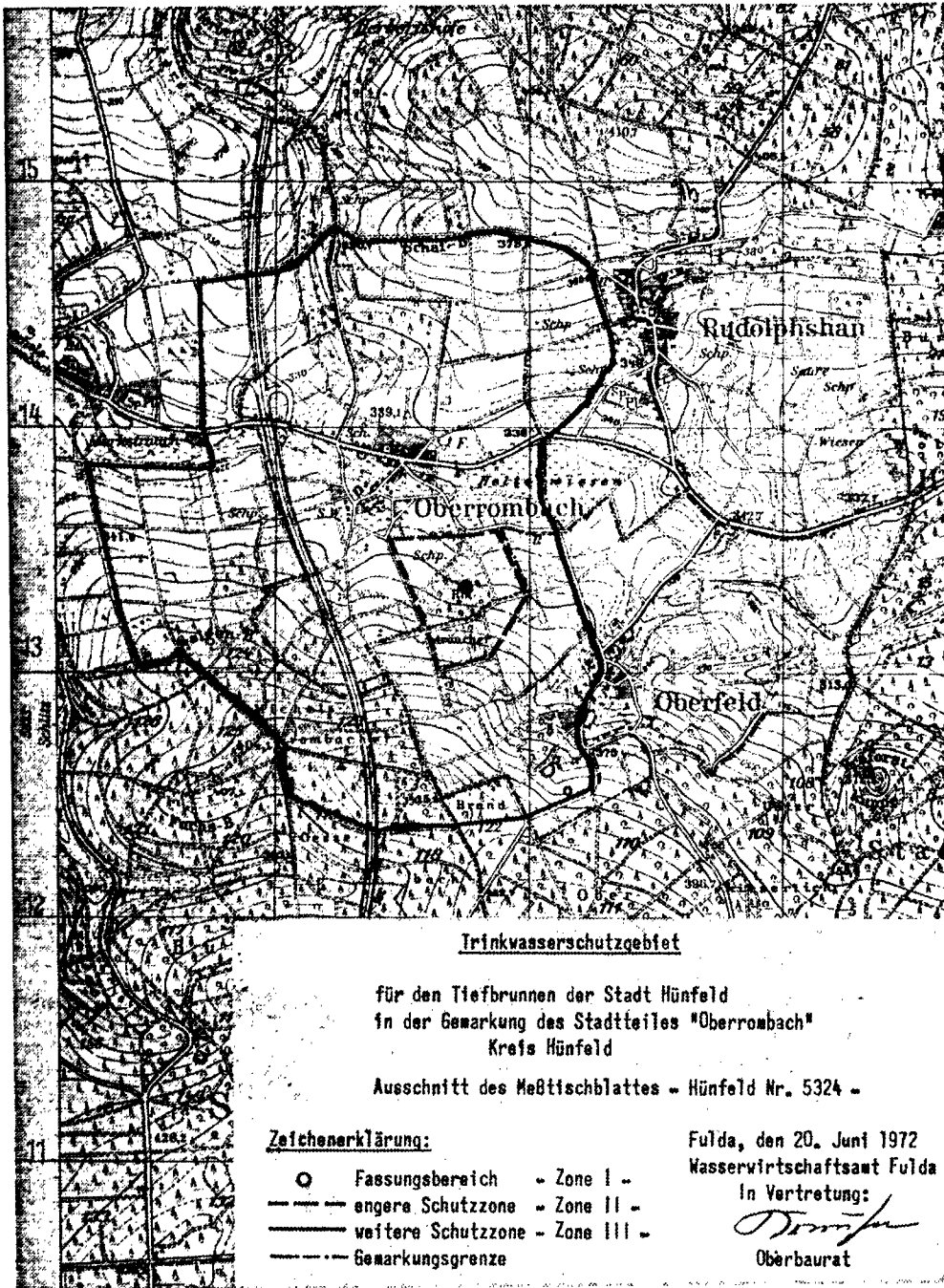
(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;



5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³

Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmudungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;

4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Hünfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
5. schädliche Ablagerungen beseitigen;
6. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen;
7. an den im Fassungsereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Fulda — untere Wasserbehörde — in Fulda, Wörthstr. 15;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, Schillerstr. 8;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 5—6;
6. beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda, Wörthstr. 15;
7. beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Kreisgesundheitsamt — in Fulda, Wörthstr. 15;
8. beim Katasteramt in Hünfeld, Brunnenstraße 9, und
9. bei der Stadtverwaltung der Stadt Hünfeld.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 18. 10. 1972

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 305)
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 51/1972 S. 2177

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 18. Dezember 1972

Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

3936

Herrn Otto Furth in Hochheim a. M., Sudetenstraße 60, ist heute die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter erteilt worden. Geschäftssitz ist Hochheim a. M. Wiesbaden, 30. 11. 1972

Der Präsident
des Landgerichts

Güterrechtsregister

3937

GR 1508 — 14. 11. 72: Eheleute Architekt Helmut Kurek und Architektin Ines Hildegard Kurek-Bender, geb. Bender, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 27. 9. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1509 — 14. 11. 72: Eheleute Maurermeister Albert Klaus Wehrheim und Monika Wehrheim geb. Geißler, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 10. 10. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1510 — 14. 11. 72: Eheleute Kaufmann Karl Förster und Gertrud Förster geb. Kraus, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 28. 9. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1511 — 14. 11. 72: Eheleute Postbeamter Hans-Dieter Gleim und Christel Gleim geb. Gruhn, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 22. 9. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 996 — 14. 11. 72: Eheleute Mechanikermeister Josef Kloiber und Anna Christa Helga Kloiber geb. Willeke, beide in Mörfelden. Durch Vertrag vom 28. 8. 1972 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1512 — 14. 11. 72: Eheleute Wilhelm Heil, Oberursel, und Liselotte Heil geb. Scherer, Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 12. Juli 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 17. 11. 1972 **Amtsgericht**

3938

GR 338 — Neueintragung — 17. November 1972: Durch notariellen Vertrag vom 29. September 1972 haben der Bad-Verwalter Peter Hans-Jürgen Schmidt und Angelika geb. Berger in Hirzenhain Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 17. 11. 1972 **Amtsgericht**

GR 339 — Neueintragung — 17. November 1972. Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1971 haben der Schachtmeister Wolfgang von Werne und Ingrid geb. Pleine in Limeshain Ortsteil Rommelhausen Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 17. 11. 1972 **Amtsgericht**

3939

GR 559 — Neueintragung — 17. November 1972: Die Eheleute Klaus Dieter Viereck, Kaufmann und Sheila Viereck geb. Robinson, beide in Nieder-Roden haben durch Vertrag vom 7. Juli 1972 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 17. 11. 1972 **Amtsgericht**

3940

41 GR 1404 — 16. 11. 1972: Eheleute Architekt Lothar Gerstner und Christa geb. Köhler in Bruchköbel haben durch Ver-

trag vom 5. 9. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 20. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3941

41 GR 1405 — 16. 11. 1972: Eheleute techn. Angestellter Hans Schmidt und Ingrid geb. Ziegler in Nidderau haben durch Vertrag vom 2. 10. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 20. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3942

41 GR 1406 — 23. 11. 72: Eheleute Kfm. Engelbert Simon + Maria geb. Bagacionkas, Hanau, Bienenstr. 10. Durch Vertrag vom 2. Okt. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 28. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3943

GR 1504 A — 28. 9. 72: Kuhnert, Geert, Versicherungskaufmann, Kassel, und Amelie Ingeborg geb. Klippert, Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 7. 1972.

GR 1505 — 9. 10. 72: Spohr, Rolf, Gartenbaumeister, Kassel, und Renate Paula geb. Steitz, Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 8. 1972.

GR 1505 A — 13. 11. 72: Kruppl, Siegfried Joseph, kaufm. Angestellter, Kaufungen, und Karla geb. Lindemann, Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 4. 1971.

GR 1506 — 13. 11. 72: Petrowsky, Kurt Roland, Kaufmann, Kassel, und Helga geb. Brethauer, Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 12. 1971.

GR 1506 A — 13. 11. 72: Kühn, Konrad Johannes, Industriekaufmann, Sandershausen, und Uta Anna Wilhelmine geb. Pape, Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 3. 1972.

GR 1507 — 13. 11. 72: Kramer, Winfried Wilhelm, Werkschutzmann, Baunatal, und Elisabeth geb. Seipel, Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 7. 1972.

GR 1507 A — 13. 11. 72: Damm, Wolfgang Ludwig, Gießerei-Ingenieur (grad.), Kassel, und Ulrike Else Christine geb. Bounß, Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 8. 1972.

GR 1508 — 13. 11. 72: Naumann, Herbert Jürgen, Kaufmann, Kassel, und Gertrud geb. Vogeley, Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 9. 1972.

GR 1508 A — 13. 11. 72: Hübner, Horst Bruno Karl, Betriebswirt, Kassel, und Helga Ursel geb. Frosch, Gütertrennung durch Vertrag vom 12. 9. 1972.

GR 1509 — 13. 11. 72: Smitas, Arvydas, Bundesbahnbediensteter, Kassel, und Anneliese geb. Stephan, Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 9. 1972.

GR 1509 A — 13. 11. 72: Wolf, Roland Walter, Werkzeugmacher, Kassel, und Helga Liesel geb. Anschütz, Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 9. 1972.

35 Kassel, 15. 11. 1972

Amtsgericht

3944

8 GR 697 — Neueintragung — 24. November 1972: Eheleute Behördenangestellter a. D. Ernst Heinrich Kerl und Gastwirtin Irene Kerl geb. Hisam, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 3. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein/Ts., 28. 11. 1972 **Amtsgericht**

3945

8 GR 698 — Neueintragung — 24. November 1972: Eheleute Steuerbevollmächtigter Hans-Joachim Dölemeyer und Dr. Elisabeth Hildegard Barbara Dölemeyer geb. Diesner, beide wohnhaft in Kronberg-Schönberg. In der notariellen Urkunde vom 26. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein/Ts., 28. 11. 1972

Amtsgericht

3946

GR 317 — 15. November 1972: — Neueintragung: Die Eheleute Immobilienkaufmann Jürgen Stückrath, 354 Korbach, Sollinger Straße 5, und Dagmar geb. Siebert haben durch Vertrag vom 6. Oktober 1972 Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 15. 11. 1972

Amtsgericht

3947

4 GR 459 — Neueintragung — 13. November 1972: Peter Rehwald, Fernmelde-mechaniker, und Gerhild Rehwald-Sehring geb. Sehring, Langen: Durch Vertrag vom 20. Juli 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 13. 11. 1972

Amtsgericht

4 GR 460 — Neueintragung — 16. November 1972: Norbert Reißer und Ute geb. Herbst, Götzenhain. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 16. 11. 1972

Amtsgericht

3948

GR 459 — Neueintragung —: Masseur Günter Larski und dessen Ehefrau Ursula Martha Larski geb. Rosner, Schlitz, Salzschrifer Str. 18.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1972 — Urk. R. Nr. 341 des Notars Dr. Mischitz — wurde Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach/Hessen, 21. 11. 1972

Amtsgericht

3949

GR 452 — 27. 10. 1972: Heublein, Helmut, Schlosser in Hünfelden-Dauborn, und Margot geb. Enderich.

Durch Ehevertrag vom 8. September 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg, 27. 10. 1972

Amtsgericht

3950

GR 453 — 27. 10. 72: Dörner, Arnold, Arbeiter in Hünfelden-Kirberg, und Anna geb. Becker.

Durch Ehevertrag vom 16. September 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg, 27. 10. 1972

Amtsgericht

3951

GR 454 — 27. 10. 1972: Jäger, Karl-Heinz, Anstreicher in Hünfelden-Kirberg, und Doris geb. Lüttich.

Durch Ehevertrag vom 28. September 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg, 27. 10. 1972

Amtsgericht

3952

GR 455 — 15. 11. 1972: Traut, Kaspar, Geschäftsführer in Camberg, und Elisabeth geb. Bogner.

Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 15. 11. 1972

Amtsgericht

3953

GR 880 Neueintragung — 21. 11. 1972: Jürgen Norbert Wolfgang Drews, Bäcker

und Konditor, und Ute Adelheid Drews geb. Schmidt, beide in Marburg (Lahn), Sudetenstraße 3. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1972 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.
3550 Marburg (Lahn), 21. 11. 1973

Amtsgericht

3954

GR 198 — Neueintragung: Student Ernst Ulrich Bruckmann und Barbara Hildegard Anna Bruckmann-Zamzow geborene Zamzow in Melsungen, Alter Kesselberg 18. Durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 16. 11. 1972

Amtsgericht

3955

Rü GR 269 — Neueintragung — 27. 11. 1972: Durch Vertrag vom 7. Sept. 1972 haben die Eheleute Karl Dietrich Preuß, Werbefachmann, und Frau Margot Preuß geb. Pilot, kfm. Angestellte, beide wohnhaft in Raunheim, Elbstraße 3, Gütertrennung vereinbart.
609 Rüsselsheim, 23. 11. 1972

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3956

GR 295 — 27. 11. 72: Bauunternehmer Günter Lothar Emrich, Grävenwiesbach — Ortsteil Hundstadt, Hauptstr. 55, und Elli Emma geb. Hammer, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 3. Juni 1972 Gütertrennung vereinbart.
639 Usingen/Ts., 27. 11. 1972

Amtsgericht

3957

GR 158 — Neueintragung: Ernst Kircher und Hilde Kircher geb. Ebert, Neukirchen, Bahnhofstraße 5.

Durch Vertrag vom 13. Okt. 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Ehegatten gemeinsam zu.

3578 Schwalmstadt 1, 28. 11. 1972

Amtsgericht

3958

GR 699: Eheleute Hans-Rolf Gutsche und Marianne geb. Rustemeier, Naunheim.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 10. 1972 — Urkundenrolle Nr. 582/72 des Notars Baumgart in Bielefeld — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 16. 11. 1972

Amtsgericht

3959

GR 700: Eheleute Kaufmann Heinrich Kampmeyer und Stefanie geb. Straub, Alzbach.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 9. 1972 — Urkundenrolle Nr. 347/72 des Notars Dr. Walter Schmidt in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 15. 11. 1972

Amtsgericht

3960

GR 2261 A. — 13. 11. 72: Hans Standop, Kaufmann, und Renate geb. Korn, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1972 ist Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

GR 3286 — 4. 10. 72: Wilhelm Reimann und Lieselotte Reimann geb. Nies, Wiesbaden-Dotzheim. Durch Ehevertrag vom 6. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3287 — 6. 10. 72: Walter Albert, Technischer Zeichner, und Lieselotte geb. Brandes, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3288 — 16. 10. 72: Fischer, Wolfgang, Kfz.-Kaufmann, und Ilse geb. Rieß, Geschäftsführerin, Wiesbaden. Durch Ehe-

vertrag vom 14. Juli 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3289 — 16. 10. 72: Bernd Hoffmann, Kfz.-Mechaniker, und Brigitte Hoffmann-Geyer geb. Geyer, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3290 — 16. 10. 72: Herrmann Heinz Astein, Bauunternehmer, und Anneliese Maria Margarete Astein geb. Keil gesch. Wiegand, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3291 — 20. 10. 72: Bernd Helmut Theodor Koch, Immobilienmakler, und Mechthild Maria Koch geb. Jochem, Kindergärtnerin, Wiesbaden-Igstadt. Durch Ehevertrag vom 27. März 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3292 — 20. 10. 72: Kurt Ammann, Dipl.-Kaufmann, und Stefanie Ammann geb. Studer, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3293 — 27. 10. 72: Gilbert Corzani und Anneliese Corzani geb. Reichert, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3294 — 27. 10. 72 Alfred Trost, Maler, und Elke Trost geb. Schweinecke, Angestellte, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3295 — 2. 11. 72: Jürgen Graulich und Roswitha Graulich geb. Andreä, Wiesbaden-Biebrich. Durch Ehevertrag vom 22. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3296 — 6. 11. 72: Elberskirch, Günter, Architekt, und Elfriede geb. Müller, Naurod. Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3297 — 7. 11. 72: Siegfried Ebenhoch, Buchdruckermeister, und Ingrid Ebenhoch geb. Spinczyk, Wiesbaden-Rambach. Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3298 — 20. 11. 72: Karl-Heinz Schumacher und Rachel Schumacher geb. Rundstein, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 28. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 21

Nachlasssachen

3961

52 VI 1346/72: **Beschluß** — In der Nachlasssache hinter dem am 6. August 1972 in München verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen französischen Staatsbürgers Ignace Silbertin wird die Verwaltung des Nachlasses auf Antrag der Erbin angeordnet.

Zum Nachlassverwalter wird Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Probst in Frankfurt am Main bestellt.

Frankfurt am Main, 9. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 52

Handelsregister

3962

HRB 29 — **Veränderungen**: Firma Masivhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld. Der Gesellschaftsvertrag vom 7. August 1972 ist geändert. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Geschäftsführung und Vertretung der Firma HMH Masivhaus GmbH & Co., Kommanditgesellschaft in Bebra, die Häuser in Montagebauweise erstellt.

632 Alsfeld, 29. 11. 1972

Amtsgericht

Vereinsregister

3963

VR 351 — **Neueintragung** —: Werbegemeinschaft Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 21. 11. 1972

Amtsgericht

3964

VR 304 — **Neueintragung**: 10. 11. 1972 — Motorsportfreunde „Nürburgring“ Rittershausen mit dem Sitz in Rittershausen/Dillkreis.

Die Satzung ist am 25. August 1972 errichtet.

634 Dillenburg, 10. 11. 1972

Amtsgericht

3965

5 VR 322 — **Neueintragung** — 20. 11. 1972: Verein zur Förderung gemeinnütziger Einrichtungen in Bürstadt, 6842 Bürstadt.

684 Lampertheim, 20. 11. 1972

Amtsgericht

3966

VR 385 — 17. 11. 1972 — **Neueintragung**: Vereinigte Lohnsteuerhilfe in Camberg/Taunus.

625 Limburg, 17. 11. 1972

Amtsgericht

3967

VR 871 — **Neueintragung** — 27. 10. 72: „Angelsportverein 1972 Dietzenbach“, Sitz Dietzenbach/Hessen.

6050 Offenbach/M., 27. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

3968

3 N 2/65. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl W. Knobloch, früher in Husum, später in Eschwege, Pommernweg 9, jetzt in Wiesbaden, Wittelsbacher Str. 39, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf den 25. Januar 1973, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, bestimmt. — Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1300,— DM, seine Auslagen werden auf 644,96 DM festgesetzt.

344 Eschwege, 6. 12. 1972

Amtsgericht

3969

81 N 248/71 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Verlegers Joseph Melzer, Inhaber des Joseph Melzer Verlags, 6 Frankfurt (Main), Ostparkstr. 69, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. Januar 1973, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Saal 137, I. Stock, Gebäude B, anberaumt.

6 Frankfurt am Main, 6. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3970

81 N 457/72 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Herrn Roland Kretschmer, 6079 Buchschlag, Krs. Offenbach/M., Otto-Kämper-Ring 5, Inhaber eines Marmor- und Granitwerkes in 6451 Bischofsheim/Main, Bahnhofstr. 46/48, wird heute, am 30. November 1972, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lutz Simon, 6 Frankfurt/Main 1, Holzhausenstr. 66, Tel.: 54 36 41.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Dezember 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. Januar 1973, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 9. Februar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Dezember 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 30. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3971

N 33 72 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 1. Mai 1972 in Friedberg H. verstorbenen, zuletzt in Niddatal — Stadteil Assenheim — wohnhaft gewesenen Kraftfahrzeugmechanikers Leonhard Stumpf wird heute, am 5. Dezember 1972, 12.00 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Hellmut Koop, Bad Nauheim, Bodestraße 26. Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1973 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO sowie Prüfungstermin am Mittwoch, dem 24. Januar 1973, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer Nr. 32 (Erdgeschoß). Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1973 ist angeordnet.

Friedberg/H., 5. 12. 1972

Amtsgericht

3972

N 15 72: Im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. März 1972 verstorbenen, zuletzt in Fulda wohnhaft gewesenen Kauffrau Anna Flora Kaufmann geb. Helker, Alleininhaberin der Firma Edmund Kaufmann, Technische Gummlwaren, 64 Fulda, Pfandhausstraße 5, findet Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 25. Januar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, statt.

64 Fulda, 8. 12. 1972

Amtsgericht

3973

Beschluß:

42 N 26 72: Über das Vermögen der Georg Sommer offene Handelsgesellschaft, Kleiderfabrik in 6301 Staufenberg, Lollarer Straße 6, ist am 4. Dezember 1972, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Harald Gerhardt, 633 Wetzlar, Brückenstraße, Fernruf (06441) 4 36 43.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Februar 1973 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines anderen Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 18. Januar 1973, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 22. Februar 1973, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für

die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. 1. 1973 anzeigen.

63 Gießen, 4. 12. 1972

Amtsgericht

3974

42 N 71 72: In der Konkursantragssache der Fa. Otto Matz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau, Nürnberger Straße 1a, ist das allgemeine Veräußerungsverbot gegen die Schuldnerin vom 5. 10. 1972 durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 10. 1972 aufgehoben worden. Hanau, 29. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 42

3975

5 N 30 31: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Jürgen S. Lien GmbH, Sprendlingen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Montag, den 8. Januar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 8438,— DM, seine Auslagen werden auf 384,— DM festgesetzt.

607 Langen, 6. 12. 1972

Amtsgericht

3976

4 N 1 68: Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Adolf Wissig, Weilnau/Ts.-OT Neuweilnau, ist gem. § 204 KO eingestellt.

639 Usingen/Ts., 16. 11. 1972

Amtsgericht

3977

N 12 72 — Konkursverfahren — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Apparatebau GmbH u. Co. KG in Atzbach, Waldweg 8, wird heute, am 7. Dezember 1972, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und ihre Zahlungen eingestellt hat. Die Komplementärin hat aus diesem Grunde die Konkurseröffnung beantragt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schäfer jun., Wetzlar. Konkursforderungen sind bis zum 9. Januar 1973 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 u. 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. Januar 1973, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Januar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 49.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Januar 1973 anzeigen.

633 Wetzlar, 7. 12. 1972

Amtsgericht

3978

3 VN 2 72 — Beschluß: Der Antrag der Firma Gebrüder Stahl KG, Lederfabrik in Brandoberndorf, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin die nach §§ 3—7 der Vergleichsordnung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht hat. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt.

633 Wetzlar, 9. 11. 1972

Das Amtsgericht

3979

3 N 13 72 — Konkursverfahren — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Apparatebau GmbH in Atzbach, Waldweg 8, wird heute, am 7. Dezember 1972, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und ihre Zahlungen eingestellt hat. Die Geschäftsführer haben aus diesem Grunde die Konkurseröffnung beantragt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schäfer jun., Wetzlar. Konkursforderungen sind bis zum 9. Januar 1973 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. Januar 1973, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Januar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 49.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Januar 1973 anzeigen.

633 Wetzlar, 7. 12. 1972

Amtsgericht

3980

Beschluß:

62 N 103 71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Hans-Friedrich Rühl, Wiesbaden, Paul-Gerhard-Straße 28a, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 10. Januar 1973, um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 27. 11. 1972

Amtsgericht

3981

62 N 136 70: Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Neil, Wiesbaden-Klarenthal, Hermann-Brill-Str. 8, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, 10. Januar 1973, 10.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 30. 11. 1972

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3982

2 K 29/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Zorn, Band 15, Blatt 416, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zorn, Flur 2, Flurstück 72/3, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Kiebelgarten, Größe 21,39 Ar, soll am 28. Februar 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Rudi u. Theresia Hemberger geb. Makowiak, Heidenrod-Zorn, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 11. 1972

Amtsgericht

3983

K 30/72: Das im Grundbuch von Okarben, Band 45, Blatt 1664, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 5, Flurstück 89/10, Lieg.-B. 533, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Weg, Größe 11,36 Ar,

soll am 8. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fotohändler Wolfgang Brandt und Susanne Brandt geb. Dziewior, beide in Frankfurt/Main, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 7. 12. 1972

Amtsgericht

3984

4 K 35/72: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 11, Blatt 930, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 46, Flurstück 84, Ackerland (Weingarten), in der Bombach und Blinzig, Größe 7,50 Ar,

soll am 7. Februar 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Aug. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner und Landwirt Nikolaus Schmitt I., Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 12. 1972

Amtsgericht

3985

K 18/72 — Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 94, Blatt 3314, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 1479/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Höfchen, Größe 3,67 Ar,

soll am Dienstag, 6. Februar 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateurmeister Karl Heinz Gies in Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 1. 12. 1972

Amtsgericht

3986**Beschluß:**

8 K 49/72: Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 18, Blatt 717, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 65, Grünland, Unten im Gelmbach, Größe 6,27 Ar,

soll am 21. Februar 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elfriede Eichert

b) Hilfsarbeiter Willi Eichert, Haigerseelbach — zu je 1/2—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 1. 12. 1972

Amtsgericht

3987

3 K 15/72: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 64, Blatt 2385, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 13, Flurstück 168/7, Hof- und Gebäudefläche, Heidebühl 8, Größe 8,13 Ar,

soll am 22. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Hermann Bayer sen., Hattungen, Käthe-Köllwitz-Straße 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 29. 11. 1972

Amtsgericht

3988

5 K 2/72 — Beschluß: Die im Grundbuch von Frankenberg/Eder, Band 167, Blatt Nr. 5939, eingetragene Hälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 65, Flurstück 303/1, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 14, Größe 6,45 Ar,

soll am 14. März 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elfriede Wintrich in Frankenberg/Eder — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 16. Oktober 1972 auf 26 050,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 27. 11. 1972

Amtsgericht

3989

K 30/71 — Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Wölfersheim, Band 39, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücks

Nr. 2, Gemarkung Wölfersheim, Flur 5, Flurstück 215/6, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße, Größe 27,28 Ar,

soll am 2. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Herbert Kraft, Wölfersheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 68 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 5. 12. 1972

Amtsgericht

3990

5 K 43/71 — Der halbe Miteigentumsanteil des Beamtenanwärters Wolfgang Lipp in Friesenhausen an dem im Grundbuch von Hofbieber, Band 13, Blatt 463, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1: Gemarkung Hofbieber, Flur 7, Flurstück 39/14, Lieg.-B. 333, Hof- und Gebäudefläche, An der Eller 16, Größe 8,83 Ar,

soll am 1. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Helmut Buhrig in Langenbieber,

b) Beamtenanwärter Wolfgang Lipp in Friesenhausen, je zu 1/2.

Der Verkehrswert der Grundstückshälfte ist auf 80 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 8. 12. 1972

Amtsgericht

3991**Beschluß:**

K 51/72: Das im Grundbuch von Niedergründau, Band 35, Blatt 1104, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niedergründau, Flur 21, Flurstück 22, Ackerland, Auf'm Heckenacker, Größe 11,77 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geinhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauhelfer Willi Roth in Niedergründau.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2354,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Geinhausen, 1. 12. 1972

Amtsgericht

3992

42 K 62/71 — Beschluß: Die dem Otto Rudolf Friedrich Nachtigall in Beuern, der Ilona Nachtigall, geb. am 17. 6. 54, daselbst, und dem Helmut Prütting in Erlangen in Erbengemeinschaft zustehende Miteigentumshälfte an den im Grundbuch von Beuern, Band 37, Blatt 1171, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 6, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 133/2, Lieg.-B. 691, Hofraum (Einfahrt), Borngasse, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 524, Lieg.-B. 287, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstr. 3, Größe 5,79 Ar,

sollen am 1. März 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wagner Otto Rudolf Friedrich Nachtigall in Beuern,
 - b) Hona Nachtigall, geb. am 17. 6. 1954, daselbst,
 - c) Helmut Prütting in Erlangen,
- zu a) bis c) in Erbengemeinschaft zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 11. 1972 **Amtsgericht**

3993 **Beschluß:**

42 K 33 72: Das im Grundbuch von Nieder-Bessingen, Band 18, Blatt 581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Bessingen, Flur 1, Flurstück 227/5, Lieg.-B. 282, Bauplatz, Am Rabels, Größe 5,89 Ar,

soll am 15. 2. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Paetzold in Frankfurt/Main-Griesheim, Elektronstraße 62.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 29. 11. 1972 **Amtsgericht**

3994

2 K 39 72 — Die im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 93, Blatt 4726, eingetragene Grundstückshälfte bezüglich des Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 9, Flurstück 442/6, Hof- und Gebäudefläche, Platanenstraße 47, Größe 3,08 Ar,

soll am 13. Februar 1973 im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4 — zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Leo Eismont, Rüsselsheim, zu 1/2,
 - Leo Eismont, Rüsselsheim und
 - Alfred Eismont, Trebur,
- beide zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 4. 12. 1973 **Amtsgericht**

3995

3 K 14 70: Die im Grundbuch von Dorndorf, Band 24, Blatt 888, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 19, Flur 32, Flurstück 122/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 18, Größe 4,41 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 32, Flurstück 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 18, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 33, Flurstück 117, Grünland (Obstb.), Floßstück, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 32, Flurstück 107/2, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 32, Flurstück 123/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 18, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 32, Flurstück 107/1, Gartenland (Obstb.), Mitteldorf, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 32, Flurstück 121/2, Gartenland, Hauptstraße, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 32, Flurstück 160 107, Gartenland, Mitteldorf, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 32, Flurstück 108, Gartenland, Mitteldorf, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 32, Flurstück 124, Gartenland, Mitteldorf, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 30, Flurstück 69, Hof- u. Gebäudefläche, Oberes Schlauderfeld, Größe 9,75 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 36, Flurstück 58, Ackerland auf der Salz, Größe 12,60 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 32, Flurstück 106, Gartenland, Mitteldorf, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 35, Flurstück 59 1, Grünland, Stahlseifen, Größe 15,18 Ar,

sollen am 8. 2. 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe des Transportunternehmers Johann Kessler, Gertrud geb. Göbel, Dornburg-Dorndorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 4. 12. 1972 **Amtsgericht**

3996

3 K 21 69: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 10, Blatt 398, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 165 1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 6, Größe 0,95 Ar,

soll am 1. 2. 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anneliese Staudt geb. Hassler, Hadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 4. 12. 1972 **Amtsgericht**

3997

51 K 125 72: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 45, Blatt 1556, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 9/15, Lieg.-B. 991, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 13, Größe 1,50 Ar,

soll am 14. März 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Kontrolleur Karl-Heinz Kieber in Kassel-Nordshausen — zur Hälfte —,
- b) dessen Ehefrau Hildegard Kieber geborene Emde, daselbst, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 7. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 51**

3998

Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung

5 K 22 72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Stadt Allendorf belegenen, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 4195, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Freitag, dem 2. Februar 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 82/12, Hof- und Gebäudefläche, Gossebachsiedlung Nr. 163 (Wohnung und Werkstatt), Größe 17,68 Ar, Wert: 76 232,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 82 33, Hof- und Gebäudefläche, Gossebachsiedlung, Größe 24,13 Ar, Wert zu lfd. Nr. 2 und 4: 189 769,60 DM,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 82 72, Hofraum, daselbst, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 274, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 36,25 Ar, Wert: 288 860,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 82 97, Hofraum, Gossebachsiedlung, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 82 98, Hof- und Gebäudefläche, Gossebachsiedlung, Haus Nr. 34, Größe 33,30 Ar, Wert zu lfd. Nr. 5 und 6: 611 299,10 DM,

lfd. Nr. 8, Flur 44, Flurstück 25 15, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 27,88 Ar, Wert: 269 717,26 DM,

lfd. Nr. 9, Flur 44, Flurstück 25 13, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,11 Ar, Wert: 12 125,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 44, Flurstück 525 14, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 35,18 Ar, Wert: 165 924,90 DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Juni 1972 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals die Firma R. B. Möller & Co. in Stadt Allendorf eingetragen. Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 17. November 1972 ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG der Wert der Grundstücke wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bz. Kassel, 23. 11. 1972 **Amtsgericht**

3999

Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung

5 K 1 71: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Stadt Allendorf belegenen, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3917, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Freitag, dem 9. Februar 1973, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 2, Flur 42, Flurstück 354 15, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 42, Flurstück 354 16, Bauplatz, Allendorfer Lichtung, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 42, Flurstück 354 22, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 42, Flurstück 354 23, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 42, Flurstück 354 24, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 42, Flurstück 354 29, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 42, Flurstück 350 4, Hofraum, Müllerwegstannen, Größe 0,50 Ar, Wert der vorstehenden Grundstücke zus. 59 423,60 DM,

lfd. Nr. 5, Flur 44, Flurstück 166 2, Hofraum, Müllerwegstannen (mit Gewächshäusern pp.), Größe 101,61 Ar, Wert: 173 741,40 DM,

lfd. Nr. 7, Flur 44, Flurstück 527 1, Hofraum, daselbst, 1,41 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 44, Flurstück 164 1, Hofraum, daselbst, Größe 3,27 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 44, Flurstück 163 2 Ar, Hofraum, daselbst, Größe 23,96 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 44, Flurstück 166 3, Industriegelände, daselbst, Größe 48,40 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 44, Flurstück 163 1, Bahngelände, daselbst, Größe 14,43 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 44, Flurstück 617 15, Bauplatz, daselbst, Größe 21,42 Ar.

Wert der Grundstücke lfd. Nr. 7, 6, 8, 10, 11, 12 zusammen 34 010,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. März 1971 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Heinz Timm in Stadt Allendorf eingetragen. Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 17. November 1972 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bz. Kassel, 23. 11. 1972

Amtsgericht

4000

Beschluß:

7 K 25/72: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 66, Blatt Nr. 3377 A, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 152, Ackerland, Außerhalb 60, Größe 2,00 Ar, Grünland, daselbst, Größe 32,28 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,90 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Jan. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Metzgermeister Rudolf Bauer in Bürstadt zu $\frac{1}{4}$,
2. Drogist Roman Reiland in Zülpich zu $\frac{1}{8}$,
3. Kaufmann Otto Oberfeld in Bürstadt zu $\frac{1}{8}$,
4. Kaufmann Otto Armbruster in Bürstadt zu $\frac{3}{8}$,
5. Verein für deutsche Schäferhunde e. V. in Bürstadt zu $\frac{1}{8}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 20. 11. 1972 Amtsgericht

4001

Beschluß:

7 K 9/71: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bobstadt, Band 18, Blatt Nr. 910, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobstadt, Flur 1, Flurstück 128/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 7, Größe 6,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwig Cornelius, Schreinermeister in Bobstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 780,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 21. 11. 1972 Amtsgericht

4002

7 K 32-33/72 — **Beschluß** — Das im Grundbuch von Limburg/Lahn, Band 11, Blatt 387 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg/Lahn, Flur 34, Flurstück 16, Lieg.-B. 193, Hof- und Gebäudefläche Wallstraße 7, Größe 3,70 Ar,

soll am 14. Februar 1973, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bäckermeister Bernhard Görg und

Frieda geb. Nott in Limburg, Wallstraße, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg/Lahn, 30. 11. 1972 Amtsgericht

4003

7 K 52/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg, Band 108, Blatt 4049, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Flur 20, Flurstück 861/18, Lieg.-B. 710, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 31, Größe 10,03 Ar,

soll am 8. Februar 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sparkassenangestellter Wilhelm Baum in Wehrda, jetzt Marburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg/Lahn, 1. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

4004

7 K 45/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Moischt, Band 11, Blatt 381, eingetragenen Hälften der Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Moischt, Flur 4, Flurstück 31/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 9, Größe 12,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Moischt, Flur 1, Flurstück 8, Ackerland, Im Hainbornszipfen, Größe 5,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Moischt, Flur 4, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Moischt, Flur 12, Flurstück 52, Ackerland, Plantage, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Moischt, Flur 12, Flurstück 4, Ackerland, Plantage, Größe 15,08 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Moischt, Flur 9, Flurstück 88/57, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Moischt, Flur 5, Flurstück 29/1, Ackerland, Die Ziegenäcker, Größe 77,67 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wittelsberg, Flur 10, Flurstück 1, Grünland, Die Ziegenäcker, Größe 11,47 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wittelsberg, Flur 10, Flurstück 2/1, Grünland, Die Ziegenäcker, Größe 47,79 Ar,

sollen am 15. Februar 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/L., Universitätsstraße 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer dieser Grundstückerhälften am 5. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Helene Muth, geb. Böckler in Moischt, Anna Margarete Gisela Plitt, geb. Muth in Biedenkopf — in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg/Lahn, 1. 12. 1972

Amtsgericht Abt. 7

4005

K 6/72: Das im Grundbuch von Dorf-Erbach, Band 7, Blatt 194, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Fl. 2, Nr. 189/1, Hof- und Gebäudefläche, Dreiseetalstr. 43, Größe 12,02 Ar, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Febr. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Jürgen Müller,
- b) Jutta Irene Müller geb. Wind in Gütergemeinschaft, beide in Dorf-Erbach.

Gemäß § 74 a ZVG festgesetzter Wert: 35 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 15. 11. 1972 Amtsgericht

4006

K 44/71: Das im Grundbuch von Ral-Breitenbach, Band 10, Blatt 361, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ral-Breitenbach, Fl. 1, Nr. 189, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 27, Größe 7,19 Ar,

soll am 27. März 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Willi Hartmann,
- b) Anna Hartmann geb. Fischer — in Gütergemeinschaft —

Vom Ortsgericht geschätzter Wert: 43 628,00 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 15. 11. 1972 Amtsgericht

4007

K 40/70: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 9, Blatt 372, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2 Gemarkung Langen-Brombach, Flur 6, Nr. 137, Hof- und Gebäudefläche, Am Lipsenberg 5, Größe 19,40 Ar,

soll am 15. März 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Nov. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Heinrich Pfeiffer,
- b) Elfriede Pfeiffer geb. Ott, beide in Darmstadt, zu je $\frac{1}{2}$.

Gem. § 74 a ZVG festgesetzter Wert: 90 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt 17. 11. 1972 Amtsgericht

4008

5 K 42,44/71: Das im Grundbuch von Ober-Widdersheim, AG-Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 951, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Widdersheim, Flur 3, Flurstück 241, Hof- u. Gebäudefläche, Am Hasenpfad 20, Größe 8,23 Ar,

soll am 8. März 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. 12. bzw. 10. 12. 71 (Tag der Versteigerungsvermerke):

- 1 a) Steinbrucharbeiter Fritz Crepaldi in Ober-Widdersheim, zu $\frac{1}{2}$,

b) dessen Ehefrau Elisabeth geb. Borgner, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 27. Okt. 1972 auf 110 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 4. 12. 1972

Amtsgericht

4009

K 8/72 — Beschluß: Die Hälfte des im Grundbuch von Mengersberg, Band 23, Blatt 584, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengersberg, Fl. 7, Flurstück 2/18, Lieg.-B. 345, Bauplatz, Engelhain, Größe 6,10 Ar,

soll am Montag, 12. 2. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 7. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Georg Naß in 3579 Mengersberg.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 18 220,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 16. 11. 1972

Amtsgericht

4010

Beschluß:

61 K 13/71: Die im Grundbuch von Wildsachsen, Band 19, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 68, Grün-

land, Seyen, Größe 31,14 Ar, Wert: 3100,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 27, Flur 1, Flurstück 290, Ackerland, Pflingstwieserkopf, Größe 60,50 Ar, Wert: 6050,— DM,

lfd. Nr. 28, Flur 3, Flurstück 81, Ackerland, Altfeld, Größe 65,59 Ar, Wert: 4260,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 29, Flur 4, Flurstück 18, Grünland, Im Dorf, Größe 13,57 Ar, Wert: 5430,— DM,

lfd. Nr. 30, Flur 4, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 48, Größe 7,17 Ar, Wert: 80 000,— DM,

lfd. Nr. 31, Flur 6, Flurstück 304, Ackerland, Auwald, Größe 60,15 Ar, Wert: 7520,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 32, Flur 1, Flurstück 92, Ackerland, Krauzenau, Größe 34,32 Ar, Wert: 6860,— DM,

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 114, Ackerland, Seyenberg, Größe 66,29 Ar, Wert: 7620,— DM,

lfd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 262, Ackerland, Pflingstwieserkopf, Größe 14,42 Ar, Wert: 1280,— DM,

lfd. Nr. 35, Flur 1, Flurstück 126, Ackerland, Seyenberg, Größe 82,74 Ar, Wert: 7120,— DM,

lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 291, Ackerland, Pflingstwieserkopf, Größe 43,77 Ar, Wert: 4380,— DM,

lfd. Nr. 37, Flur 1, Flurstück 131, Ackerland, Seyenberg, Größe 35,48 Ar, Wert: 2840,— DM,

sollen am 13. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1971 zu b), 16. Februar 1972 zu a) (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Klaus Gröhl

b) dessen Ehefrau Maria Gröhl geb. Neuburger,

beide in Wildsachsen — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 4. 12. 1972 Amtsgericht

4011

1 K 4/70: Die für den Gastwirt Rudolf Reich im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 106, Blatt 4342, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 15, Flurstück 253, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 19, Größe 2,05 Ar,

soll am 12. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburgerstr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1970

a) Landwirt Rudolf Reich,

b) dessen Ehefrau Melitta Reich geb. Schneider in Bad Sooden-Allendorf — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 60 575,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 6. 12. 1972 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

4012

III. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 12. Dezember 1972

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1972 folgenden III. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Verbandsmitglieder) erhält folgende Neufassung:

„(1) Mitglieder des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen“ sind:

1. die kreisfreie Stadt Kassel,
2. der Landkreis Eschwege,
3. der Landkreis Frankenberg,
4. der Landkreis Fritzlar-Homberg,
5. der Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
6. der Landkreis Kassel,
7. der Landkreis Melsungen,
8. der Landkreis Waldeck,
9. der Landkreis Witzenhausen und
10. der Landkreis Ziegenhain.

(2) Die Verbandsmitglieder gehören bis auf den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit ihrem gesamten Gebiet zur Planungsregion Nordhessen.

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg gehört mit dem Gebiet der Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie der Gemeinden Ahlheim, Breidenbach am Herzberg, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen und Wildeck zur Planungsregion Nordhessen.“

Artikel 2

§ 5 (Verbandsversammlung) erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend den Vorschriften des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung für je angefangene 20 000 Einwohner einen Vertreter; mindestens jedoch vier Vertreter. Für die Ermittlung der Zahl der Vertreter ist die Einwohnerzahl maßgebend, die vor der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft für die Feststellung der Anzahl ihrer Sitze entscheidend war. Bei Verbandsmitgliedern, die mehreren Planungsregionen angehören, werden nur die Einwohner der zur Planungsregion Nordhessen gehörenden Gebiete berücksichtigt.

(3) Wählbar sind die Mitglieder der Organe des jeweiligen Verbandsmitgliedes oder eines entsprechenden Organs einer kreisangehörigen Gemeinde dieses Verbandsmitgliedes. Die Vertreter müssen ihren Wohnsitz in der Planungsregion Nordhessen haben.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und hauptamtliche Bedienstete der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen können der Verbandsversammlung nicht angehören.

(5) Wahlzeit des einzelnen Vertreters ist die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(6) Die Tätigkeit als Vertreter endet vorzeitig durch:

1. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die den Vertreter gewählt hat,
2. Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Absatz 3.

(7) Die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit als Vertreter wird durch den Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft festgestellt, die den Vertreter gewählt hat. Für die Nachfolge gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.“

Artikel 3

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsdirektor.“

2. Im § 7 Abs. 2 Satz 3 erhält der Klammervermerk folgende Neufassung:

„(§ 8 Abs. 7 dieser Satzung)“.

3. § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlperiode im Sinne des Satzes 1 ist die gesetzliche Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (§ 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz).“

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere über die Beschlußfähigkeit, für Abstimmungen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Verbandsvorstandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift neben § 15 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der §§ 53 und 54, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2, 4 bis 7 sowie die §§ 59 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen jedoch abweichend von § 54 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen“.

5. § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.“

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Der Verbandsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kassel, den Landräten der Verbandsmitglieder und dem Verbandsdirektor.“

7. § 11 (Verbandsdirektor) erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Verbandsdirektor ist Wahlbeamter. Er erhält Amtsbezüge unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1, § 2 Absätze 5 und 6, § 3 Absatz 2 sowie § 5 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. I S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung bestimmen sich einheitlich nach der im Stellenplan festgelegten Gruppenbezeichnung der Tabelle der Amtsbezüge (Anlage zum vorgenannten Gesetz).

Für Amtszeit und Rechtsstellung des Verbandsdirektors finden im übrigen die entsprechenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.“

(2) Der Verbandsdirektor hat nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes

1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten und auszuführen,

2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,

3. die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Der Verbandsdirektor leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes und regelt im Rahmen der Richtlinien des Verbandsvorstandes die Geschäftsverteilung.

(4) Der Verbandsdirektor hat den Verbandsvorstand laufend zu unterrichten.“

8. § 13 (Regionaler Planungsbeirat) erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und ihre Stellvertreter werden vom Verbandsvorstand berufen.

(2) Soweit dem Regionalen Planungsbeirat nach § 6 der Ersten DVO zum Landesplanungsgesetz Vertreter beson-

ders genannter Verbände, Körperschaften und Einrichtungen anzugehören haben, ist der Verbandsvorstand bei der Berufung an deren Vorschläge gebunden. Im übrigen erfolgen die Berufungen nach Maßgabe der Entscheidungen durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 dieser Satzung).

(3) Der Verbandsvorstand hat dem Regionalen Planungsbeirat entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des regionalen Raumordnungsplanes betreffen, Gelegenheit zur Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz zu geben; Beschlüßentwürfen ist ein Abdruck der Niederschrift über das Ergebnis der Beratungen des Regionalen Planungsbeirates (§ 8 Abs. 3 Erste DVO zum Landesplanungsgesetz) beizufügen.“

Artikel 4

§ 14 (Verbandswirtschaft) erhält folgende Neufassung:

„(1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gilt § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Als jährliche Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung ein Pauschbetrag pro Einwohner festgesetzt. Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 148 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe, daß Veränderungen infolge von Grenzänderungen, die spätestens am 31. Dezember eines Jahres wirksam werden, bei der Berechnung der Verbandsumlage für das nachfolgende Haushaltsjahr zu berücksichtigen sind. Die Verbandsumlage ist in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden auf Beschluß der Verbandsversammlung vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen.

Artikel 5

§ 16 (Bekanntmachungen) erhält folgende Neufassung:

„(1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen sowie alle übrigen Satzungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen werden in der Gesamtausgabe der „Hessische Allgemeine“ einschließlich ihrer Bezirksausgaben in der Planungsregion sowie in der „Waldeckische Landeszeitung“, in der „Werra-Rundschau“ und in der „Frankenberger Zeitung“ veröffentlicht. Bekanntmachungen sind mit Ablauf des letzten Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nicht eigenen oder für die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen in Kassel, Reuterstraße 9, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, daß die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.“

Artikel 6

Es treten in Kraft:

a) Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 und der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Festsetzung der Verbandsumlage bereits für das Haushaltsjahr 1973 gelten.

b) Alle übrigen Vorschriften am Tage nach der Veröffentlichung dieses III. Nachtrages im Staats-Anzeiger für das Land Hessen.

35 Kassel, 12. 12. 1972

(Dienstsiegel)

**Regionale Planungsgemeinschaft
Nordhessen
Der Verbandsvorstand
gez. Dr. Branner
Verbandsvorsitzender**

4013

Tierseuchenbeiträge 1973

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat durch Beschluß vom 17. Oktober 1972 die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. 1. 1968, zuletzt geändert am 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere zu entrichtenden Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1973 festgesetzt:

für Rinder, jedes Alter, auf 2,— DM je Tier,

für Schafe, jedes Alter, auf 0,25 DM je Tier, mindestens 2,— Deutsche Mark je Bestand,

für Schweine, bis 8 Wochen alt, auf 0,40 DM je Tier, mindestens 2,— DM je Bestand; über 8 Wochen alt, auf 0,80 DM je Tier, mindestens 2,— DM je Bestand.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 2. 11. 1972 (VI A 1 — 19 a 28 09) genehmigt.

Für Einhufer, Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

Für die Beitragspflicht ist maßgebend

allgemein: der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 4. 12. 1972 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere;

in den kreisfreien Städten und in Städten über 50 000 Einwohner: der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1971 vorhanden gewesene Bestand an beitragspflichtigen Tieren, da in diesen Städten in 1972 keine Viehzählung stattfindet. Die Beiträge sind jedoch nach dem Tierbestand am 4. 12. 1972 festzusetzen, wenn der Tierbesitzer das beantragt und den veränderten Tierbestand nachweist;

bei Viehhändlern: 8% der im Geschäftsjahr 1972 auf eigene Rechnung umgesetzten Tiere.

Die Beiträge werden am 15. März 1973 fällig, die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 2. 1. 1973

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

4014

Eschwege: Die Bauleistungen für Hochwasserfreimachung der Landesstraße Nr. 3249 zwischen Spangenberg (L 3227) und Landefeld, Straßen-km 1,815—2,900; Bau-km 0,000 bis 0,740, Kreis Melsungen, Baulänge rd. 740 m und Anschlüsse sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 500 cbm	Mutterboden abtragen,
23 000 cbm	Erdbewegung,
1 550 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (21 cm dick),
560 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick),
5 200 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick),
5 050 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),
5 050 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick),

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 145 Werktag.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 12. 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt M., 6753 oder Konto-Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 53 201 501 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Hochwasserfreimachung Landefeld“, einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. 1. 1973, um 10,00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedr.-Wilhelm-Str. 52. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktag.

344 Eschwege, 7. 12. 1972

Hessisches Straßenbauamt

4015

In der Gemeinde Fernwald

Landkreis Gießen, ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

Anfang 1973 zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde auf Grund des Vorschaltgesetzes. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Erfahrung auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung, möglichst mit II. Verwaltungsprüfung.

Die Gemeinde Fernwald ist eine Stadtrandgemeinde der Universitätsstadt Gießen. Fernwald entstand am 1. 1. 1972 durch den Zusammenschluß der Orte Albach, Annerod und Steinbach mit insgesamt rd. 4500 Einwohnern.

Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, abgelegte Prüfungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften) sind bis zum 30. Dezember 1972 (Datum des Poststempels) in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn

Helmut Haas,

6301 Fernwald-Steinbach

Hauptstraße 84,

einzureichen.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung

4016

In Geisenheim/Rheingau

(11 000 Einwohner), ist sofort die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die normale Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Z. Z. ist eine Wahl auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) bis zum 31. 3. 1977 begrenzt.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 7 des Hessischen Wahlbeamten-Besoldungsgesetzes (entspricht Endstufe Bes.Gr. A 16).

Geisenheim, die größte Stadt des Rheingaus, liegt verkehrsgünstig in dessen Mitte. Am 1. Januar 1972 haben sich die ehemalige Stadt Geisenheim und die Gemeinde Johannisberg zu einer Stadt zusammengeschlossen. Geisenheim beherbergt größere Industriebetriebe, und der Stadtteil Johannisberg ist durch seinen Wein weltbekannt. In der aufstrebenden Stadt ist auch zukünftig mit einem verstärkten Wohnungsbau zu rechnen. Geisenheim ist als Schulstadt des Rheingaus bekannt; es sind alle Schularten von der Grundschule bis zum Gymnasium vorhanden.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen; besondere Kenntnisse im Bereich der Stadtentwicklung, Stadtanierung und der Erschließung von Neubaugebieten sind erforderlich.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Januar 1973 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten:

An den Wahlvorbereitungs-Ausschuß

der Stadtverordnetenversammlung,

6222 Geisenheim/Rheingau, Postfach 1140.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung.

4017

In der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg

Ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

ab sofort erstmalig zu besetzen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Vorschaltgesetzes vom 4. 2. 1971, zuletzt geändert am 14. 9. 1972, zunächst bis zum 31. 3. 1977.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 4 (A 13).

Die Gemeinde Ebsdorfergrund ist entstanden durch den freiwilligen Zusammenschluß der Gemeinden Dreihäusen, Wittelsberg, Heskem, Roßberg und Wermertshausen. Die Einwohnerzahl beträgt rd. 3200; sie wird durch die Eingliederung weiterer Gemeinden im Zuge der gesetzlichen Regelung auf rd. 8000 Einwohner ansteigen.

Die Gemeinde Ebsdorfergrund liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Marburg in landschaftlich reizvoller Umgebung. Es ist eine Mittelpunktschule vorhanden, die z. Z. zur Gesamtschule ausgebaut wird. Besondere Bedeutung kommt der ansässigen Basaltstein- und Nahrungsmittelindustrie zu. Die Entfernung zur Universitätsstadt Marburg beträgt 10 km.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Initiative, geistiger Beweglichkeit und Gewandtheit, die über in der Praxis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügt.

Die II. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften sind bis 15. Januar 1973, 18.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag, bei Postversand eingeschrieben, mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Heinrich Bier,
3551 Ebsdorfergrund, Ortsteil Dreihäusen,
Haus Nr. 282.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

4018

Bei der Stadt Amöneburg (4800 Einwohner) ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf 6 bis 12 Jahre ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach W 4 WBG (Endstufe A 13 HBG).

Die Stadt Amöneburg hat durch den im Jahre 1971 erfolgten Zusammenschluß von fünf Ortsteilen eine Einwohnerzahl von 4800 erreicht. Verwaltungsmittelpunkt ist Amöneburg. Das Zusammenwachsen der einzelnen Stadtteile, die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Förderung der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs werden für den künftigen Bürgermeister lohnende Aufgaben sein.

Die Stadt Amöneburg besitzt eine Grundschule und ein leistungsfähiges staatlich anerkanntes privates Gymnasium, das in einem alt- und neusprachlichen Zweig zum Abitur führt.

Die Stadt Kirchhain und die Universitätsstadt Marburg liegen in unmittelbarer Nähe.

Die Bewerber sollen die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Verwaltung und Kommunalpolitik besitzen. Die zu lösenden vielfältigen Aufgaben werden von dem Bürgermeister Einfühlungsvermögen, Organisationstalent und Einsatzbereitschaft verlangen.

Da die Stelle möglichst bald, spätestens zum 1. 4. 1973 besetzt werden soll, werden Bewerbungen mit Zeugnissen, Lebenslauf, Lichtbild aus neuester Zeit, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaige Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“

bis zum 15. 1. 1973

im verschlossenen Umschlag erbeten an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses

Herrn Peter Schick,
3571 Amöneburg,
Rathaus.

Auf die Einhaltung von Kündigungsfristen kann Rücksicht genommen werden. Es wird gebeten, bei Bewerbungen den frühestmöglichen Dienstantrittstermin anzugeben.
8. 12. 1972

4019

Bei der Stadtverwaltung der Großgemeinde Grünberg/Hessen, Krs. Gießen, mit 11 000 Einwohnern, ist frühestens zum 1. 4. 1973, spätestens zum 1. Juli 1973 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber nach 25 Jahren infolge Erreichens der Altersgrenze und auslaufender Amtszeit in den Ruhestand tritt.

Die Wahl soll auf Grund der Vorschriften des Vorschaltgesetzes vom 4. 2. 1971 (GVBl. I S. 19) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 14. 9. 1972 (GVBl. S. 325) zunächst bis zum 31. März 1977 erfolgen. Es wird erwogen, die Befreiung vom Vorschaltgesetz zu beantragen.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe W 7 des Gesetzes über Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen in der jeweilig gültigen Fassung. Die Stadt Grünberg ist eine aufstrebende Mittelpunktgemeinde, die im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Sie besteht aus 13 Stadtteilen und einer Kerngemeinde mit 4 1/2-tausend Einwohnern.

Eine integrierte Gesamtschule (Sekundarstufe I und II) ist vorhanden.

Als Wachstumsgemeinde kann Grünberg ein Anzahl von aufstrebenden Industrie- und Gewerbebetrieben aufweisen. Ein reges Vereinsleben und vielfältige Sportstätten sind vorhanden. Für den infrastrukturellen Ausbau der Stadt sind noch interessante Projekte in der Planung.

Durch die landschaftlich reizvolle Lage bietet die Stadt auch hinsichtlich des Fremdenverkehrs Ausbaumöglichkeiten.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrung nachweisen können. Die Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Schriftliche Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen (Lebenslauf, lückenloser Nachweis über die bisherige Tätigkeit, Lichtbild, amtsärztliches Gesundheitszeugnis kann nachgereicht werden) sind bis zum 15. Januar 1973 in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort

Bürgermeisterwahl

An den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Willi Stühler, 6310 Grünberg-Lehnheim,

einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6310 Grünberg, 5. 12. 1972

**Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Stadt Grünberg**

4020

In Waldems (Untertaunuskreis) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl bis zu 12 Jahren.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W IV (= A 13. Bundesbesoldungsgesetz) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, jedoch ist die Gemeinde bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Die Großgemeinde Waldems (rund 4000 Einwohner) ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden

Esch, Bernbach, Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems

entstanden. Sie hat diese Rechtsform durch Landesgesetz erhalten (seit dem 1.8.72).

Die Gemeinde liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit günstigen Verkehrsverbindungen nach Frankfurt (Main) und Wiesbaden.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzt, möglichst mit II. Verwaltungsprüfung.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern. Er wird insbesondere den Neuaufbau der Verwaltung zu bewältigen haben, sowie auch Fragen der Industrieansiedlung, der Baulanderschließung, der Wasserversorgung und die Sicherung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde in der Planungsregion Rhein-Main-Taunus bearbeiten müssen.

Bewerbungen sind bis spätestens 24. Dezember 1972 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an:

den Vorsitzenden des Ausschusses für die Bürgermeisterwahl

Dr. Hans-Joachim Gurgel

6271 Waldems-Reichenbach

Obergasse.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Waldems-Esch, 27.11.1972

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die Bürgermeisterwahl

4021

Bei der Gemeinde Ahnatal,

Landkreis Kassel.

rund 6700 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach W 5 (A 14).

Die Gemeinde Ahnatal ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Heckershausen und Weimar entstanden; sie liegt im Einzugsbereich der Stadt Kassel (10 km).

Gesucht wird eine tatkräftige Persönlichkeit mit umfassenden Fachkenntnissen auf dem Gebiet der modernen Kommunalverwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisabschriften, Lichtbild) sind bis zum 15. 1. 1973 (Poststempel) in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den:

Vorsitzenden des
Wahlausschusses für die
Bürgermeisterwahl

Herrn Kurt Schneider

3501 Ahnatal-Heckershausen

Friedrich-Ebert-Platz 2

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

4022

Beim Hochtaunuskreis

(184 000 Einwohner) ist durch die gesetzliche Neubildung des Landkreises ab sofort die Stelle des

Landrats

und des

Ersten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Die Wahlzeit erfolgt in beiden Fällen auf sechs Jahre. Die Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungen richten sich für den Landrat nach Gruppe W 13 (B 8) und für den Ersten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten nach Gruppe W 12 (B 7) des Hessischen Gesetzes für die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2. 11. 1971 (GVBl. I, S. 253).

Bewerber sollen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung haben und die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen – tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und bisherige Tätigkeit – bis zum 15. 1. 1973 unter dem Kennwort „LANDRATS- bzw. KREISBEIGEORDNETENWAHL“ an den

Vorsitzenden

des Ausschusses zur Vorbereitung der

Wahl des Landrats und des Ersten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

638 Bad Homburg v. d. H., Louisestraße 86/90

einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., 7. 12. 1972

DER KREISAUSSCHUSS
DES HOCHTAUNUSKREISES

4023

Bei der Stadt Rosenthal

mit den Stadtteilen Roda und Willershausen

(z. Z. 2100 E.) ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

sofort zu besetzen.

Rosenthal liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Entfernung zur Kreisstadt Frankenberg 12 km, zur Univ.-Stadt Marburg 22 km. Die Stadt übt eine Mittelpunktfunktion aus. In ihr befinden sich Arzt, Zahnarzt und Apotheke; Mittelpunktschule, Kindergarten, Schwimmbad, Sport- und Kulturhalle.

Rosenthal ist eine relativ finanzstarke (ca. 1 Mill. ordentl. Etat) Gemeinde; sie besitzt ca. 580 ha Wald. Eine leistungsfähige Verwaltung ist vorhanden.

Schwerpunktaufgaben:

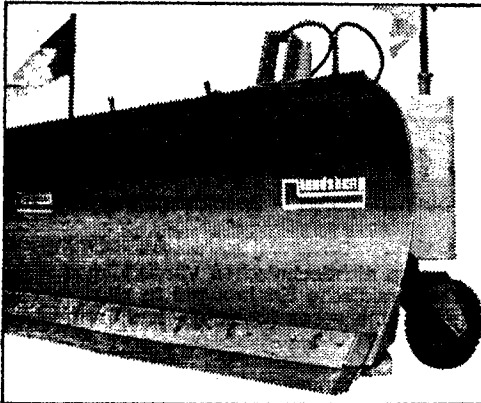
Baulanderschließung, Fremdenverkehrsförderung, Ausbau der Mittelpunktfunktion.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Initiative, geistiger Beweglichkeit und Gewandtheit, die über in der Praxis erworbene Kenntnisse und Erfahrung auf kommunalem Gebiet verfügt; II. Verwaltungsprüfung wünschenswert.

Bewerbungen sind bis zum 10. 1. 73 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Heinz Staubitz, 3559 Rosenthal, Am Moosberg 5.



Sicherheit ist Zuverlässigkeit im Winterdienst

GLEITSCHAR-SCHNEEFLOG STL - System Kahlbacher
Passend für die genormten Fahrzeuganbauplatten

Landsberg

BAYERISCHE PFLUGFABRIK GMBH

Ihr Partner für das Landsberg-Programm
der Deutsche Gerätebau GmbH



4024

Bei der Stadt Weilburg

Ist zum 1. April 1973 die Stelle des hauptamtlichen

BÜRGERMEISTERS

zu besetzen.

Die Wahlzeit gilt zunächst bis zum 31. März 1977. Sie richtet sich nach dem Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz), zuletzt geändert am 15. September 1972.

Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe W 7 (A 16 Endstufe und Aufwandsentschädigung) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 in der derzeit gültigen Fassung.

Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung besitzen. Es kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können.

Weilburg hat nach der bereits im Frühjahr 1971 fast völlig abgeschlossenen Gemeindegebietsreform ca. 12 500 Einwohner und ist als Kreisstadt Mittelpunkt des Oberlahnkreises. Die Stadt liegt in reizvoller Landschaft des Lahntales zwischen Wetzlar und Limburg und verfügt über alle sozialen Einrichtungen. Höhere Schulen befinden sich am Ort, und es bestehen gute Verbindungen zu den Universitätsstädten Gießen und Frankfurt.

Weilburg ist Bundesausbauort. Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der neuen Großgemeinde zu einem echten Zentrum des mittleren Lahntales ist die vordringlichste Aufgabe der nächsten Jahre. Dazu gehören als Schwerpunkte Industrieförderung, Sanierung der historischen Altstadt und Förderung des Fremdenverkehrs.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. 1. 1973 mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis und Referenzen) im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an

den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses,
Herrn Norbert Dieth, 629 Weilburg, Rathaus.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung.

629 Weilburg, 7. 12. 1972

Der Wahlausschuß
der Stadtverordnetenversammlung Weilburg

4025

Wir sind ein Service-Büro f. EDV der Evangelischen Kirche Deutschlands.

Für die nächsten Jahre haben wir große Ziele. Dafür suchen wir für den Funktionsbereich „Personalwesen“ einen

EDV-Organisator

- A 11/A 12 bzw. BAT III - II a -

In Betracht kommen Herren, die über gute Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Besoldungs- und Vergütungsrechts sowie der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung verfügen.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

KIGST

Kirchliche Gemeinschaftsstelle f. EDV
6000 Frankfurt

Hanauer Landstraße 126-128
Tel. (0611) 44 30 06, 44 30 07, 44 40 12

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt - Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

4026

Bei der
Bundesanstalt für Flugsicherung

sind folgende Stellen zu besetzen:

mehrere Stellen für Sachbearbeiter

(Regierungsoberinspektoren – Besoldungsgruppe A 10)

Anforderungen:

Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, gute Kenntnisse und möglichst praktische Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten und im Personalwesen (Beamten- und Tarifrechtl).

Aufgabengebiet:

Sachbearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten in der Zentralstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt/Main und bei den FS-(Leit-)Stellen auf den deutschen Verkehrsflughäfen.

mehrere Stellen für Hilfsfachbearbeiter

(Regierungsobersekr. – Regierungshauptsekr. – BesGr A 7/A 8)

Anforderungen:

Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, gute Kenntnisse und möglichst praktische Erfahrungen im Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Beihilfen und allgemeinen Personalrecht sowie im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Aufgabengebiet:

Hilfsfachbearbeiter für die vorgenannten Aufgabengebiete in der Zentralstelle der BFS sowie als Zahlstellenverwalter.

Geboten werden:

Übliche soziale Leistungen für Bundesbeamte, Mithilfe bei der Wohnungsbeschaffung und Flugkostenzuschüsse.

Für jüngere Bewerber ergeben sich gute Aufstiegsmöglichkeiten.

Bewerbungen mit handgeschr. Lebenslauf, einer Übersicht über den beruflichen Werdegang, 1 Lichtbild aus neuerer Zeit und Zeugnisabschriften sind zu richten an:

Bundesanstalt für Flugsicherung

– Zentralstelle –

6000 Frankfurt/Main-1, Opernplatz 14

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

4027

Die STADT MÖRFELDEN

sucht für ihr beheiztes Waldschwimmbad zum 1. April 1973 oder früher

1 staatlich geprüften Schwimmeister

Die Vergütung erfolgt nach dem BAT, Gruppe VI b, Höhergruppierung wird bei Bewährung in Aussicht gestellt. Neben der tariflichen Vergütung werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen bitten wir zu richten an den

Magistrat der Stadt Mörfelden
6082 Mörfelden, Postfach 8

Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

4028

Bei der Gemeinde Meißner

Kreis Eschwege

ist ab sofort eine

Stelle des mittleren Beamtendienstes

zu besetzen. Die I. Verwaltungsprüfung ist nachzuweisen. Gute Fachkenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind für die Einstellung Voraussetzung. Einem jüngeren Bewerber, der auch bereit ist, sich zum Standesbeamten ausbilden zu lassen, wird bei Eignung und Befähigung der Aufstieg nach A 9 zugesichert. Die Möglichkeit zum Übergang in den gehobenen Verwaltungsdienst ist gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind kurzfristig an den
Gemeindevorstand der Gemeinde Meißner
3441 Meißner-Abterode

zu richten.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postcheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 62, Telefon SA.-Nr. 196 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 2,20 bis 48 Seiten DM 1,82, über 48 Seiten DM 4,18. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 5:17 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1971.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 68 Seiten.